

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Traktandenliste

1. Eröffnung, Traktandenliste, Mitteilungen
2. Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 16.-18. Juni 2019 – Genehmigung
3. Wahlen
 - 3.1 Ständige Kommissionen (Art. 11-15 AV-Reglement)
 - 3.1.1 Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
 - 3.1.2 Wahl eines Mitglieds der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
4. Wort des Ratspräsidenten
5. Informationen des Rates
6. Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»): Bericht und Anträge der nichtständigen AV-Kommission – Beschluss
7. Neue Vorstösse (keine eingereicht)
8. Finanzierung der Plattform www.diakonie.ch, Postulat von Koni Bruderer und Mitunterzeichnende vom 16.-18. Juni 2019: Antwort des Rates – Kenntnisnahme
9. Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke, Motion der Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 6.-7. November 2017: Antwort des Rates – Kenntnisnahme und Abschreibung
10. «Ehe für alle» – Beschluss
11. Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2020 – Beschluss
12. Voranschlag 2020 – Genehmigung
13. Finanzplan 2021 – 2024 – Kenntnisnahme
14. Ökumenischer Rat der Kirchen: Wo steht heute die ökumenische Bewegung und welchen Platz soll der ÖRK darin morgen einnehmen? – Referat von Generalsekretär Olav Fykse Tveit
15. Missionsorganisationen
 - 15.1 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2018 – Kenntnisnahme
 - 15.2 DM-échange et mission: Jahresbericht 2018 – Kenntnisnahme
 - 15.3 Mission 21: Jahresbericht 2018 – Kenntnisnahme
16. Wahlen in Stiftungsräte
 - 16.1 Stiftung Brot für alle BFA
 - 16.1.1 Wahl von vier Mitgliedern des Stiftungsrates BFA für die Amtsdauer 2020 – 2023
 - 16.1.2 Wahl des Präsidiums des Stiftungsrates BFA für die Amtsdauer 2020 – 2023
 - 16.2 Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS
 - 16.2.1 Wahl von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates HEKS für die Amtsdauer 2020 – 2023
 - 16.2.2 Wahl des Präsidiums des Stiftungsrates HEKS für die Amtsdauer 2020 – 2023
17. Fragestunde (Art. 57 – 58 AV-Reglement)
18. Synoden 2020: Orte und Daten – Kenntnisnahme

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 16.-18. Juni 2019

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung genehmigt das Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 16.-18. Juni 2019.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Guy Liagre als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022.

Heiden, 9. September 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 13 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Aktuell setzt sich die Geschäftsprüfungskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	Johannes Roth	ZG
Mitglieder	Annelies Hegnauer	ZH
	Peter Andreas Schneider	FR
	Iwan Schulthess, Pfarrer	BEJUSO

Nach dem Rücktritt von Myriam Karlström als Mitglied der GPK an der SAV 2019 schlägt die Nominationskommission zur Wahl als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022 vor:

Mitglied	Guy Liagre, Pfarrer	VD
----------	---------------------	----

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Wahl eines Mitglieds der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Catherine Berger-Meier als Mitglied der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022.

Art. 15 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Büros für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Aktuell setzt sich die Nominationskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	Koni Bruderer, Pfarrer	ARAI
Mitglieder	Gilles Cavin, Pfarrer	VS
	Andrea Trümpy	GL

Mit dem Rücktritt von Andrea Trümpy als Mitglied der Nominationskommission an der HAV 2019 schlägt das Büro der Abgeordnetenversammlung zur Wahl als Mitglied der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022 vor:

Mitglied	Catherine Berger-Meier	AG
----------	------------------------	----

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»): Bericht und Anträge der nichtständigen AV-Kommission

Anträge der nichtständigen Kommission Synodenreglement

1. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst das Reglement der Synode.
2. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, dass das Reglement der Abgeordnetenversammlung vom 7. November 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2007, auf den 31. Dezember 2019 aufzuheben sei und das Reglement der Synode auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen sei.
3. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, dass eine Redaktionskommission i.S.v. Art. 20 des Reglements der Synode einzusetzen sei mit der Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen der Synode EKS laufend anzupassen.

Bern, 20. September 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Der Präsident Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis Hella Hoppe

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. November 2018 hat die Abgeordnetenversammlung (AV) eine nichtständige Kommission Synodenreglement berufen. Diese wurde damit beauftragt, das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vorzubereiten. Im Beschluss wurde der nichtständigen Kommission die Weisung erteilt, insbesondere das

- «Verständnis der Synode zu beschreiben (u.a. zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung und des geistlichen Lebens der Synode, zu Formen der Zusammenarbeit an Synoden)» sowie
- Bestimmungen zu formulieren, «die sich in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen ergeben (u.a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern, Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren)» sowie
- Bestimmungen zur Unvereinbarkeit und zum Beschlussverfahren.

Sodann wurde die nichtständige Kommission beauftragt, dafür zu sorgen, dass Bestimmungen, welche die Synode betreffen «in terminologischer Hinsicht» überarbeitet werden. Die Kommission soll insbesondere darüber befinden, ob diese Aufgabe einer Redaktionskommission zu übertragen ist.

Das AV-Büro bezeichnete Andrea Trümpy als Präsidentin der Kommission. Als weitere Mitglieder wurden Doris Wagner, Barbara Hirsbrunner, Jean-Marc Schmid, Guy Liagre, Florian Fischer und Willi Honegger berufen.

Die Kommission tagte in den Monaten Februar bis September 2019 zehn Mal zu Vorbereitung der Vorlage zum Reglement der Synode.

Die Kommission wurde mit Beschluss vom 6. November 2018 auch dazu angehalten, in ihren Beratungen den Rat beizuziehen. Die Kommission besuchte den Rat an seiner Retraite im Mai 2019 in Ueberstorf und an seiner Sitzung vom August 2019, wo die Kommissionspräsidentin jeweils über den Stand der Kommissionsarbeit referierte.

Neues Reglement der Synode EKS

Das Reglement lehnt sich stark an die bisherige Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung (AV) an. Diese wurde am 7. November 2005 beschlossen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt – ist also noch relativ jung –, und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Die Reihenfolge der bisherigen Kapitel wurde übernommen, wobei aber neue Kapitel eingefügt wurden. Die Bestimmungen werden wie folgt gegliedert:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Synodenpräsidium
- III. Geschäftsstelle
- IV. Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- V. Kommissionen
- VI. Vorbereitung der Synodengeschäfte
- VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung
- VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen
- IX. Redeordnung
- X. Abstimmungsverfahren und Anträge

- XI. Verfahren zur Feststellung von Konsens
- XII. Synodale Vorstösse
- XIII. Protokoll und Veröffentlichung
- XIV. Schlussbestimmung

Insbesondere wurden die parlamentarischen Vorstösse (neu unter dem Titel «synodale Vorstösse») sämtlich beibehalten.

Neuerungen

Das demokratische Organ der Kirchengemeinschaft – neu: die Synode – soll gestärkt werden. Eine Aufwertung der Versammlung erfordert nach der Ansicht der nichtständigen Kommission, dass auch das Synodenpräsidium gestärkt werden muss. Deshalb werden für das Synodenpräsidium zusätzliche Aufgaben vorgesehen:

Das Präsidium kann der Synode neu die Formulierung einer Anregung zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung beantragen. Weiter kann das Präsidium den Antrag stellen zur Verfahrensgestaltung hinsichtlich

- der Bestimmung von Handlungsfeldern sowie
- der Aufnahme neuer Mitglieder und
- der Assoziierung von Glaubensgemeinschaften und Kirchen.

Dem Präsidium soll mehr Kontinuität ermöglicht werden.

Die Wiederwahl des Synodenpräsidenten, der Synodenpräsidentin ist einmal möglich. Die Mitglieder des Vizepräsidiums können mehrmals wiedergewählt werden (Art. 8).

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein bestimmtes Geschäft im Konsensverfahren beraten werden kann (vgl. Art. 51).

Die Redezeit der Votanten soll generell beschränkt werden (Art. 39).

Einzelne Synodale können sich zu einer Gruppe zusammenschliessen und den Rat zu den Sitzungen einladen. Wenn sie ihren Zusammenschluss dem Präsidium bekannt geben, sind sie berechtigt in ihrem Namen eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen (Art. 30).

Es wird eine Redaktionskommission vorgesehen (Art. 20).

Der Ordnungsantrag sowie der Ausstand werden definiert (Art. 43, 50 sowie 37).

Der Rat kann seinen Antrag bis zur Schlussabstimmung zurückziehen (Art. 47).

Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS kann das Wort an die Synode richten (Art. 6 Abs. 4).

Erfüllung des Auftrags

Die nichtständige Kommission hat ihren Auftrag mit der Vorlage dieses Entwurfs erfüllt. Insbesondere wird ein Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern vorgesehen (Art. 9, 12) sowie ein solches zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Art. 8, 11).

Es werden zudem Bestimmungen vorgesehen zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung sowie des geistlichen Lebens der Synode (Art. 5, 6).

Auch Formen der Zusammenarbeit an der Synode werden vorgeschlagen (Art. 6, 9-12, 15, 21, 30, 51).

Es werden das Wahl- und das Beschlussverfahren geregelt sowie eine Bestimmung für die Unvereinbarkeit vorgesehen (Art. 41ff.).

Die nichtständige Kommission beantragt im Übrigen, dass die Überprüfung von Bestimmungen in terminologischer Hinsicht und die Synode betreffend einer Redaktionskommission als ständiger Kommission zu übertragen ist. Dies ist in Art. 20 vorgesehen.

Inkraftsetzung des Reglements durch AV-Beschluss

Die Kommission beantragt die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020, also auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens auch der Verfassung EKS.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

**Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)
Reglement der Synode,
Entwurf vom 12. September 2019**

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Reglement der Synode, Entwurf vom 12. September 2019

Vorschlag der Kommission	Bemerkungen der Kommission
<p>Die Abgeordnetenversammlung erlässt gestützt auf den Beschluss vom 18. Dezember 2018 (Inkraftsetzung der Verfassung EKS per 1. Januar 2020) und insbesondere gestützt auf § 21 lit. a Verfassung das folgende Reglement:</p>	
I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 ¹ Die Verfassung regelt die Zusammensetzung der Synode, ihre Befugnisse sowie das Wahl- und Stimmrecht.</p> <p>² Ordentliche Synoden finden in der Regel zweimal im Jahr an den von ihr zuvor bestimmten Tagungsorten statt.</p> <p>³ Ausserordentliche Synoden finden statt: a) auf Beschluss der Synode; b) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedkirchen oder eines Viertels der Synodalen; c) auf Beschluss des Synodepräsidiums; d) auf Beschluss des Rates.</p> <p>⁴ Ort und Zeit der ausserordentlichen Synoden werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode festgesetzt.</p>	<p>Zu Abs. 2: Da die neue Verfassung EKS keine Bestimmungen zu Ort und Zeit der Synode enthält, muss dies hier geregelt werden.</p>
<p>Art. 2 ¹ Das Wahlverfahren, die Amtsdauer und die Entschädigung der Synodalen und ihrer Stellvertretung richten sich nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen Mitgliedkirchen. Vertretungen sind nur für mindestens den ganzen Tag möglich.</p>	

<p>2 Die Mitgliedkirchen melden dem Synodepräsidium ihre Synodalen und ihre allfälligen Stellvertretungen.</p>	
<p>Art. 3 Das Präsidium beschliesst in Rücksprache mit dem Rat über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kommunikation von Traktandenliste, Vorlagen und Beschlüssen.</p>	
<p>Art. 4 1 Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.</p> <p>2 Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal.</p> <p>3 An geschlossenen Beratungen nehmen nur die Synodalen sowie der Rat teil, es sei denn, die Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit.</p> <p>4 Die Zulassung von Medien ist Sache der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.</p> <p>5 Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien stehen, soweit es der Raum gestattet, Plätze zur Verfügung.</p> <p>6 Ton- und Filmaufnahmen können durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten untersagt werden.</p>	<p>Zu Abs. 3: Der Beschluss über den Ausstand des Rates ist für absolute Ausnahmefälle vorgesehen. Für den Beschluss über den Ausstand gilt überdies das qualifizierte Mehr.</p>
<p>Art. 5 1 Die Verhandlungstage der Synode beginnen mit einer Besinnung. An mehrtägigen Tagungen findet ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht, Gebet oder Lied eröffnet und wieder geschlossen.</p>	

<p>² Gottesdienst und Liturgie werden vom Synodepräsidium verantwortet. Die gastgebende bzw. örtliche Kirche, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS werden einbezogen.</p> <p>³ Neue Synodale und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten zu Beginn der Synode ein Amtsgelübde. Das Gelübde lautet: «Versprechen Sie vor Gott, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, die Verfassung EKS und alle für die Synode EKS bestehenden Bestimmungen treu einzuhalten und die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen?». Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ja, mit Gottes Hilfe».</p>	
<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Synode steht nach Möglichkeit unter einem Thema. Die Synodalen können beim Synodepräsidium Themenvorschläge anmelden.</p> <p>² Das Synodepräsidium beantragt der Synode, das allfällige Thema für die folgende Synode bzw. die allfälligen Themen für folgende Synoden zur Beschlussfassung.</p> <p>³ Die Synode entscheidet in der Regel auch über die Art und Weise der Diskussion, wenn ihre Versammlung unter einem bestimmten Thema steht. Die Synode kann insbesondere die Durchführung einer Gesprächssynode beschliessen. Der Entscheid über die Art und Weise der Diskussion ist jeweils an einer vorangehenden Synode zu treffen.</p> <p>⁴ Die liturgischen Elemente wie Gottesdienst, Gebet, Liturgie und Gesang sollen dem Thema während der ganzen Synode grosse Aufmerksamkeit schenken. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS richtet das Wort an die Synode.</p> <p>⁵ Die Mitgliedkirchen und ihre Gemeinden werden eingeladen, die Themen zu diskutieren.</p>	<p>Zu Abs. 1: Diese Bestimmung soll die «Einmaligkeit» der Versammlung der Synodalen hervorheben, indem die Versammlung jeweils unter ein besonderes Thema gestellt werden kann. Mit anderen Worten soll die Möglichkeit von thematischen Synoden geschaffen werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Durchführung der Diskussion kann bei thematischen Synoden u.a. mit Referaten und der Bildung von Diskussionsgruppen gestaltet werden. Als <i>besondere Form der Diskussion</i> kann auch die Durchführung einer Gesprächssynode beschlossen werden. Unter einer Gesprächssynode wird hier eine Aussprache verstanden über ein «zentrales oder zukunfts-trächtiges Thema der Kirche» (Formulierung der Aargauer Landeskirche). Die halb- oder ganztägige Gesprächssynode ist öffentlich, Mitarbeitende und Mitglieder der Mitgliedkirchen und der EKS können (als Gäste) an den Diskussionen teilnehmen. Eine Gesprächssynode fasst <i>keine verbindlichen Beschlüsse</i>, führt aber richtungsweisende Diskussionen, deren Ergebnisse die Entwicklung der EKS beeinflussen können.</p>

<p>⁶Zur Vorbereitung der Themen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.</p>	
<p>Art. 7 Arbeits Sprachen der Synode sind Deutsch und Französisch.</p>	
<p>II. Synodepräsidium</p>	
<p>Art. 8 1 Das Präsidium setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. 2 Die Präsidentin oder der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. 3 Im Fall einer Vakanz im Vizepräsidium kann der Präsident oder die Präsidentin einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für die laufende Synode vorschlagen. 4 Bei der Besetzung des Präsidiums ist auf eine ausgewogene Vertretung nach den Grundsätzen i.S.v. § 11 und 12 der Verfassung zu achten. 5 Das Synodepräsidium bezeichnet im Einvernehmen mit dem Rat eine Person aus der Geschäftsstelle als Sekretärin oder Sekretär der Synode. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS oder eine Vertretung des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁶Die Entschädigung des Präsidiums geht zu Lasten der EKS.</p>	<p>Zu Abs. 2: Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl kann im Präsidium mehr Kontinuität gewährleistet werden. Bis jetzt hatte die Präsidentin kaum die Möglichkeit, das Präsidium weiter zu entwickeln, eigene Erfahrungen zu verwerten und neue Impulse einzubringen, weil die Amtsdauer sehr kurz war. In der kurzen Dauer steht im Vordergrund, dass die nötige Sicherheit bei der Verfahrensleitung gewonnen wird; bei der «Einarbeitung» ist es hilfreich, wenn auf bisherige Praxis abgestellt werden kann und das Präsidium wird eher «konservativ» ausgeübt. Neu soll das Präsidium auch für die Leitung des Konsensverfahrens, Gesprächssynoden, Workshops zuständig sein. Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl bleiben der Synode Erfahrung und Vertrauen, welche die Versammlungsleitung gewinnt, länger erhalten.</p> <p>Zu diskutieren sein wird, ob – wie im alten System – weiterhin davon auszugehen ist, dass ein «Vize» in der Regel immer auch Präsident werden will und soll. Auch das Vize-Amt ist herausfordernd; mit der neuen Ausgestaltung der Synode wird die Belastung wohl für alle Mitglieder des Präsidiums zunehmen (es sollen neue Formen für die «Pflege» der Kirchengemeinschaft gefunden werden, das geistliche Leben soll gefördert werden, der erweiterte Kreis der Assoziierten soll sinnvoll einbezogen werden und es sollen Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung «formuliert» werden).</p>
<p>Art. 9 1 Dem Präsidium obliegen die ihm von der Synode übertragenen Aufgaben, insbesondere</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Mit den Kommissionen sind jene der Synode gemeint. Soll die Synode mehr Bedeutung erlangen, wird sie in Zukunft auf die Unterstützung von Kommissionen angewiesen sein u.a. bei der Vorbereitung von «Anregungen» nach § 21 lit. c. Verfassung EKS, Vorbereitung einer Gesprächssynode, Pflege der Kirchengemeinschaft, Einbezug der Assoziierten</p>

a) die Koordination zwischen der Synode und dem Rat bzw. seiner Geschäftsstelle, den Konferenzen, Kommissionen und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften und

b) die Einladung von ständigen Gästen und Gästen für einzelne Synoden.

² Hinzu kommen Vorbereitungsaufgaben hinsichtlich:

a) der Formulierung einer Anregung zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung;

b) des Verfahrens für die Bestimmung von Handlungsfeldern;

c) des Verfahrens für die Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften sowie

d) des Verfahrens für die Aufnahme neuer Mitgliedkirchen.

³ Das Präsidium kann der Synode beantragen, dass eine der Aufgaben nach Abs. 2 a) – d) vorbereitet werden soll. Der Beschluss der Synode legt fest, ob die Vorbereitung der Anregung dem Präsidium, einer nicht-ständigen Kommission oder dem Rat übertragen wird.

⁴ Das Präsidium entscheidet darüber, ob bei ihm eingereichte Anträge im Sinne von Abs. 2 a) – d) für die Synode traktandiert werden. Der Antrag muss spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher er behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden.

⁵ Entscheidet sich das Präsidium gegen die Traktandierung, können Mitgliedkirchen, Synodale sowie Konferenzabgeordnete ihren Antrag in der Form eines parlamentarischen Vorstosses einbringen.

(vgl. Art. 10: Die «Anregung» entspricht ihrem Wesen nach der parlamentarischen Initiative).

Zu Abs. 1 lit. b: Als ständige Gäste kommen u.a. Vertreterinnen und Vertreter des Pfarrvereins in Frage bzw. anderer Berufsverbände.

<p>⁶ Ein solcher Vorstoss muss acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher er behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden.</p>	
<p>Art. 10</p> <p>¹ Das Präsidium beantragt der Synode, dass eine Anregung zum kirchlichen Leben oder zur kirchlichen Auftrags Erfüllung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung formuliert werden soll. Die Synodalen können beim Synodepräsidium Vorschläge für Anregungen anmelden.</p> <p>² Der Antrag kann</p> <p>a) sich auf die Bezeichnung des Gegenstandes der Anregung beschränken; b) bereits eine allgemeine Formulierung der Anregung enthalten oder c) den Entwurf für eine konkrete Formulierung vorsehen.</p> <p>³ Die Synode beschliesst darüber, ob eine Anregung formuliert werden soll. Falls eine Anregung formuliert werden soll, legt der Beschluss fest, ob</p> <p>a) die Vorbereitung der Anregung einer Kommission oder dem Rat übertragen wird sowie b) der zeitliche Rahmen.</p> <p>⁴ Die Synode kann die Anregung neu formulieren. Es soll ihr dafür genügend Zeit zur Vorbereitung und Diskussion eingeräumt werden.</p> <p>⁵ Das Präsidium erstattet der Synode Bericht über die bei ihm eingegangenen Vorschläge zur Vorbereitung einer Anregung.</p> <p>⁶ Lehnt das Präsidium einen Vorschlag zur Vorbereitung einer Anregung ab, begründet es dies kurz. Die Synodalen haben die Möglichkeit, an einer der nächsten Synoden über die Vorbereitung der Anregung eine Abstimmung zu verlangen. Es gilt dafür dieselbe Form wie für die Motion und</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Formulierung einer Anregung nach § 21 lit. c Verfassung ist ein eigenständiges Geschäft. Das synodale Mittel der «Anregung» ist vergleichbar mit der parlamentarischen Initiative: Die Synode soll eine Anregung zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung «formulieren» dürfen. Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Synode selber an der Formulierung arbeitet: Die Synode «formuliert» - im Gegensatz zu den Kompetenzen an anderer Stelle, wo die Synode «beschliesst», einen «Auftrag erteilt» oder «bestimmt».</p> <p>Die neue Verfassung unterscheidet im Grundsatz nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträgen, die vom Rat vorbereitet werden (a); - Aufträgen, die <i>dem Rat erteilt</i> werden (b) und - Anträgen des Präsidiums, dass bestimmte Geschäfte vorbereitet werden sollen (dass eine Anregung «formuliert», das Verfahren zur Bestimmung eines Handlungsfeldes festgelegt werden soll, eine Kirche bzw. Gemeinschaft assoziiert oder ein Mitglied aufgenommen werden soll (c). <p>a) Zu den Geschäften, die vom Rat vorbereitet werden, gehören die wesentlichen Vereinsgeschäfte (Jahresrechnung, Voranschlag und Jahresbericht). Es handelt sich um Aufgaben, die der Rat in seiner Funktion als Exekutive wahrnimmt und von seinen Mitgliedern persönlich zu verantworten sind. Entsprechend geht die Initiative von ihm aus. Er ist zuständig für die Antragstellung in der Synode.</p> <p>b) Die Geschäfte, die von der Synode bzw. einzelnen Synodalen angestossen werden und einen <i>Auftrag an den Rat</i> beinhalten, werden in der Form eines parlamentarischen Vorstosses eingebracht (Motion, Postulat).</p> <p>c) Die Synode stimmt bei diesen vom Präsidium beantragten Geschäften darüber ab, ob ein Entwurf vorbereitet werden soll und ob dafür der Rat oder eine Kommission beauftragt werden soll. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um <i>Anträge zu Verfahrensfragen</i>.</p> <p>Zu Abs. 6: Wird ein dem Präsidium gemeldeter Vorschlag zur Vorbereitung einer Anregung vom Präsidium abgelehnt bzw. nicht der Synode zur Abstimmung vorgelegt, so kann der Synodale in den Formen der synodalen Vorstösse an die Synodale gelangen (vgl. Motion nach Art. 53: Der Antrag</p>

<p>eine Frist von acht Wochen, vor Beginn der Sitzung, in welcher der Vorschlag behandelt werden soll.</p>	<p>muss spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten; in Abweichung dazu wird die Frist auf acht Wochen verkürzt.)</p>
<p>Art. 11 1 Das Präsidium kann der Synode beantragen, dass eine Kirche oder Glaubensgemeinschaft assoziiert werden soll und dafür Verhandlungen aufgenommen werden sollen.</p> <p>2 Die Synode beschliesst, ob die Verhandlung über die Bedingungen der Assoziierung dem Präsidium oder einer Kommission oder dem Rat übertragen werden soll. Die Synode kann in ihrem Beschluss bestimmte Bedingungen, die sie an die Assoziierung knüpft, festlegen. Der Beschluss hält auch fest, ob die Synode nach erfolgter Verhandlung mit der zu assoziierenden Kirche oder Glaubensgemeinschaft über die Assoziierung beschliessen soll oder ob die Synode diesen Beschluss an das Präsidium oder den Rat delegiert.</p>	<p>Im Vorfeld der Assoziierung müssen die Bedingungen ausgehandelt werden. Für die Aufnahme der Verhandlungen muss ein Mandat erteilt werden. Zu regeln ist, wer das Mandat erteilt und wem es erteilt wird: von der Synode an den Rat, an eine Kommission oder an das Präsidium.</p> <p>Auch wenn für den Rahmen der Assoziierung eigens rechtliche Grundlagen geschaffen werden (allfälliges Reglement), müsste die Anwendung dieser Grundlagen mit dem zu assoziierenden Partner immer auch verhandelt und vereinbart werden. Anders als bei einem Mitglied der EKS, das mit der Mitgliedschaft über bestimmte Rechte und Pflichten verfügt, müssen beim zu assoziierenden Partner die Rechte und Pflichten einzeln – in einer Vereinbarung – geregelt werden.</p>
<p>Art. 12 Das Präsidium kann der Synode die Eröffnung des Verfahrens zur Vorbereitung eines Handlungsfeldes beantragen. Die Synode kann den Rat, das Präsidium oder eine Kommission damit beauftragen, das Handlungsfeld näher zu definieren.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine Verfahrensbestimmung: Der Anstoss zur Bestimmung eines Handlungsfeldes soll (auch) von der Synode ausgehen können. Würde allein von einer Befugnis des Rates ausgegangen, die Bestimmung eines Handlungsfeldes anzustossen, wäre die Zuweisung der neuen Kompetenz nach § 21 lit. d Verfassung an den Rat nicht nötig gewesen. Mit dem Beschluss, dass ein Handlungsfeld vorzubereiten ist, ist auch festzulegen, wer ein Handlungsfeld vorbereitet.</p> <p>Das Präsidium kann den Antrag stellen, dass für das Verfahren der Vorbereitung eines Handlungsfeldes ein Auftrag erteilt wird. Die Synode hat darüber abzustimmen, ob der Auftrag zur Vorbereitung des Handlungsfeldes dem Rat, einer Kommission oder dem Präsidium erteilt wird.</p>
<p>III. Geschäftsstelle</p>	
<p>Art. 13 ¹ Das Synodepräsidium kann Kompetenzen und Ressourcen der Geschäftsstelle beziehen im Einvernehmen mit dem Rat.</p> <p>² Der Geschäftsstelle obliegen die ihr durch die Synode zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrative Organisation der Synode. Sie</p>	<p>Zu Abs. 1: Das Präsidium soll – im Einvernehmen mit dem Rat – von der Geschäftsstelle unterstützt werden. In der bisherigen Regelung für das AV-Büro wird die administrative Organisation und die Übersetzung hervorgehoben. Für die Synode werden aber zusätzliche Kompetenzen aus der Geschäftsstelle benötigt, so bei der Vorbereitung einer Gesprächssynode, bei</p>

<p>ist für die Übersetzung der Voten, der Anträge sowie der schriftlichen Unterlagen in die beiden Arbeitssprachen besorgt und führt ein Verzeichnis der gemeldeten Synodalen und ihrer Stellvertretung.</p>	<p>der «Pflege» der Kirchengemeinschaft oder für das Konsensverfahren (Kompetenzen der Fachbeauftragten, z.B. liturgische Kompetenzen).</p> <p>Zu Abs. 2: entspricht Art. 9 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>IV. Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p>	
<p>Art. 14 ¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und zwei Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.</p> <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Präsidium für die Vorbereitung der Wahl und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 10 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>V. Kommissionen und Fraktionen A. Ständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 15 Die Synode wählt aus ihrer Mitte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsprüfungskommission; b) die Nominationskommission; c) die Redaktionskommission; d) die Konsenskommission sowie e) allfällige weitere Kommissionen. 	
<p>a) Geschäftsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 16 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung und nimmt dazu schriftlich zuhanden der Synode Stellung.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Jahresrechnung soll auf die Einhaltung der geltenden Standards geprüft werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Verfassung EKS sieht in § 35 eine Revisionsstelle vor. Diese hat Buchführung und Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Neben dieser externen Revision sieht die Verfassung in § 23 eine interne Kontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission</p>

<p>3 Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.</p> <p>4 Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Jahresrechnung die geltenden Standards insbesondere nach GAAP FER 21 einhält.</p> <p>5 Die Geschäftsprüfungskommission beantragt jährlich der Synode die Wahl der Revisionsstelle.</p>	<p>vor: Auch die Geschäftsprüfungskommission soll bei ihrer Prüfung davon ausgehen können, dass die üblichen Standards eingehalten werden. Zu diesen Standards gehören jene nach GAAP FER 21.</p> <p>Zu Abs. 5: Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>Die Kommission hatte in einer ersten Fassung des Reglements folgende Bestimmung vorgesehen: «Die Geschäftsprüfungskommission schlägt der Synode die Höhe der Entschädigung des Rates vor.» Nach längerer Diskussion wurde diese Bestimmung aus dem Entwurf gestrichen, weil nach Ansicht der Kommission die Rolle der Geschäftsprüfungskommission eher darin liegt, ein Geschäft oder einen Entwurf von Normen zu prüfen, als selber ein Geschäft oder Normen vorzuschlagen. Mit anderen Worten: Sie ist ein Gremium der Kontrolle, nicht der Gestaltung.</p>
<p>Art. 17</p> <p>1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.</p> <p>2 Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.</p> <p>3 Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen der Präsident oder die Präsidentin während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 13 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>b) Nominationskommission</p>	
<p>Art. 18</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung des bisherigen AV-Reglements, die auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter und der sprachlichen Regionen</p>

<p>1 Die Nominationskommission bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor. Davon ausgenommen sind die Nominationen für die Stiftungsräte Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Brot für alle BFA und fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK.</p> <p>2 Die Mitgliedkirchen und die Synodalen können der Nominationskommission jederzeit Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>hinwies, ist nicht mehr nötig, da dies in der Verfassung EKS gefordert wird (§ 11 und 12).</p>
<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.</p> <p>² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.</p> <p>³ Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht der Präsident oder die Präsidentin während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 15 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>c) Redaktionskommission</p>	
<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Redaktionskommission gewährleistet, dass dieses Reglement laufend angepasst wird, wenn Bezeichnungen, die in der Verfassung verwendet werden, ändern.</p>	<p>Zu Abs. 1: Nach der Verfassung ist die Einsetzung weiterer Kommissionen möglich (§ 21 lit. j). Die Redaktionskommission soll laufend die rechtlichen Grundlagen überprüfen bzw. Handlungsbedarf erfassen und dem Präsidium anzeigen (vgl. dagegen § 40 Abs. 3 Verfassung: die Anpassung von «Bezeichnungen», die in der Verfassung verwendet werden, werden vom Präsidium vorgenommen).</p>

<p>² Die Redaktionskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei die beiden Arbeitssprachen gleichmässig vertreten sein sollen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.</p>	
<p>d) Konsenskommission</p>	
<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Konsenskommission erarbeitet die Grundlagen für das Konsensverfahren und bereitet die Konsensverfahren vor.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.</p>	<p>Zu Abs. 1: Zur Vorbereitung des Konsensverfahrens kann eine ständige Kommission eingerichtet werden. Es wird empfohlen, die Kommission schon bald zu bestellen, auch wenn noch keine Anwendung des Konsensverfahrens absehbar ist. Würde mit der Bestellung der Kommission zugewartet bis sich die Frage der Anwendung des Konsensverfahrens konkret stellt, hätte dies insofern eine beträchtliche Verzögerung zu Folge, als zuerst (noch) die Kommission zu bestellen wäre.</p>
<p>B. Nichtständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 22</p> <p>¹ Zur Vorberatung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung.</p> <p>² Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Synode. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und die Bezeichnung des Präsidiums erfolgt nach Rücksprache mit der Nominationskommission durch das Präsidium, welches die Arbeit der Kommissionen koordiniert und beaufsichtigt.</p> <p>³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen wird inhaltlich und mit einem Zeit- und Finanzrahmen durch das Präsidium umschrieben. Nach Ablauf eines Jahres ist der Synode über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Als spezielle Aufgabe fällt auch die Vorbereitung der Assoziierung einer Kirche oder Gemeinschaft (Ausarbeitung der Assoziierungsvereinbarung) in Betracht.</p> <p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>C. Gemeinsame Bestimmungen für ständige und nichtständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 23</p>	<p>entspricht Art. 17 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>	
<p>Art. 24 1 Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.</p> <p>2 In Ausnahmefällen kann die Kommission einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 18 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: die Möglichkeit des Zirkularverfahrens wird eingeführt, bleibt allerdings dem Ausnahmefall vorbehalten.</p>
<p>Art. 25 Bis zum Abschluss der Arbeit an einem Geschäft untersteht die Arbeit in den Kommissionen der Schweigepflicht.</p>	<p>Entspricht Art. 20 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Es erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich der Dauer der Bindung an die Schweigepflicht.</p>
<p>Art. 26 Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beiziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>	<p>Entspricht Art. 20 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 27 Die Entschädigung und die Spesenvergütung werden im Finanzreglement bestimmt.</p>	<p>Ein neues Finanzreglement ist in Arbeit; verantwortlich für den Entwurf ist der Rat.</p>
<p>Art. 28 1 Den Kommissionen steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung.</p> <p>2 Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll; dieses enthält die Namen der an- und abwesenden Kommissionsmitglieder, die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes unter Verweisung auf die Akten, die Abstimmungsergebnisse mit Erwähnung der Anträge, die formellen und materiellen Beschlüsse.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 22 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Auch die Sitzungskontrolle soll durch das Sekretariat gewährleistet werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Neu geregelt wird die Unvereinbarkeit der Ausübung eines Kommissionsamtes mit einer zu grossen Nähe zum Rat.</p> <p>Zu Abs. 5: Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten. Der Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden.</p>

<p>³ Durch Kommissionsbeschluss kann das Sekretariat angewiesen werden, für bestimmte Geschäfte oder Traktanden ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen.</p> <p>⁴ Unvereinbar mit der Kommissionstätigkeit ist eine zu grosse Nähe zum Rat, deshalb sollen Verwandte von Ratsmitgliedern in direkter Linie, deren Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, Verschwägte ersten Grades (Schwiegereltern und Schwiegersohn oder -tochter) sowie Geschwister nicht der Kommission angehören.</p> <p>⁵ Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten von Mandaten und Tätigkeiten der in die Synode, Kommission oder den Rat zu wählenden oder gewählten Personen.</p> <p>⁶ Die Person, deren Tätigkeit für unvereinbar erklärt wird, erhält die Möglichkeit, an die Synode zu appellieren. Der Entscheid der Synode ist endgültig.</p>	
<p>Art. 29</p>	
<p>Die unterliegenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, in der Synode einen Minderheitsantrag zu stellen.</p>	
<p>VI. Vorbereitung der Synodengeschäfte</p>	
<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Synodalen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen.</p> <p>² Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden.</p> <p>³ Die Gruppe zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte kann dem Präsidium ihren Zusammenschluss bekannt geben. Gruppen, die dem Präsidium bekannt sind, können in ihrem Namen Motionen und Postulate sowie Interpellationen einreichen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Den Synodalen soll ein zusätzlicher Austausch unabhängig von föderalen Strukturen ermöglicht werden. Neuen Synodalen kann so der Einstieg erleichtert werden. Die Bildung von Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte ist auch von Vorteil für die Synodalen von kleineren Kirchen, die sich zur Vorbereitung von Geschäften einer solchen Gruppe anschliessen können. Die Institutionalisierung dient zudem der Transparenz.</p> <p>Zu Abs. 3: Es handelt sich um ein Angebot an die Gruppe, mit ihrer Anmeldung beim Präsidium Transparenz zu schaffen. Der Gruppe kommt im Gegenzug das Recht zu, im eigenen Namen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p>
<p>VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung</p>	

<p>Art. 31 Die Synode wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Die Einberufung nennt Ort, Datum, Zeit und Dauer der Tagung sowie die zu behandelnden Geschäfte.</p>	<p>Entspricht Art. 23 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 32 1 Das Synodepräsidium beschliesst die Traktanden im Einvernehmen mit dem Rat und legt die Tagesordnung fest.</p> <p>2 Das Präsidium traktandiert insbesondere auch die Geschäfte, die nicht vom Rat angemeldet werden und der weiteren Vorarbeit bedürfen zur Abstimmung darüber, ob für die Vorarbeit ein Auftrag erteilt werden soll. Falls ein Auftrag erteilt wird, beschliesst die Synode, ob</p> <p>a) dafür eine Kommission eingesetzt wird oder das Präsidium bzw. der Rat damit beauftragt wird und</p> <p>b) in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll.</p> <p>3 Unter die Geschäfte nach Abs. 2 fallen insbesondere:</p> <p>a) Formulierungsentwurf für die Anregung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung;</p> <p>b) Verhandlungsmandat für die Assoziierung i.S.v. § 36 Verfassung und Mitgliedschaft i.S.v. § 14 Verfassung sowie</p> <p>c) die Bestimmung von Handlungsfeldern i.S.v. § 21 lit. d Verfassung.</p> <p>4 Die Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzdelegierten und Assoziierten zugestellt werden.</p> <p>5 Das Präsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem Rat über weitere Empfängerinnen und Empfänger der Einladung.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 24 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement. Die Festsetzung der Traktanden ist Aufgabe des Präsidiums.</p> <p>Zu Abs. 2: Das Präsidium ist neu für die Traktandierung bestimmter Geschäfte zuständig, bei denen die Synode darüber entscheidet, ob sie vorbereitet werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9).</p> <p>Vereinsrechtlich gilt, dass im Grundsatz alle Vereinsmitglieder Traktanden einbringen können. Die Vereinsstatuten können diesen Grundsatz einschränken. Die Statuten der EKS («Verfassung») enthalten indessen keine entsprechende Einschränkung. Die Verfassung hält vielmehr fest, dass die Synode oberstes Organ der EKS ist. Sie beschliesst in einem Reglement über ihre Arbeitsweise und das Verfahren (§ 18 Verfassung).</p> <p>Nach der hier vorgeschlagenen Ordnung entscheidet – wie schon bisher im AV-Reglement – das Präsidium letztlich darüber, welche Anträge auf die Traktandenliste genommen werden. Das gilt auch für die Anträge, die vom Rat gestellt werden.</p> <p>Die neue Verfassung EKS nennt eine Reihe von Geschäften, die nicht allein über den Rat eingebracht werden (können). In der Zuständigkeit des Rats liegen der Jahresbericht, der Voranschlag und die Jahresrechnung (§ 28 lit. i Verfassung). Die Synode ist dagegen zuständig für die Formulierung einer Anregung, die Bestimmung eines Handlungsfeldes (§ 21 lit. c und d Verfassung) sowie die Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften bzw. Aufnahme von Mitgliedern (§ 14 und § 36 Verfassung).</p> <p>Zu Abs. 4: entspricht Art. 24 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 5: entspricht Art. 24 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 33</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 25 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>1 Die Präsidentin oder der Präsident nimmt Anmeldungen von dringlichen Geschäften bis zur Behandlung der Traktandenliste an der Synode entgegen und setzt jeweils sofort den Rat und die Geschäftsstelle davon in Kenntnis.</p> <p>2 Die dringlichen Geschäfte werden nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen damit einverstanden ist.</p>	
<p>VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen</p>	
<p>Art. 34</p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig sowie mit der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist.</p> <p>2 Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist. Scheint dies nicht mehr gewährleistet zu sein, veranlassen die Präsidentin oder der Präsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Synode die Anwesenden zu zählen.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 26 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: Bisher war die Beschlussfähigkeit in der Verfassung SEK geregelt. Die neue Verfassung EKS enthält keine Bestimmung.</p>
<p>Art. 35</p> <p>Die Umstellung der Traktandenreihenfolge sowie das Absetzen von Traktanden benötigen die Mehrheit der anwesenden Synodalen. Für die Ergänzung von Traktanden gilt Art. 33 Abs. 2.</p>	<p>Entspricht Art. 27 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 36</p> <p>1 Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 22 der Verfassung.</p> <p>2 Kein Stimm- und Wahlrecht haben Delegierte von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) sowie die Konferenzdelegierten. Die Mitglieder des Rates und die Assoziierten haben beratende Stimme. Die Konferenzdelegierten haben Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2 entspricht Art. 28 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement. Die neue Verfassung regelt sowohl die Mitwirkungsrechte der Assoziierten wie auch der Konferenzen.</p> <p>Abs. 2 führt den ersten Absatz weiter aus, so dass nicht in der Verfassung nachgeschaut werden muss (als Hilfestellung für den Leser, die Leserin).</p>
<p>Art. 37</p> <p>1 Mitglieder der Synode müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder über ihnen eng verbundene Personen betroffen sind.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 29 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung zum Ausstand wird präzisiert.</p>

<p>² Mitgliedkirchen bzw. die von ihr delegierten Synodalen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und der EKS.</p> <p>³ Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Synode endgültig.</p> <p>⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Mitgliedkirchen oder Synodalen betreffen.</p>	
<p>IX. Redeordnung</p>	
<p>Art. 38</p> <p>¹ Bei jedem Geschäft, das gemäss Traktandenliste zu behandeln ist, erteilt die Präsidentin bzw. der Präsident vor Eröffnung der Diskussion das Wort,</p> <p>a) wenn das Geschäft von einer Kommission vorberaten worden ist, zuerst dem Bericht erstattenden Mitglied der Kommission;</p> <p>b) wenn das Geschäft durch den Rat vorbereitet worden ist, zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates;</p> <p>c) anschliessend der Vertretung der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Bei Wahlen spricht zuerst das Bericht erstattende Mitglied der Nominationskommission, anschliessend können die Synodalen weitere Vorschläge unterbreiten.</p> <p>³ Für synodale Vorstösse gelten die Art. 52ff.</p>	<p>Entspricht Art. 30 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 39</p> <p>¹ Wer zum Geschäft sprechen will, muss sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Synodale, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor solchen zu, die</p>	<p>Entspricht Art. 31 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: Neu eingeführt wird eine allgemeine Redezeitbeschränkung, die allerdings nach Abs. 3 verlängert oder verkürzt werden kann.</p>

<p>sich bereits geäußert haben. Synodale sprechen in der Regel nicht mehr als zwei Mal zum selben Gegenstand.</p> <p>2 Die Sprecherinnen und Sprecher des Rates und der Kommissionen können zur Begründung ihrer Anträge höchstens zehn Minuten sprechen. Diese Redezeit gilt auch bei der Begründung von Motionen, Postulaten und Interpellationen. Im Übrigen sind die Voten auf fünf Minuten begrenzt; das gilt auch für eine persönliche Erklärung.</p> <p>3 Auf Antrag kann vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit generell verkürzt oder verlängert werden.</p> <p>4 Die Präsidentin oder der Präsident macht die Sprecherinnen und Sprecher darauf aufmerksam, wenn die Redezeit abgelaufen ist.</p> <p>5 Die Bericht erstattenden Mitglieder der Kommissionen und des Rates können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe und am Schluss zur Sache sprechen. Werden neue Gesichtspunkte erwogen, kann eine geschlossene Diskussion mittels Ordnungsantrag wiedereröffnet werden.</p> <p>6 Um zu Sachgeschäften sprechen zu können, muss die Präsidentin oder der Präsident der Synode das Wort für sich begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Rednerinnen und Redner einordnen. Der Vorsitz ist in diesem Falle der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu überlassen.</p>	
<p>Art. 40</p> <p>1 Die Rednerinnen und Redner haben sich auf die jeweils gerade in Beratung stehende Sache zu beschränken. Wenn sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung entfernt oder gebotene Rücksichten verletzt, erfolgt eine Mahnung oder ein Ordnungsruf durch die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	<p>Zu Abs. 1: der Redner, die Rednerin sind anzumahnen, wenn ihre Rede zu weitschweifig ist oder ihr die nötige Rücksicht mangelt.</p> <p>Zu Abs. 2: entspricht Art. 32 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 3: entspricht Art. 32 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>2 Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen und Rednern das Wort entziehen, wenn diese die Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.</p> <p>3 Erhebt die betroffene Person gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet die Synode ohne Diskussion.</p>	
<p>X. Abstimmungsverfahren und Anträge</p>	
<p>Art. 41</p> <p>1 Bei Vorlagen, die aus mehreren Anträgen, Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung der einzelnen Punkte eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Synodalen Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Ganzem zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt. Wird Nichteintreten beschlossen, entfällt die Vorlage.</p> <p>2 Wird die Vorlage als Ganze zurückgewiesen, hat der Rat oder die vorberatende Kommission das Geschäft im Sinne der Beratungen zu überarbeiten.</p> <p>3 Ist die Synode auf eine Vorlage eingetreten, kann sie diese während der Beratung ganz oder teilweise an den Rat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>4 Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung sowie den zeitlichen Rahmen für die Behandlung enthalten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Unterschieden wird die Eintretensdebatte (Vorlage als Ganzes) von der Debatte in der Sache.</p>
<p>Art. 42</p> <p>Jeder Zusatz- und Abänderungsantrag ist spätestens vor der Abstimmung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Text wird sofort vom Sekretariat in die andere Arbeitssprache übersetzt und der Synode bekannt gegeben.</p>	<p>Entspricht Art. 34 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 43</p> <p>1 Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf die Art der Behandlung eines Geschäfts beziehen oder auf die Handhabung dieses Reglements.</p> <p>2 Wer einen Ordnungsantrag stellen will, erhält als nächste Rednerin oder nächster Redner das Wort.</p> <p>3 Mit einem Ordnungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt Schluss der Beratung verlangt werden. In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates.</p> <p>4 Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die materielle Beratung bis zur Erledigung dieses Antrages unterbrochen.</p> <p>5 Über Ordnungsanträge wird ohne Diskussion sofort abgestimmt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Der Ordnungsantrag wird definiert.</p> <p>Zu Abs. 4: entspricht Art. 35 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 44</p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Er oder sie legt der Synode die Fragestellung vor und erläutert das vorgesehene Verfahren. Die Fragestellung wird anschliessend durch ein Mitglied des Vizepräsidentiums in der anderen Arbeitssprache vorgelegt. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet die Synode sofort.</p> <p>2 Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr oder mit der elektronischen Abstimmungsanlage.</p> <p>3 Bei der Abstimmung durch Handmehr werden bei jeder Vorlage zuerst die befürwortenden und dann die ablehnenden Stimmen und dann die Enthaltungen aufgerufen, wobei die Stimmberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen.</p>	<p>Entspricht Art. 37 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>4 Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt nur im Fall der Stimmengleichheit.</p> <p>5 Eine Abstimmung erfolgt geheim oder unter Namensaufruf, wenn ein Viertel der anwesenden Synodalen dies verlangt.</p>	
<p>Art. 45</p> <p>1 Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.</p> <p>2 Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.</p>	<p>Entspricht Art. 38 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 46</p> <p>Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung ohne Diskussion noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.</p>	<p>Entspricht Art. 39 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 47</p>	
<p>Der Rat kann seine Anträge bis zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung zurückziehen.</p>	
<p>Art. 48</p> <p>1 Bei offenen Abstimmungen stellt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis fest.</p> <p>2 Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds der Synode. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.</p> <p>3 Bei geheimen Abstimmungen stellen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zusammen mit dem Präsidium das Ergebnis fest.</p>	<p>Entspricht Art. 40 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 49</p> <p>1 Das Wahlverfahren muss geheim durchgeführt werden, wenn die Verfassung dies vorschreibt oder wenn seitens der Nominationskommission oder aus der Mitte der Synode mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Wahlverfahren vor der Wahl bekannt.</p> <p>2 Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Rates, der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt indessen geheim.</p> <p>3 Die Wahl des Rates bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgen separat. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt zuerst.</p> <p>4 Wahlen, die schriftlich durchgeführt werden, erfolgen nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.</p> <p>5 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang fällt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Anzahl Stimmen aus der Wahl. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorgeschlagen werden.</p> <p>6 Erreichen mehr Kandidaten als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.</p>	<p>Entspricht Art. 41 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 50</p>	<p>Der Rückkommensantrag wird als Ordnungsantrag definiert. Es ist daher keine Diskussion vorgesehen, wenn der Antrag auf das Rückkommen auf einen Beschluss gestellt wird.</p>

<p>Im Laufe derselben Synode kann ein Ordnungsantrag auf Rückkommen gestellt werden, wenn dies von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen wird.</p>	<p>Entspricht im Übrigen Art. 42 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>XI. Verfahren zur Feststellung von Konsens</p>	
<p>Art. 51</p> <p>1 Die Synode kann beschliessen, dass über ein Geschäft nicht abgestimmt wird, sondern darüber Konsens festgestellt werden soll. Konsens bedeutet, dass über das Ergebnis einer Aussprache Einvernehmen besteht.</p> <p>2 Das Konsensverfahren besteht in einem von gegenseitigem Respekt sowie Unterstützung und Ermutigung getragenen Dialog.</p> <p>3 In diesem Dialog soll die gemeinsame Meinung der Synodalen festgestellt und erkannt werden. Ein Konsens wird festgestellt, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:</p> <p>a) alle Synodalen sind einverstanden (Einstimmigkeit) oder</p> <p>b) die Mehrheit der Synodalen ist einverstanden, und diejenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, begnügen sich damit, dass eine ausführliche und faire Aussprache stattgefunden hat, und erheben keine Einwände dagegen, dass der Vorschlag der allgemeinen Auffassung der Synodalen entspricht.</p> <p>4 Ist Konsens darüber erzielt worden, dass unterschiedliche Auffassungen über einen Gegenstand bestehen können, so werden diese unterschiedlichen Auffassungen in den endgültigen Wortlaut des Protokolls, des Sitzungsberichts und der Aufzeichnungen aufgenommen.</p>	<p>Zu Abs. 1: In den regulären Geschäften wird die Synode zwingend weiterhin abstimmen und entsprechend auf das Mehrheitsprinzip abstellen. Die Synode soll aber auch die Möglichkeit haben, zu einem bestimmten Geschäft den Konsens festzustellen. Dafür wird eine Kann-Vorschrift vorgesehen, die das Verfahren nach dem Konsensprinzip ermöglicht.</p> <p>Beim Konsensverfahren steht das «Einander-Zuhören» im Vordergrund. Wo das Gemeinsame betont wird, werden gute Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich in der Folge alle an der Umsetzung des gemeinsam Erkannten beteiligen.</p> <p>Welche Geschäfte nach dem Konsensverfahren behandelt werden können, ist nicht im Reglement festzustellen, sondern jeweils durch Abstimmung im Einzelfall zu bestimmen. Die Regelung des Konsensverfahrens soll von einer Kommission bestimmt werden (vgl. Art. 21).</p> <p>Für die Abstimmung darüber, ob das Konsensverfahren angewendet werden soll, gilt das einfache Mehr nach § 22 Abs. 3 Verfassung.</p>
<p>XII. Synodale Vorstösse</p>	
<p>A. Motion</p>	
<p>Art. 52</p>	<p>Entspricht Art. 43 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, der mit seiner Überweisung den Rat verpflichtet, der Synode zu einem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäft einen Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten. Mit einer Motion können dem Rat auch verbindliche Weisungen erteilt werden, welche Massnahmen er treffen und zu welchen Geschäften er Anträge stellen muss.</p>	
<p>Art. 53 1 Die Mitgliedkirchen, die dem Präsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordnete sind berechtigt, eine Motion einzureichen. Diese muss spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Motionstext ist an erster Stelle vom Antragsteller oder der Antragstellerin und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme der Motion in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen, an die Synodalen, an den Rat sowie an die Konferenzabgeordneten und Assoziierten. Die Präsidentin oder der Präsident muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Empfang der Motion schriftlich bestätigen.</p> <p>3 Der Rat wird eingeladen, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.</p> <p>4 Für dringlich eingereichte Motionen gilt Art. 33.</p>	<p>Entspricht Art. 44 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 3: Ergänzt wird die Einladung an den Rat, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.</p>
<p>Art. 54 1 Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin oder der Vertretung der Mitgliedkirche, welche die Motion eingereicht hat, das Wort zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist</p>	<p>Entspricht Art. 45 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>die Person daran verhindert, so kann ein Synodal diese Aufgabe übernehmen.</p> <p>2 Nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhält der Rat das Wort. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Personen dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn ein Antrag auf Diskussion angenommen wird.</p> <p>3 Spricht sich der Rat oder ein Mitglied der Synode gegen die Überweisung einer Motion aus, ist die Diskussion über das Geschäft ohne weiteres offen. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.</p>	
<p>Art. 55</p> <p>1 Der Rat hat zu den durch überwiesene Motionen veranlassten Geschäften innert zwei Jahren Bericht und Antrag vorzulegen. Diese Frist kann durch Beschluss der Synode einmalig um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>2 Die Synode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, dass der Rat den Bericht und den Antrag schon innert Jahresfrist vorzulegen hat.</p> <p>3 Liegen zu einer überwiesenen Motion der schriftliche Bericht und der Antrag des Rates vor, so beschliesst die Synode über das weitere Vorgehen oder die Abschreibung der Motion.</p> <p>4 Ist eine Motion hängig, können zum selben Gegenstand keine Interpellation oder Kleine Anfrage mehr eingereicht werden.</p>	<p>Entspricht Art. 46 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>B. Postulat</p>	
<p>Art. 56</p> <p>Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dessen Überweisung der Rat eingeladen wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Synode Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>	<p>Entspricht Art. 47 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 57 ¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Präsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzdelegierten sind berechtigt, ein Postulat einzureichen. Dieses muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher es behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Postulatstext ist an erster Stelle von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme des Postulates in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Synodale sowie an den Rat. Die Präsidentin oder der Präsident hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Empfang des Postulates schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Entspricht Art. 48 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 58 Für die Behandlung des Postulates gilt das gleiche Verfahren wie bei der Motion nach Art. 54.</p>	<p>Entspricht Art. 49 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 59 Der Rat erstattet der Synode innert eines Jahres schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie die Synode beschliesst. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können jedoch immer eine Erklärung abgeben.</p>	
<p>Art. 60 Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zustimmen.</p>	<p>Entspricht Art. 51 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>C. Gemeinsame Bestimmungen für Motion und Postulat</p>	
<p>Art. 61</p>	<p>Entspricht Art. 52 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Der Text einer Motion oder eines Postulates darf im Laufe der Beratung nur mit Zustimmung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeändert werden.</p>	
<p>Art. 62 Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes.</p>	<p>Entspricht Art. 53 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>D. Interpellation</p>	
<p>Art. 63 1 Die Mitgliedkirchen, die dem Präsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können vom Rat über jede in den Aufgabenkreis der EKS fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen. 2 Eine solche Anfrage kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode jederzeit schriftlich formuliert eingereicht werden. Es soll ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Rates beigefügt werden. 3 Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Mitgliedkirchen beziehungsweise deren Synodale und an den Rat. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Empfang der Interpellation schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Entspricht Art. 54 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 64 1 Die Interpellation ist an der nächsten Synode zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als vier Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der übernächsten Synode zur Behandlung. 2 Die Interpellation ist mündlich zu begründen, worauf sie vom Rat beantwortet wird.</p>	<p>Entspricht Art. 55 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>3 Nach der Beantwortung der Interpellation findet eine Diskussion nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst. Die Interpellantin oder der Interpellant erhält jedoch immer das Wort zu einer kurzen Erklärung.</p> <p>4 Eine Beschlussfassung oder Abstimmung über die von der Interpellation betroffene Frage ist nicht zulässig.</p>	
<p>E. Kleine Anfrage</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Die Mitgliedkirchen, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können der Präsidentin oder dem Präsidenten jederzeit schriftlich Kleine Anfragen über Angelegenheiten einreichen, die in den Aufgabenkreis der EKS fallen. Ihr Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>2 Der Rat teilt die Kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort innert drei Monaten den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzabgeordneten und Assoziierten schriftlich mit.</p> <p>3 Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Entspricht Art. 56 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>F. Fragestunde</p>	
<p>Art.66 Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Rat findet in jeder Synode eine Fragestunde statt.</p>	<p>Entspricht Art. 57 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 67</p> <p>1 Bis zehn Tage vor Beginn der Synode nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Synode von Synodalen sowie von Konferenzdelgierten und Assoziierten kurze schriftliche Fragen entgegen, leitet diese unverzüglich an den Rat weiter und sorgt für deren Bekanntmachung an der Synode.</p> <p>2 Der Präsident oder die Präsidentin kann die Fragestellerin oder den Fragesteller einladen, die Frage in der Synode mündlich vorzutragen.</p>	<p>Entspricht Art. 58 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>3 Der Rat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Kleinen Anfrage oder der Interpellation verweisen.</p> <p>4 Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben.</p> <p>5 Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
<p>G. Persönliche Erklärung</p>	
<p>Art. 68 1 Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode haben das Recht auf eine kurze Erklärung von nicht mehr als fünf Minuten. Diese ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden.</p> <p>2 Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Entspricht Art. 59 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 1: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode sind neben den Synodalen die Ratsmitglieder, die Konferenzabgeordneten und die Assoziierten.</p>
<p>H. Resolution</p>	
<p>Art. 69 Resolutionen sind Erklärungen der EKS an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.</p>	<p>Entspricht Art. 60 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 70 1 Die Mitgliedkirchen, die Synodalen, die Konferenzabgeordneten, die Assoziierten sowie der Rat können der Präsidentin oder dem Präsidenten bis vier Wochen vor Beginn der Synode schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Mitgliedkirchen, deren Synodalen, den Konferenzabgeordneten und Assoziierten sowie dem Rat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>2 Dringlich eingereichte Resolutionsanträge werden gemäss Art. 33 behandelt.</p>	<p>Entspricht Art. 61 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 71 1 Bei der Behandlung der Resolution wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt.</p>	<p>Entspricht Art. 62 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>2 Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers beschlossen werden.</p> <p>3 Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen.</p>	
<p>XIII. Protokoll und Veröffentlichung</p>	
<p>Art. 72</p> <p>1 Die Sekretärin oder der Sekretär der Synode führt ein Verhandlungsprotokoll. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der gewählten Personen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden in Deutsch und Französisch aufgeführt, die Verhandlungsvoten in der jeweiligen Sprache protokolliert.</p> <p>2 Das Protokoll wird vom Präsidium geprüft und der nächsten Synode zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Entspricht Art. 63 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 73</p> <p>1 Das Präsidium redigiert die gefassten Beschlüsse der Synode und sorgt für deren Kommission.</p> <p>2 Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, so hat das Präsidium hierüber der Synode einen Bericht mit Antrag zu unterbreiten.</p> <p>3 Die Protokolle und die Schreiben der Synode sowie die erlassenen Beschlüsse und Reglemente werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär der Synode unterzeichnet.</p>	<p>Entspricht Art. 64 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>4 Die Unterlagen nach Abs. 3 werden in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht. Über die ausnahmsweise Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung entscheidet die Synode.</p>	
<p>Art. 74 Die Geschäftsstelle sorgt für die Archivierung der Unterlagen nach Art. 73 Abs. 3.</p>	
<p>XIV. Schlussbestimmung</p>	
<p>Art. 75 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 7. November 2005.</p> <p>Bern, 5. November 2019</p>	

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Finanzierung der Plattform www.diakonie.ch, Postulat von Koni Bruderer und Mitunterzeichnende vom 16.-18. Juni 2019: Antwort des Rates

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Antwort des Rates auf das Postulat von Koni Bruderer und Mitunterzeichnende betreffend Finanzierung der Plattform www.diakonie.ch zur Kenntnis.

Bern, 29. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Antwort des Rates

Koni Bruderer und Mitunterzeichnende haben zur Sommer-AV ein Postulat «betreffend die Finanzierung der Plattform www.diakonie.ch» eingereicht, in welchem sie den Rat SEK aufgefordert haben, die Finanzierung der zweisprachigen Plattform www.diakonie.ch ab 2020 zu übernehmen.

Sie begründeten dies damit, dass die Finanzierung des Portals durch die KIKO von Anfang an klar auf die Jahre 2017 bis 2019 beschränkt gewesen sei. In Übereinstimmung mit der neuen Verfassung, die der zukünftigen EKS die Diakonie als Auftrag zuweise, sei es nun Aufgabe des Rates SEK, die Finanzierung des Fachportals bereits ab 2020 über das eigene Budget zu übernehmen. Da das Fachportal bereits jetzt über eine grosse Wirkung verfüge und zum gemeinsamen Kirche-Sein beitrage, solle die Finanzierung des Fachportals gemäss den Postulanten in der zukünftigen EKS hohe Priorität geniessen.

Der Rat verfügte zu Beginn des Jahres 2019 noch nicht über ausreichend Information, um entscheiden zu können, die Finanzierung des Fachportals bereits ab 2020 zu übernehmen. Es war noch nicht abschätzbar, in welchem Umfang zukünftige Aufgaben und Tätigkeitsfelder auf die neue EKS zukommen würden. Mit dem Voranschlag 2020 (vgl. Traktandum 12) sind diese Unwägbarkeiten zu wesentlichen Teilen beseitigt. In einer aktualisierten Einschätzung der Lage kommt der Rat SEK zum Schluss, dass er die notwendigen Mittel in das Budget 2020 aufnehmen kann, um den Betrieb des Fachportals www.diakonie.ch auch im kommenden Jahr im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Der Auftritt des Fachportals wird eng koordiniert mit dem zukünftigen Webauftritt der EKS.

Der Rat SEK ist weiterhin daran interessiert, im Sinne der Schaffung von Synergien mittragende Institutionen für das Fachportal zu finden. Er befindet sich hierfür in konstruktiven Diskussionen mit der Stiftung fondia.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke, Motion der Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 6.-7. November 2017: Antwort des Rates

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Antwort des Rates zur Motion «Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke» der Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 6.-7. November 2017 zur Kenntnis.
2. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt den Rat, die fünf Vorschläge in Zusammenarbeit mit den Kirchen umzusetzen.
3. Die Abgeordnetenversammlung schreibt die Motion «Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke» ab.

Bern, 12. September 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Einführung

1.1 Allgemeine Kommentare zum Motionstext und zum Kontext der Werke

Der Rat teilt grundsätzlich die Analyse der Motionäre und die daraus entstehenden Herausforderungen an die Kirchen und an die vier protestantischen Hilfs- und Missionswerke. Es geht dabei aber nicht nur um die Frage einer nachhaltigen Finanzierung der Missionsorganisationen, sondern auch um die Frage einer nachhaltigen und profilierten Präsenz von protestantischen Hilfs- und Missionswerken am allgemeinen Spendenmarkt. Es braucht ein «Update», eine gewisse Modernisierung der kirchlichen Werkzeuge im karitativen Sektor. Der Spendenmarkt sieht heute ganz anders aus als zu jener Zeit, als das Spendensammlungsmandat erteilt wurde, nämlich in den 1960er-Jahren (!); der Wettbewerb ist härter geworden. Der Kuchen der Spenden von Kirchenmitgliedern weckt bei anderen Werken zunehmend Begehrlichkeiten. Gleichzeitig wird dieser Kuchen wegen der demografischen Entwicklung und des Mitgliederschwunds bei den Kirchen kleiner. Der Wettbewerb wird durch die modernen Kommunikationsmittel noch verschärft. Die verschiedenen Mandate müssen deswegen unter Berücksichtigung des neuen Kontexts rasch aktualisiert werden.

Die Kirchen haben seit 1945 nacheinander vier Instrumente des diakonischen und theologischen Zeugnisses in der Schweiz und weltweit geschaffen. Sie haben also Konkurrenz erlaubt, auch wenn sie seit den achtziger Jahren auf Ausgleichsmechanismen und Zusammenarbeit unter diesen vier Werken gepocht haben. Was noch in den 1980er Jahren in diesem Bereich realisierbar war, erweist sich heute als nicht mehr tragbar. Ein klares Profil zu haben und gleichzeitig eine faire und transparente Kooperation unter den evangelischen Hilfs- und Missionswerken zu bewahren, stellt heute gleich zwei grosse Herausforderungen dar. Diese Motion gibt den Kirchen die Möglichkeit, erste wichtige Anpassungen in der Landschaft der Hilfs- und Missionswerke auszulösen. Die Fusion zwischen HEKS und BFA ist eine weitere. Der Rat schliesst nach vertiefter Prüfung der jetzigen «Landschaft» nicht aus, dass weitere Etappen in der Verdichtung und Schärfung der protestantischen Profile der Hilfs- und Missionswerke in naher Zukunft stattfinden.

1.2 Die technische Frage des Verteilschlüssels

BFA sammelt seit 60 Jahren auf Mandat der Kirchen Mittel für andere Werke, v. a. HEKS, mission 21 und DM-échange et mission. Dies findet hauptsächlich mit Hilfe des «Projekthefts» der vier Hilfs- und Missionswerke statt, das BFA in allen Gemeinden verteilt, sowie in der Zeit der Ökumenischen Kampagne mit dem katholischen Fastenopfer. Dabei nimmt BFA zweckbestimmte (d. h. für ein bestimmtes Werk) und freie Spenden ein. Die zweckbestimmten Spenden für ein Werk werden eins zu eins weitergeleitet. Die Spenden ohne Zweck werden zum Teil und mittels eines Schlüssels verteilt. Dass nur ein Teil der Mittel verteilt wird, resultiert daraus, dass BFA den anderen Teil der freien Mittel für die Finanzierung seiner anderen Mandate und die Deckung der Kosten der Kampagne einsetzen muss. Der Schlüssel definiert, in welcher Weise und auf welcher Grundlage der Rest der freien Spenden auf die Werke verteilt wird. Seit Jahren ist dieser Schlüssel ein Problem: für die Spender ist das System intransparent (wem spende ich, wenn ich an BFA spende?), für die Werke ist es unsicher und kompliziert. Es schafft kein Vertrauen, weil es immer wieder erklärt, begründet und gerechtfertigt werden muss.

Der Verteilschlüssel bildet folglich die finanzielle Schnittstelle, die die wichtigsten evangelischen Hilfs- und Missionswerke (und eine ganze Reihe weiterer kleinerer christlicher Organisationen wie CfD, Tearfund, Heilsarmee, Connexio...) verbindet. Da es sich hierbei hauptsächlich um freie Spenden handelt, wirkt dieser Schlüssel besonders konfliktrichtig. Dieses Mandat, das BFA seit seiner Gründung innehat, ging mit dem Wunsch einher, die breite Öffentlichkeit mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel zu erreichen, ähnlich jener anderer grosser Organisationen in der Schweiz. Lange Zeit funktionierte das System gut. Im Wissen um die Bedeutung dieses Werkzeugs haben die Kirchen den Rat des Kirchenbundes beauftragt, seit der Gründung der Stiftungen HEKS und BFA 2004 die Sätze dieses Verteilschlüssels festzulegen, um gerade den Aspekten der Werkepolitik in den Finanzflüssen Rechnung zu tragen. Seither wird der Schlüssel neu evaluiert und in regelmässigen Intervallen angepasst. Er hat vor allem zu einer Übergewichtung des Anteils der Mittel für DM-échange et mission geführt.

Mit der Zeit sind zum einen die Transparenzanforderungen die Finanzflüsse betreffend gestiegen (Rückverfolgbarkeit der Spenden, Standards der Stiftung ZEWO, Kriterien der DEZA...), zum anderen haben die Gewohnheiten der Spender (die direkte Spenden bevorzugen) bedeutende Veränderungen mit sich gebracht bzw. bewirkt.

Ein neuer Verteilschlüssel war daher erforderlich, um die Einhaltung folgender Standards zu garantieren: die ZEWO-Standards verlangen, dass mehr Transparenz für die Spender geschaffen wird – es werden nur mehr die freien Spenden aus der Ökumenischen Kampagne (kirchliches Publikum) an die kirchlichen Werke verteilt, und nicht mehr jene, die BFA über andere Kanäle generiert, z. B. durch Mailings, Legate usw. BFA muss seine Quellen auf der Grundlage seiner Mandate ausweisen können und über eine kritische Masse an Reserven verfügen. Dies war lange Zeit nicht der Fall.

Es handelt sich um einen Paradigmenwechsel, der notwendig wurde, damit BFA sein Gütesiegel und seine Akkreditierung bei der DEZA schützen konnte. Der Vorschlag des neuen Schlüssels wurde mit den Hilfs- und Missionswerken erarbeitet, es war jedoch nicht vorauszusehen, welche genauen finanziellen Konsequenzen daraus entstehen würden. Der Rat des Kirchenbundes hat diese Veränderung Ende 2015 genehmigt, in der Überzeugung, dass es keine Alternative gab, und im Bewusstsein, dass es Risiken hatte.

Dem aktuellen Spendenmarkt entsprechend sind die Spenden, die BFA für die anderen Werke sammelt, in den letzten Jahren stark gesunken, während die direkten Spenden an BFA gestiegen sind. Die Spenden ohne Zweckbestimmung, die im Rahmen der Ökumenischen Kampagne mit dem Fastenopfer gesammelt wurden, sind relativ stabil geblieben. Die Kosten für die Finanzierung anderer Mandate von BFA bzw. professioneller Fundraising-Instrumente haben dazu geführt, dass die freien Mittel, die an die anderen Partnerwerke verteilt werden konnten, sich ihrerseits verringert haben. So ist der Anteil der zweckbestimmten Mittel, die an die drei anderen Hilfs- und Missionswerke überwiesen wurden, zwischen 2008 und 2017 von 4.9 Mio. auf 1.7 Mio. CHF und der Anteil der freien Mittel von 1.3 Mio. auf 0.76 Mio. CHF gesunken (siehe Anhänge 1 und 2, Auszüge aus der Studie von *ts-integration*).

Der neue Verteilschlüssel garantierte zwar die Transparenz gegenüber den Spendern, führte aber zu keiner Trendwende beim Rückgang der Spendeneinnahmen. Dies traf insbesondere die Missionsorganisationen stärker, da diese weniger Möglichkeiten haben die Verluste durch ausserkirchliche Finanzierungsquellen zu kompensieren.

1.3 Die Fragen hinter der Frage des Verteilschlüssels

Der Verteilschlüssel selbst und die Auseinandersetzungen der Hilfs- und Missionswerke darüber sind nur symptomatisch für zwei grössere Probleme:

a) BFA muss die von den Kirchen erhaltenen Mandate ohne Sockelbeitrag oder Zielsumme finanzieren. Das Werk muss also mit diesen gesammelten Mitteln zum einen die Kosten decken, um die Gelder für die anderen Werke zu sammeln, und zum anderen jene Kosten, die durch seine anderen Mandate entstehen. Innerhalb von BFA generiert dies eine immer stärkere Konkurrenz in Bezug auf dessen verschiedene Mandate und führt zu einem «Double bind»-Effekt. BFA muss für sich Mittel beschaffen, indem es für Dritte eine Kampagne (gemeinsam mit einer vierten – nicht-protestantischen – Organisation, dem Fastenopfer) organisiert zu Themen, die nicht unbedingt den Bedürfnissen bzw. Prioritäten der Dritten entsprechen. Dieses «Double bind» muss gelöst und eines dieser Mandate modernisiert werden. Auf welche Weise dies geschehen soll, dazu gehen die Meinungen auseinander: BFA möchte die freien Einnahmen der Ökumenischen Kampagne für den kompletten Erhalt der Ökumenischen Kampagne und für sein entwicklungspolitisches Mandat verwenden; mission 21 z. B. möchte lieber, dass BFA dieses Mandat herunterfährt zugunsten einer grosszügigeren Verteilung der freien Mittel.

Damit sind wir beim zweiten Problem:

b) Die nachhaltige Finanzierung der Missionsorganisationen: Die Ökumenische Kampagne von BFA ermöglichte insbes. den Missionsorganisationen, einem breiteren Publikum ihre Arbeit bekannt zu machen, und somit auch Spenden aus diesem Kuchenteil zu erhalten. Wenn diese Mittel ständig rückläufig sind (auch weil die Spenden der Kirchenmitglieder immer weniger werden), wird mittelfristig ein wichtiges Instrument des «Kirche-seins» geschwächt bzw. gefährdet, nämlich die missiologische und theologische Arbeit unter den Kirchen weltweit. Neben der Diakonie, die die Arbeit der Hilfswerke symbolisiert, besteht die Kirche auch aus «Gemeinschaft», «christlichem Zeugnis» und «Verkündigung». Zwar kann die Diakonie zu einem grossen Teil auch extern finanziert werden, für die Arbeit der Missionsorganisationen ist dies jedoch deutlich schwieriger. Diese Arbeit kann nur von den Kirchen sichergestellt werden.

Wir haben also zwei unterschiedliche Fragen, die hinter der Frage des Verteilschlüssels stehen und ebenfalls gelöst werden müssen. Sie sind aber miteinander verknüpft: den Verteilschlüssel einfach aufzugeben, hätte höchstwahrscheinlich harte Konsequenzen insbes. für die Missionsorganisationen. Aber die Zukunft der Missionsorganisationen durch die Kirchen zu sichern, kann nur vor dem Hintergrund eines Gesamtblicks auf die Lage der vier Werke geschehen. Dabei schien es dem Rat zunächst notwendig, die verschiedenen Finanzflüsse zwischen den Hilfs- und Missionswerken (durch den Verteilschlüssel und darüber hinaus), aber auch die Finanzflüsse der Kirchen zu ihren Hilfs- und Missionswerken genauer zu analysieren.

1.4 Rechtliche Aspekte und Kommentare bezüglich der Änderung der Mandate oder des Verteilschlüssels

1.4.1 Beziehung SEK zu HEKS und zu BFA

Der Motionstext besagt: *BFA ist eine Stiftung des Kirchenbundes. Das Stiftungsreglement führt aus, für wen BFA Mittel zur Verfügung stellt: «a) sie sammelt finanzielle Mittel für Entwicklungsprojekte und Programme des «Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)» und von Missionswerken sowie von anderen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund nahestehenden Organisationen».*

Der Rat SEK darf das Stiftungsreglement ändern, aber nicht das Stiftungsstatut. Das Statut nennt die unterstützten Partnerwerke nicht explizit, sondern die «kirchliche Entwicklungszusammenarbeit» und «Entwicklungsprojekte». Das Statut kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden auf Empfehlung der Abgeordnetenversammlung, die einen

entsprechenden Antrag des Rates gutheissen muss (Art. 9.3, 10.5 und 13.1 der Stiftungsstatuten). Als «Stifter» ist der Rat SEK befugt, das Gesuch von BFA an die Aufsichtsbehörde zu unterstützen und zu begründen. Der Stiftungsrat entscheidet souverän, darf aber den Willen des «Stifters», zumal wenn dieser noch lebt, nicht ausser Acht lassen. Folglich ist der Rat der SEK in dieser Frage sekundär zuständig. Die AV, die die Mandate und den Regelungsrahmen für die Umsetzung festlegt, delegiert bestimmte Befugnisse an den Rat. Der einzige Partner des Rates ist der Stiftungsrat von BFA. Neben der Frage des Verteilschlüssels beschliesst der Rat zu den Anträgen des BFA-Stiftungsrates über die Grundsätze der Mandatsausübung. Der Rat ist also dafür zuständig, die Politik der Kirchen zu diesem Dossier sowie den Rahmen der Mandatsausübung festzulegen. Allerdings kann er in beiden Fällen nur auf Gesuche von BFA antworten.

Art. 9.1.a) des Stiftungsstatuts gibt der AV die Kompetenz, BFA Mandate zu erteilen (auf Antrag des Rates). Folgerichtig dürfte die AV auch Mandate streichen. Umstrittener ist aber die Frage, ob dies eine Änderung des Zweckartikels im Stiftungsstatut auslöst. Sicher aber ist dies im Reglement der Fall.

Wichtig ist hier zu betonen, dass die AV und der Rat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten der Stiftung gegenüber haben. Als Organe der Stiftung sind die AV und der Rat dazu verpflichtet, den Zweckartikel der Stiftung so gut wie möglich umzusetzen. Prioritäre Aufgabe der Organe ist es, dafür zu sorgen, dass es der Stiftung gut geht, und nicht schlechter. Dies gilt umso mehr im Zusammenhang mit der angekündigten Fusion von HEKS und BFA. Ziel ist es, bestmögliche Bedingungen für dieses neue Werk zum Zeitpunkt seiner Entstehung zu schaffen und es nicht zu schwächen.

1.4.2 Beziehungen SEK zu Mission 21 und DM-échange et mission

Die Missionsorganisationen betreffend stellt sich die Situation anders dar. Sowohl mission 21 wie DM sind Vereine nach Art. 60 ZGB. Während die Struktur von DM einfach ist (Mitglieder sind die welschen Kirchen), ist die Struktur von mission 21 deutlich komplexer. Die Deutschschweizer Mitgliedkirchen des SEK sind seit 2013 in einem eigenen Verein «Kontinentalversammlung Europa (KVE)» zusammengeschlossen. In diesem Verein sind jedoch auch evangelische Kirchen des Elsass, Südwestdeutschlands (Baden, Württemberg) und Österreichs vertreten. Die KVE ist ordentliches Mitglied des Vereins mission 21, neben weiteren ähnlich aufgebauten Kontinentalversammlungen in den Regionen, wo mission 21 Partner hat, nämlich Lateinamerika, Afrika und Asien. Neben diesen Vereinen gibt es noch sog. Trägervereine, die auch Mitglied sind, nämlich die Missionsgesellschaften, die mission 21 gegründet haben: Basler Mission, Herrnhuter Mission und Evangelische Mission im Kwango. Das bedeutet, dass die Schweizer Kirchen gemeinsam nur eines von sieben Mitgliedern sind, die berechtigt sind, Delegierte in die Missionssynode (Vereinsversammlung von mission 21) zu entsenden. Die Mitglieder haben unterschiedliche Stimmkraft, so haben z. B. eine Kontinentalversammlung 5, die Mission im Kwango und die Herrnhuter Mission je 4, die Basler Mission aber 12 Stimmen. Die Synode wählt den Vorstand, der im Moment aus 4 Schweizern und einem deutschen Mitglied besteht. Finanziell kommen die Mittel zu ca. 80 % aus kirchlichen Quellen (Privatpersonen, Gemeinden bzw. Kirchen). Davon stammt der Hauptteil aus der Schweiz. Die DEZA trägt 13.4% bei, BFA 4.7% und die Spenden aus Deutschland machen ca. 6% aus – diese sind in den letzten Jahren übrigens ebenso rückläufig wie die von BFA (Quelle: Jahresbericht 2018 von mission 21).

Der SEK selber ist nicht Mitglied, weder bei DM-échange et mission noch bei mission 21 (oder der KVE). Er ist seit 2010 mit einem Vertrag mit beiden Organisationen durch die «Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK (KMS)» verbunden, der wiederum eine Leistungsvereinbarung von 2004 ablöste. Die KMS schlägt die Zielsumme der Kirchen für die

Missionsorganisationen der AV durch den Rat SEK vor, den sogenannten Sockelbeitrag (2018: ca. 0.9 Mio. CHF).

Die Beziehungen zwischen den Kirchen und den Missionsorganisationen werden also seit 20 Jahren Schritt für Schritt enger, sind aber noch nicht vergleichbar mit jenen zu den Hilfswerken (siehe Anhang 3). Rechtlich verfügt der SEK über keine andere direkte Kompetenz; die Kirchen aus der Schweiz verfügen über 6 Delegierte in der Missionssynode, die 42 Mitglieder hat. Die Schweizer Kirchen werden für die Wahlen des Vorstands nicht konsultiert.

2 Was hat der Rat gemacht?

Der Rat hatte Ende 2015 einem neuen Verteilschlüssel für BFA zugestimmt. Die Arbeit zur Beantwortung der Motion bestand zunächst darin, sich nochmals mit den technischen Fragen auseinandersetzen und sich einen Durchblick durch den Zahlenschwungel zu verschaffen, den die verschiedenen beteiligten Partner vorlegten – Zahlen, die von den jeweils anderen häufig bestritten wurden. Das Bedürfnis nach Klarheit führte dann rasch dazu, dass der Rat zur Kenntnis nehmen musste, dass die durch die Motion offengelegten strategischen Fragen deutlich die einfache Frage nach den Prozentanteilen überstiegen und einen externen Blick auf die zahlreichen Finanzströme erforderten. Der Rat SEK hat auf Empfehlung seiner Finanzkommission die Firma *ts-integration* mandatiert, eine Analyse der Finanzflüsse auf der Basis der von den betroffenen Hilfs- und Missionswerken eingereichten Zahlen zu erstellen. Diese Studie wurde den vier Hilfs- und Missionswerken getrennt voneinander präsentiert und mit ihnen diskutiert. Anschliessend wurde sie bei einer ausserordentlichen Sitzung am 18. Juni 2019 in Winterthur den Kirchen vorgestellt. Bei diesem Treffen hat der Rat SEK erste Lösungsansätze geliefert und einige mögliche Hypothesen für die Suche nach annehmbaren und nachhaltigen Lösungen formuliert.

3 Ergebnisse der Analysen

Die Studie selbst brachte Zahlen und Trends zum Vorschein, die interpretiert und zum Teil erklärt werden mussten. Die Auswertung der Studie durch den Rat brachte folgende Hauptresultate:

1. Die für Dritte bestimmten Spenden, die an BFA überwiesen werden, sinken stetig und drohen zu erodieren.
2. Freie Spenden für Dritte zu sammeln, wird nicht mehr gerne gesehen bzw. ist nicht mehr erlaubt. In Zukunft ist es möglich, weiterhin freie Spenden zu sammeln, jedoch nur mit einem einzigen Werkprofil. Dies geschieht bereits und ist erfolgreich.
3. Der Spenderwille zur direkten Spende ist verflochten mit den Standards der Transparenz (Rückverfolgbarkeit) und der Zertifizierung und wirkt sich negativ auf das Sammlungsmandat von BFA aus.
4. Die Erosion der kirchlichen Spenden ist älter als der neue Verteilschlüssel und wird sich in nächster Zukunft fortsetzen. Da helfen der Verteilschlüssel und das Sammeln für Dritte nicht mehr.
5. Die «Lebensbedrohung» der Missionsorganisationen kommt nicht vom Verteilschlüssel, sondern von deren Positionierung auf dem freien Markt bzw. von der fortdauernden Marginalisierung der kirchlichen Werke auf dem freien Markt.

6. Die Ökumenische Kampagne schafft viel Visibilität für BFA, ist aber immer weniger ertragreich für die anderen Partnerwerke. Ausserdem sollen diese die vollen Kosten hierfür tragen. Dieses Finanzierungsmodell ist nicht zukunftsfähig.
7. Der Verteilschlüssel ist somit Teil des Problems und nicht der Lösung.
8. Das Sammlungsmandat von BFA ist zum «Double bind» geworden: BFA muss für sich Mittel beschaffen, indem es für Dritte eine Kampagne organisiert. Dies ist nicht zukunftsfähig.
9. Der Verteilschlüssel bringt nicht nur Nachteile für die Missionsorganisationen, sondern auch für BFA und HEKS.
10. Die strategische Priorisierung der Kampagne mit Fastenopfer bei BFA hat als un intendierte Folge, dass BFA weniger Gelder an die anderen protestantischen Hilfs- und Missionswerke verteilen kann.
11. BFA und HEKS sprechen und kommunizieren mit einer «Projektsprache», die stärker an die heutigen Spender anschlussfähig ist als jene der Missionsorganisationen.
12. Die Kirchen könnten darauf reagieren, z. B. indem sie partiell die Mechanismen des Spendenmarktes durch bevorzugte Finanzflüsse an die Missionsorganisationen ausgleichen.
13. Die Kirche kann nicht Kirche ohne missionarische Programme sein, diese können aber auch attraktiv und rentabel ausserhalb der kirchlichen Kreise sein (siehe die Kirchliche Zusammenarbeit KIZA des HEKS).

Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich folgende Punkte als Inhalt nicht nur zur Beantwortung, sondern auch zur Abschreibung der Motion:

1. Anstatt den Verteilschlüssel zu ändern wäre es besser, ihn abzuschaffen. Künftig sollen die Gemeinden selber beschliessen, an welches Werk sie freie Mittel spenden wollen, und dies nicht mehr BFA bzw. dem Rat SEK überlassen. Dafür eignet sich das «Projekt-heft» sehr gut, es generiert jetzt schon 75 % der kirchlichen Spenden. Beide Vorschläge stammen von BFA selbst. Wenn die Motion abgeschrieben wird, wird der Rat dem Antrag von BFA zustimmen, den Verteilschlüssel abzuschaffen.
2. Das Sammlungsmandat durch BFA für andere als solches kann weitergeführt werden, auch wenn darunter nur die zweckbestimmten Spenden zu verstehen sind. Den Verteilschlüssel abzuschaffen bedeutet, das Sammlungsmandat einzuschränken, aber nicht zu tilgen. Dies erfordert jedoch eine Übergangsperiode und eine Anpassung des Stiftungsreglements von BFA (Kompetenz des Rates).
3. Die Kirchen haben ein vitales Interesse daran, dass sowohl ihre Hilfswerke wie auch ihre Missionsorganisationen nachhaltig finanziert werden: ein zeitgemässes Glaubensverständnis, ein nicht-fundamentalistisches Bibelverständnis, theologische Bildungsarbeit und internationaler Austausch über den Glauben, ökumenische Offenheit, interreligiöser Dialog usw. sind Grundwerte unserer Missionsorganisationen und entscheidende Faktoren für die Entwicklung der Kirchen weltweit. Es ist in der Verantwortung und im Interesse der Kirchen, ihre direkten Finanzflüsse zu den Werken und Missionsorganisationen zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren.
4. Wenn die Kirchen diese Verantwortung für die Missionsorganisationen übernehmen, können sie im Gegenzug auch entsprechende Kompetenzen erhalten.

4 Plan des Rates

Auf der Grundlage des bereits Gesagten unterbreitet der Rat einige Vorschläge für Massnahmen, die zu einer Lösung der hinter dem Motionstext stehenden strategischen Fragen beitragen.

Zunächst muss aber auf einige immer wiederkehrende Fragen im Zusammenhang mit dem Verteilschlüssel, dem Sammlungsmandat oder den anderen Mandaten von BFA eingegangen werden.

4.1 Zugang zu DEZA-Mitteln für die Missionsorganisationen

Früher hatte BFA als «Zertifizierungsinstanz» für andere Hilfs- und Missionswerke (ausser HEKS) als Zugang zur DEZA fungiert, um Ko-Finanzierungen einiger Programme der Missionsorganisationen zu erreichen. Diese DEZA-Finanzierung spielt eine grosse Rolle für die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Missionsorganisationen. Seit kurzem liegt diese Kompetenz aber bei der Kooperationsgemeinschaft KOGE, einem eigenständigen Verein, den BFA mit den anderen protestantischen Werken gegründet hat. Die KOGE ist schon und wird auch in Zukunft der akkreditierte Gesprächspartner der DEZA sein. Im Moment hat mission 21 die Präsidentschaft der KOGE inne, verantwortet also direkt die Tauglichkeit der Programme der Missionsorganisationen für die DEZA-Gelder.

4.2 Zukunft der Ökumenischen Kampagne nach der Fusion von HEKS und BFA

Die beiden Werke HEKS und BFA haben seit Anfang des Annäherungsprozesses festgehalten, dass die Kampagne mit Fastenopfer auf jeden Fall weitergeführt werden und dass zumindest hierfür die Marke «BFA» erhalten bleiben soll. Dies ist auch im Hauptprojekt der Fusion festgelegt, das HEKS und BFA in Juni ausgelöst haben. Die Modalitäten sind aber im neuen Werk neu zu definieren im Hinblick auf die Grösse, die Kosten und die Form der Zusammenarbeit mit den protestantischen Missionsorganisationen. Wenn der Verteilschlüssel abgeschafft wird, fliessen alle freien Mittel, die durch die Ökumenische Kampagne generiert werden, in das neue Werk ein, das wiederum auch für die Kosten aufkommen muss. Auf der anderen Seite war die Lancierung der Kampagne damals Ausdruck des Willens der drei Werke HEKS, Basler Mission und DM-échange et mission. Dieses «Ownership» wird nach der Fusion formell nicht mehr existieren. Dieser Punkt gehört zu den Verhandlungspunkten im Fusionsprozess und wird vom Rat SEK in den Stiftungsräten aufmerksam mitverfolgt, um eine faire und adäquate Lösung zu finden.

4.3 Vorgeschlagene Massnahmen (siehe Anträge)

Um einen partiellen Ausgleich zum Trend auf dem Spendenmarkt zugunsten der Missionsorganisationen sowie eine nachhaltige Finanzierung der protestantischen Hilfs- und Missionswerke zu erreichen, schlägt der Rat folgende Massnahmen vor:

4.3.1 Reduktion der regulären Zielsumme HEKS zugunsten des Sockelbeitrages der KMS

Erläuterung: Den Kirchen eine zu den bestehenden Zuschüssen zusätzliche Grundfinanzierung (Sockelbeitrag) für die Missionsorganisationen in Rechnung zu stellen, ist nicht realistisch. HEKS bekommt, als historisch «erstes» Werk des SEK, eine Zielsumme, sowohl für

seine Aussenarbeit wie auch für die Flüchtlingsarbeit. Die reguläre Zielsumme des HEKS (ohne Flüchtlingsarbeit) beträgt 2020 CHF 2.448.962,40. Die Missionsorganisationen bekommen 2020 als Sockelbeitrag CHF 895.150,00. Die Auswirkungen für HEKS bleiben relativ gering; dies ist wichtig, um das neue Werk HEKS-BFA bei seiner Gründung nicht zu benachteiligen.

Vorschlag 1: Die Zielsumme für HEKS soll ab 2021 CHF 2.198.962,40 betragen. Die Differenz zur Zielsumme 2020 (CHF 250.000,00) wird dem Sockelbeitrag der KMS zugewiesen. Dieser beträgt dann CHF 1.145.150,00. Die KMS setzt den Verteilschlüssel zwischen den beiden Missionsorganisationen fest. Die Summe von CHF 250.000,00 wird den Kirchen aufgrund des SEK- Schlüssels in Rechnung gestellt, nicht nach dem Prinzip der Selbstverpflichtung. Für die Kirchen bleibt die Gesamtsumme an die Hilfs- und Missionswerke dieselbe.

4.3.2 Befristeter Überbrückungsbeitrag an BFA zugunsten von HEKS, mission 21 und DM-échange et mission

Die Finanzierung der Ökumenischen Kampagne ist der Haupthebel in diesem Geschäft. BFA hat 2016 für die Kampagne ca. 1.8 Mio. CHF ausgegeben. BFA musste diese Summe von den durch die Kampagne erhaltenen freien Spenden (ca. 3.5 Millionen CHF) abziehen, bevor es den Rest an HEKS, mission 21 und DM-échange et mission verteilte, da BFA keinen Sockelbeitrag erhält. Zum einen muss sich BFA um eine starke Reduktion der Kosten der Kampagne kümmern. Zum anderen haben mehrere Kirchen in den drei letzten Jahren positiv abgeschlossen. Wenn diese Kirchen einen Teil der Kosten der Kampagne für die drei Jahre übernehmen, bevor das neue Werk HEKS-BFA entsteht, könnten umso mehr freie Mittel aus der Kampagne an die drei anderen Werke (HEKS, mission 21 und DM) verteilt werden. Eine Grössenordnung von CHF 500.000 CHF pro Jahr für drei Jahre würde eine grosse Wirkung zeigen. Entscheidend dabei ist, dass diese ausserordentlichen Beiträge zweckbestimmt sind für die Finanzierung der Kampagne. Durch diese ausserordentliche und befristete Finanzierung der Kosten der Kampagne werden entsprechende freie Spenden an BFA zur Verfügung stehen für die Verteilung an die drei anderen Werke. Der Rat hat Ende August 2019 entsprechende Informationen einigen Kirchen zugestellt.

Vorschlag 2: Der Rat SEK spricht mit den Kirchen, die in den letzten Jahren positive Abschlüsse gemacht haben, um die Möglichkeit zu prüfen, von 2019 bis 2021 eine substantielle Summe als zweckbestimmte Finanzierung an BFA für die Ökumenische Kampagne beizusteuern.

4.3.3 Überprüfung der Finanzflüsse der Kirchen zu den Hilfs- und Missionswerken

Bei den Vorbereitungen für dieses Vorhaben wurde immer wieder festgestellt, dass viele Kirchen Beiträge an die Hilfs- und Missionswerke jährlich «automatisch» in ihren Budgets fortschreiben. Dies gilt auch für manche Gemeinden. Ausserdem beschliessen die zuständigen Organe der Kirchen die jährlichen Kollektenpläne.

Vorschlag 3: Die Kirchen überprüfen die kantonalen und regionalen Finanzflüsse zu den Hilfs- und Missionswerken und lösen allenfalls entsprechende Änderungsverfahren aus. Der SEK stellt einen Standardraster für die Erhebung dieser Flüsse an die Kirchen zur Verfügung.

Um für die erneuerte Verantwortung der Kirchen gegenüber den Missionsorganisationen und den Hilfswerken entsprechende Kompetenzen zu etablieren, schlägt der Rat SEK folgende Massnahmen vor:

4.3.4 Rolle der Kirchen in den Organen der Missionsorganisationen stärken

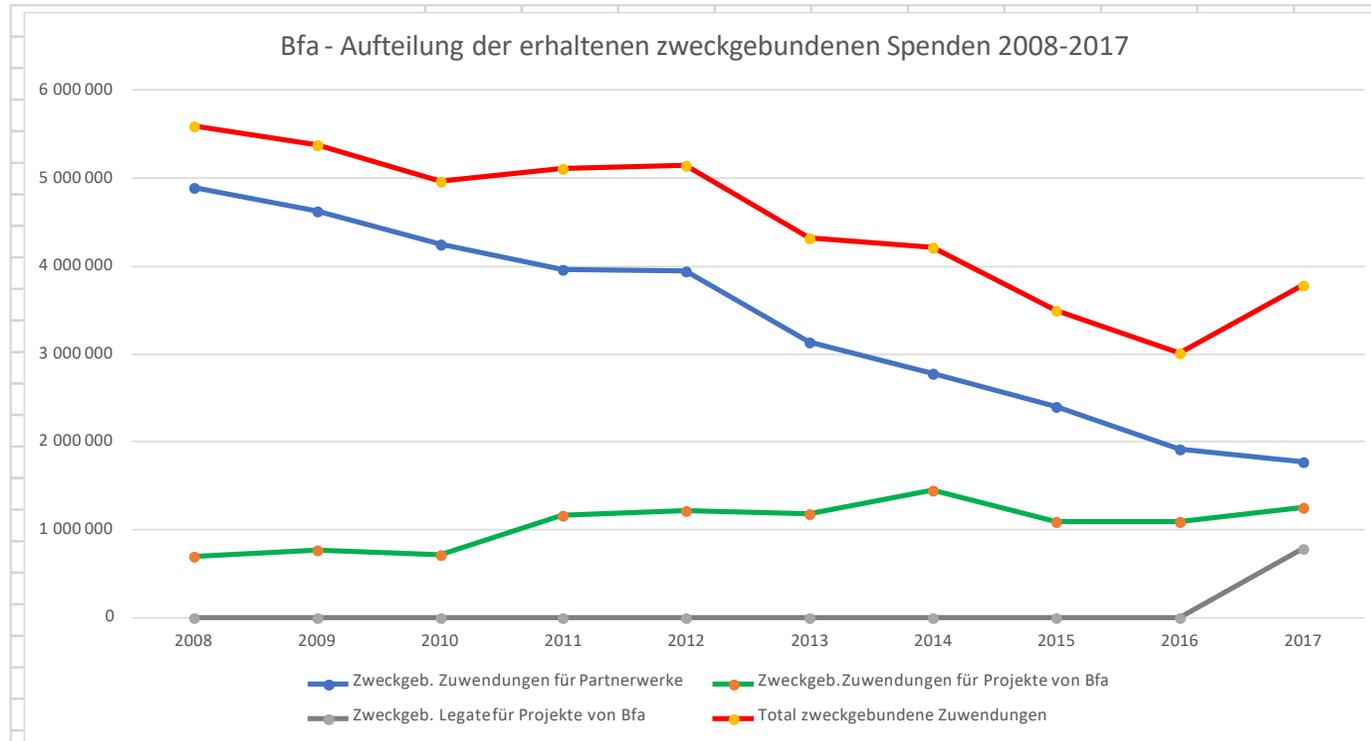
Die Kirchen haben (durch die AV oder den Rat, vergleichbar zu den Hilfswerken) derzeit keine Kompetenzen oder direkte Organfunktionen in den Missionsorganisationen. Es bestünden hierzu aber mehrere Optionen, die nicht stark an dem Regelwerk bzw. der Autonomie der Missionsorganisationen rütteln, z. B.: Wahlen in die Vorstände der Missionsorganisationen werden durch die AV gefällt/bestätigt, oder: der Präsident/die Präsidentin der Vorstände wird direkt von der AV gewählt, oder: ein Ratsmitglied wird in die Vorstände gewählt, oder: der Vorstand der KVE bzw. die europäischen Delegierten in die Missionssynode werden vom Rat oder der AV gewählt usw. Die Missionsorganisationen haben im Rahmen der KMS in dieser Sache Dialogbereitschaft und Flexibilität signalisiert. Wenn sich das realisieren liesse, könnte man das Mandat der KMS auflösen.

Vorschlag 4: Der Rat SEK verhandelt im Rahmen der KMS mit mission 21 und DM-échange et mission die besten Optionen für die Stärkung der Rolle der Kirchen in den Organen der Missionsorganisationen und berichtet bei der Herbstsynode der EKS 2020.

4.3.5 Ronde présidentielle intensivieren

Die Präsidentinnen und Präsidenten der vier Hilfs- und Missionswerke und des zuständigen Ratsmitglieds des SEK treffen sich aktuell bei Bedarf. In der jetzigen institutionellen Umbruchsituation ist es wichtig, dass sie intensiver und stärker im Dialog bleiben und sich gegenseitig über die Entwicklungen in ihrem Bereich informieren. So können auch nicht vorhersehbare Konsequenzen aus den jetzigen strukturellen Anpassungen früher und besser identifiziert und der Handlungs- oder Korrekturbedarf festgestellt werden.

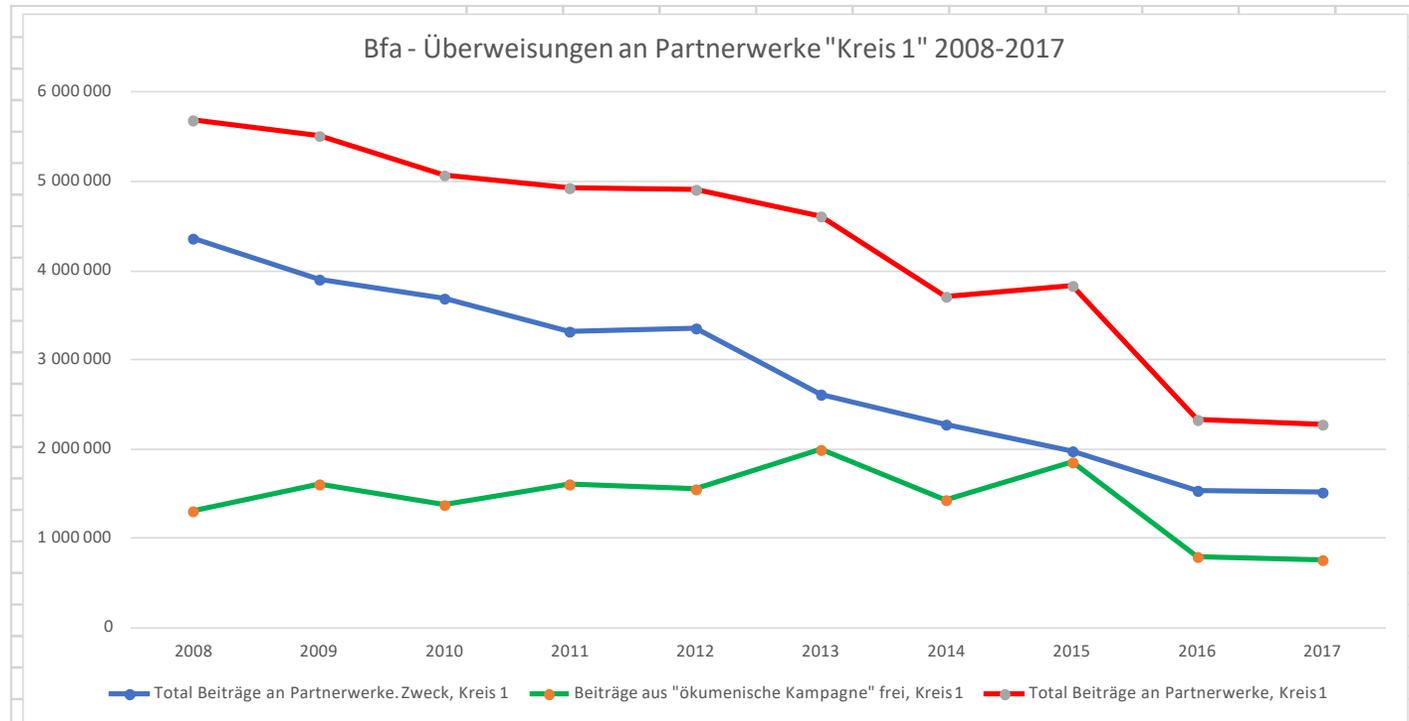
Vorschlag 5: Der Rat SEK lädt quartalsweise die Präsidentinnen und Präsidenten der vier Hilfs- und Missionswerke zu einem verbindlichen Austausch- und Informationstreffen ein.



	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zweckgeb. Zuwendungen für Partnerwerke	4 894 936	4 624 304	4 250 333	3 963 665	3 942 052	3 136 865	2 769 228	2 404 037	1 918 932	1 764 704
Zweckgeb. Zuwendungen für Projekte von Bfa	696 635	760 433	713 977	1 154 431	1 207 439	1 182 473	1 449 223	1 083 945	1 087 689	1 248 949
Zweckgeb. Legate für Projekte von Bfa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	774 422
Total zweckgebundene Zuwendungen	5 591 571	5 384 737	4 964 311	5 118 097	5 149 491	4 319 339	4 218 451	3 487 982	3 006 622	3 788 075
Quelle: Bfa										

SEK, Motion SG

SEK, Motion SG



	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Total Beiträge an Partnerwerke. Zweck, Kreis 1	4 368 022	3 907 305	3 690 112	3 318 458	3 352 253	2 616 221	2 284 259	1 977 564	1 536 790	1 526 526
Beiträge aus "ökumenische Kampagne" frei, Kreis 1	1 314 602	1 601 508	1 383 568	1 613 726	1 562 894	2 002 939	1 425 360	1 852 836	797 008	760 780
Total Beiträge an Partnerwerke, Kreis 1	5 682 624	5 508 813	5 073 680	4 932 184	4 915 147	4 619 160	3 709 619	3 830 400	2 333 798	2 287 306
Quelle: Bfa										

Zuständigkeiten der Kirchen in den Hilfswerken und Missionsorganisationen

	Kirchen	AV	Rat
HEKS und BFA¹	Die einzelnen Kirchen haben keine direkten Zuständigkeiten, sondern nur als Mitgliedkirchen der SEK. Das HEKS nimmt seine Aufgaben im Namen des SEK und ihrer Mitgliedkirchen sowie in Zusammenarbeit mit diesen wahr.	<p>Auf Antrag des Rats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entscheidet die AV über die erteilten Mandate und deren Leitbild - entscheidet die AV über einen möglichen obligatorischen Sockelbeitrag - ernennt die AV 5 Mitglieder des Stiftungsrates - nimmt die AV den Jahresbericht und Jahresabschluss zur Kenntnis <p>Auf Antrag des Stiftungsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nimmt Stellung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu Änderungen des Stiftungsstatuts - äussert sich die AV gegenüber der Aufsichtsbehörde zu einer Fusion mit einem anderen kirchlichen Werk 	<p>Auf Antrag des Stiftungsrates :</p> <ul style="list-style-type: none"> - beschliesst der Rat die theologischen, sozialetischen und kirchenpolitischen Grundsätze, die massgebend sind für die Umsetzung der Mandate und prüft regelmässig ihre Anwendung - beschliesst der Rat den Beginn und das Ende kirchlicher Partnerschaften - nimmt der Rat den Jahresbericht und den Jahresabschluss zur Kenntnis, ebenso wie das Budget und den Prüfbericht - genehmigt der Rat das Stiftungsreglement und dessen Änderungen <p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wählt der Rat eines seiner Mitglieder in den Stiftungsrat - schlägt der Rat der AV die Kandidat*innen für die Wahl in den Stiftungsrat vor - übermittelt der Rat der AV alle Dokumente, die in dessen Zuständigkeit fallen.
DM²	Die folgenden Kirchen sind Mitglied des Vereins DM-échange et mission : Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg EERF ; Eglise évangélique réformée du canton de Vaud EERV ; Eglise protestante de Genève EPG ; Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel EREN ; Eglise réformée évangélique du canton du Valais EREV ; Union synodale réformée évangélique Berne-Jura, arrondissement du Jura USBJ ; La Conférence des Eglises réformées de langue française de Suisse alémanique CERFSA .	Die Abgeordnetenversammlung SEK , der Synode missionnaire des DM échange et mission und die Abgeordnetenversammlung von mission 21 beschliessen die Einrichtung der <i>Konferenz KMS</i> und ihr Mandat. Sie beschliessen auch über eine allfällige Änderung der Zusammensetzung der <i>Konferenz</i> und über ihre Auflösung . Die <i>Konferenz</i> legt der Abgeordnetenversammlung SEK Anträge auf Zielsummen als Sockelbei	Berichterstattung und Antragstellung erfolgen grundsätzlich in Form einer Vorlage des Rates SEK an die Abgeordnetenversammlung SEK . Die Missionsorganisationen haben das Recht, die Berichte und Anträge an der Abgeordnetenversammlung SEK mündlich zu vertreten. Sollte der Rat SEK die Anträge abändern wollen, so informiert er zuvor die Missionsorganisationen. Die Mitgliedorganisationen entsenden in der Regel je ein

¹ Cf. Stiftungsstatut HEKS und BFA Art. 3.1, 9.1-4, 10.1-5, 13.1-2.

² Auszüge aus dem Vereinsstatut von DM – échange et mission und der Vereinbarung zwischen SEK, mission21 und DM-échange et mission über die KMS.

	Kirchen	AV	Rat
	<p>(EERF 3 Delegierte; EERV 14 Delegierte; EPG 7 Delegierte; EREN 7 Delegierte; EREV 3 Delegierte; USBJ 7 Delegierte; CERFSA 2 Delegierte). Die „Missionssynode“ (AV des Vereins DM) wählt den 7köpfigen Vorstand. Im Moment: 4x EERV, 1x EPG, 1x EREN, 1x EERF</p> <p>Zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen den Missionsorganisationen und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) als Vertreter seiner Mitgliedkirchen besteht eine <i>Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK</i>. Zurzeit sind an ihr mission 21, DM – échange et mission und der SEK beteiligt.</p>	<p>träge an die Missionsorganisationen vor und kann Leistungsbeiträge für spezifische Projekte beantragen. Die Vereinbarung kann auf Antrag einer Mitgliedorganisation verändert werden. Die <i>Konferenz</i> beantragt dies dem Synode missionnaire des DM – échange et mission, der Abgeordnetenversammlung von mission 21 und der Abgeordnetenversammlung SEK.</p>	<p>Mitglied des Vorstands bzw. Rates und der Geschäftsleitung.</p>
M 21³	<p>Als mission 21 haben sich zu gemeinsamem Tun vereinigt: the Africa Continental Assembly of Mission 21, the Asia Fellowship of Mission 21 Partners, la Asamblea Continental Latinoamericana de misión 21 und die Kontinentalversammlung Europa KVE in Gründung, die ihrerseits als selbständige Körperschaften Kirchen und Organisationen vereinigen, und die Evangelische Missionsgesellschaft in Basel (Basler Mission), die Evangelische Mission im Kwango und die Herrnhuter Mission.</p> <p>Die KVE hat Anrecht auf 5 Sitze in der Missionssynode von mission 21. Diese sind die Mitglieder des Vorstandes von der KVE. Im Moment: 1x BEJUSO, 1x BS, 1x SO, 1x Elsass, 1x Baden-Württemberg. Ausserdem schicken die Basler Mission (12 Sitze), die Evangelische Mission in Kwango (4) und die Herrnhuter Mission(4) grossmehrheitlich Schweizer/Europäer in die Synode. Diese zählt 42 Mitglieder und wählt den</p>	<p>Die Abgeordnetenversammlung SEK, der Synode missionnaire des DM échange et mission und die Abgeordnetenversammlung von m 21 beschliessen die Einrichtung der <i>Konferenz</i> KMS und ihr Mandat. Sie beschliessen auch über eine allfällige Änderung der Zusammensetzung der <i>Konferenz</i> und über ihre Auflösung.</p> <p>Die <i>Konferenz</i> KMS legt der Abgeordnetenversammlung SEK Anträge auf Zielsummen als Sockelbeiträge an die Missionsorganisationen vor und kann Leistungsbeiträge für spezifische Projekte beantragen.</p> <p>Die Vereinbarung kann auf Antrag einer Mitgliedorganisation verändert werden. Die <i>Konferenz</i> beantragt dies dem Synode missionnaire des DM – échange et</p>	<p>Mandat an die KMS: Berichterstattung und Antragstellung erfolgen grundsätzlich in Form einer Vorlage des Rates SEK an die Abgeordnetenversammlung SEK. Sollte der Rat SEK die Anträge abändern wollen, so informiert er zuvor die Missionsorganisationen. Die Mitgliedorganisationen entsenden in der Regel je ein Mitglied des Vorstands bzw. Rates und der Geschäftsleitung.</p>

³ Auszüge aus dem Vereinsstatut von m21, der Vereinbarung zwischen SEK, m21 und DM über die KMS und dem Vereinsstatut der Kontinentalversammlung Europa KVE von m21.

	Kirchen	AV	Rat
	Vorstand. Im Moment: 4 aus der Schweiz , 1 aus Deutschland.	mission, der Abgeordnetenversammlung von mission 21 und der Abgeordnetenversammlung SEK .	
	Zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen den Missionsorganisationen und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) als Vertreter seiner Mitgliedkirchen besteht eine <i>Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK</i> . Zurzeit sind an ihr mission 21, DM – échange et mission und der SEK beteiligt.	Die Missionsorganisationen haben das Recht, die Berichte und Anträge an der Abgeordnetenversammlung SEK mündlich zu vertreten.	
	Die Kontinentalversammlung Europa KVE vereinigt europäische Kirchen und Organisationen, die mission 21 unterstützen.		
	Europäische Kirchen und Organisationen können Mitglied der Kontinentalversammlung Europa KVE werden, wenn sie den Zweck der Kontinentalversammlung Europa unterstützen. Die 16 Deutschschweizer Kirchen sind Mitglied der KVE Europa. Die Kirchen EREF, BEJUSO und EREV sind Mitglied sowohl bei DM wie bei der KVE.		

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

«Ehe für alle»

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung befürwortet die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf zivilrechtlicher Ebene.
2. Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedkirchen, den allfällig neuen zivilrechtlichen Ehebegriff für die kirchliche Trauung vorauszusetzen.
3. Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedkirchen, die Wahrung der Gewissensfreiheit für Pfarrerrinnen und Pfarrer bezüglich der kirchlichen Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren in den Reglementen ihrer Landeskirchen vorzusehen.
4. Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den Mitgliedkirchen, Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare in die Trauregister aufzunehmen und die Liturgie gleich zu gestalten wie die Trauungen heterosexueller Paare.

Bern, 12. September 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Ausgangslage: politisch

Im Jahr 2013 hat Nationalrätin Katrin Bertschy (Grünliberale Fraktion) die parlamentarische Initiative zur «Ehe für alle» eingereicht. Diese Initiative fordert den Gesetzgeber auf, alle rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare zu öffnen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Auch gleichgeschlechtliche Paare sollen heiraten und ungleichgeschlechtliche Paare sollen eine eingetragene Partnerschaft eingehen können.

Nach juristischen Abklärungen und einer Fristerstreckung bis 2019 fand von März bis Juni 2019 eine Vernehmlassung statt, bei der sich mit Ausnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP und der Evangelischen Volkspartei EVP alle Parteien für die Einführung der «Ehe für alle» ausgesprochen haben. Mehrheitlich begrüsst wurde zudem der Zugang von lesbischen Paaren zur Samenspende.

Die Rechtskommission des Nationalrates hat sich an ihrer Sitzung vom 30.8.2019 für die «Ehe für alle» ausgesprochen. Lesbische und schwule Paare sollen künftig heiraten und Kinder adoptieren können. Eingetragene Partnerschaften sollen künftig in eine Ehe umgewandelt werden. Neue eingetragene Partnerschaften sollen nicht eingegangen werden können. Alle Fragen der Fortpflanzungsmedizin sollen jedoch in einem nächsten Schritt behandelt werden. So hat sich die Rechtskommission gegen den Zugang zur Samenspende für lesbische Paare ausgesprochen. Sie befürchtet, die Vorlage zu überfrachten und möchte eine Benachteiligung von schwulen gegenüber lesbischen Paaren vermeiden. In der Schweiz sind Leihmutterschaft und Eizellenspende für alle Paare verboten.

Als nächstes wird sich der Nationalrat voraussichtlich in der Frühjahrssession 2020 mit der Thematik beschäftigen. Bis die «Ehe für alle» die Räte und allenfalls eine Volksabstimmung durchlaufen hat, kann es noch mehrere Jahre dauern. Gleichwohl ist eine kirchliche Positionierung zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt, da es um grundlegende Fragen der Lebens- und Beziehungsgestaltung geht. Die Kirche soll sich aktiv an dieser Debatte beteiligen.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Geschäft sistiert werden könnte. Der Grund liegt in der CVP-Initiative «Für Ehe und Familie», die dem Volk nochmals zur Abstimmung vorgelegt wird. Diese Initiative will die Exklusivität der Ehe für Heterosexuelle auf Verfassungsstufe festschreiben. Die Rechtskommission hingegen möchte die «Ehe für alle» auf Gesetzesstufe regeln. Eine neue Bestimmung auf Verfassungsstufe würde diesen Weg verwehren. Diese mögliche Entwicklung fällt weg, wenn die CVP ihre Initiative frühzeitig zurückzieht.

Am 9. Februar 2020 findet voraussichtlich die Volksabstimmung über die Erweiterung des Antidiskriminierungsartikels statt. In der Schweiz ist es zurzeit nicht verboten, sich gegen Schwule und Lesben diskriminierend zu äussern. Aus diesem Grund hat das Parlament beschlossen, Artikel 261bis Abs. 4 zu erweitern, um auch die Diskriminierung Homosexueller zu verbieten. Gegen diesen Diskriminierungsschutz wurde das Referendum ergriffen. Diese Abstimmung ist nicht direkt mit dem weiteren Prozess zur «Ehe für alle» verbunden, kann die weitere Behandlung jedoch indirekt beeinflussen.

2 Ausgangslage: kirchlich

Der Kirchenbund hat sich im Rahmen der Diskussionen um die Einführung der registrierten Partnerschaft (2002) und die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare (2005) zur Thematik geäußert. Die damalige kirchliche Haltung lässt sich mit den Worten des Kirchenbundes so zusammenfassen:

«Wie der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, so betont auch die überwiegende Mehrheit der evangelischen Kirchen in der Schweiz, dass eine deutliche Unterscheidung von Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft unbedingt zu wahren ist. Aber eine rechtliche Benachteiligung solcher Partnerschaften lässt sich ethisch nicht begründen. Die Rechtsgleichheit – die rechtsstaatliche Umsetzung der goldenen Regel – gehört zum Grundbestand anerkannter Normen.»¹

Weiter betonte der Rat die «Einzigartigkeit der Ehe als Lebensform und Rechtsinstitut» und «dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften eine – gegenüber der Ehe – eigenständige Lebensform» darstelle.²

Dieser Unterscheidung folgten die Mitgliedkirchen im Zusammenhang der Einführung der Segnungsfeiern für gleichgeschlechtliche Paare. Sie haben an der zivilrechtlichen Trauung als Voraussetzung für die kirchliche Trauung festgehalten, jedoch die neue Form der Segnungsfeier für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt. Die Mitgliedkirchen betonen die liturgische Unterscheidung zwischen kirchlicher Trauung und Segnung. Diese Segnungsfeiern werden meist im Zusammenhang von verschiedenen Segnungsfeiern zu bestimmten Lebenssituationen wie dem Schuleintritt, der Pensionierung oder bei einer Fehl- oder Totgeburt behandelt. Manche Mitgliedkirchen sehen für eine Segnungsfeier eines gleichgeschlechtlichen Paares das Einverständnis der Kirchenpflege vor. In kantonalkirchlichen Bestimmungen kommt eine grundsätzlich positive Haltung zur Homosexualität zum Ausdruck und es wird von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Homosexualität gegenüber der Heterosexualität ausgegangen.

Die parlamentarische Initiative zur «Ehe für alle» aus dem Jahr 2013 stellt die Frage des Umgangs der Kirche mit gleichgeschlechtlichen Paaren neu. Zudem hat die Abgeordnetenversammlung im Juni 2016 die Motion der St. Galler Kantonalkirche zu «Familie, Ehe, Partnerschaft, Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» an den Rat überwiesen. Der Rat hat zur Bearbeitung dieser Motion eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Bericht der Abgeordnetenversammlung im Juni 2019 vorgelegt wurde. In diesem Bericht sind verschiedene Positionen für und gegen die «Ehe für alle» zusammengestellt.

Auch das Institut für Theologie und Ethik ITE des Kirchenbundes hat sich mit der Thematik beschäftigt. Das Dokument des ITE mit dem Titel «Ein Kirchlein in der Kirche» liegt den Delegierten als Beilage vor. Ebenso liegt den Delegierten die Studie der Theologen Frank Mathwig und Luca Baschera vor, die Ehe, Sexualität, Elternschaft und Kindeswohl aus evangelisch-reformierter Sicht behandelt. Diese Studie gibt detailliert Auskunft zu den relevanten biblischen Stellen, den wichtigsten Aussagen der Reformatoren und reformierter Theologen. Die Studie beantwortet auch verschiedene Fragen, die der Rat in seiner Antwort auf die Vernehmlassung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur «Ehe für alle» aufgeworfen hat.

Die Abgeordnetenversammlung hat im Juni folgender Position des Rates zugestimmt: «Wir sind von Gott gewollt, so wie wir geschaffen sind. Unsere sexuelle Orientierung können wir uns nicht aussuchen. Wir nehmen sie als Ausdruck geschöpflicher Fülle wahr.» Auf Basis dieser Position hat der Rat im August beschlossen, die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf zivilrechtlicher Ebene zu unterstützen.

Der Rat ist sich bewusst, dass unterschiedliche Positionen zur Homosexualität und verschiedene Zugänge zu biblischen Texten zur reformierten Kirche gehören. Für manche belegen die einschlägigen Bibelstellen (Lev 18,22; 20,13 oder Röm 1,18ff), dass Homosexualität dem göttlichen Gebot widerspreche und schöpfungswidrig sei. Sie lesen die biblischen Schöpfungsberichte als klare Bestimmung für die heterosexuelle Ehe, nach denen Gott die Menschen in Zweigeschlechtlichkeit erschaffen hat und ihnen den Auftrag zur Fruchtbarkeit gegeben hat.

¹ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Stellungnahme des SEK. ISE-Texte 3/02, Bern 2002, 6.

² SEK, Vernehmlassung (Anm. 7), 7 (im Original fett).

Sie nehmen deshalb eine qualitative Unterscheidung in ihrer Beurteilung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Beziehungen wahr, weil gleichgeschlechtliche Paare nicht die Möglichkeit haben, zusammen eigene Kinder zu zeugen. Sie befürchten zudem bei einer Zustimmung zur «Ehe für alle» Schwierigkeiten in der ökumenischen Zusammenarbeit in der Schweiz und weisen darauf hin, dass weltweit betrachtet nur wenige Kirchen Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare vornehmen würden. Andere argumentieren, dass diese Bibelverse aus einem soziokulturellen Umfeld entspringen würden, das nicht mehr das unsrige sei und dass es bei diesen Aussagen nicht um eine verantwortungsvoll geführte Partnerschaft gehe. Sie betonen vor allem die Qualität der Beziehungen und stufen die Frage der Zusammensetzung einer Partnerschaft als weniger wichtig ein. Sie legen Wert auf eine Beziehungsgestaltung, die dem Geist des Evangeliums entspreche und fordern dazu auf, jenseits von Gesetzlichkeit und Beliebigkeit Beziehungen in Verantwortung, Vertrauen, Verlässlichkeit und Treue zu leben, die Vergebung und Neuanfänge zulassen.

Relevant für die Entscheidung des Rates war nebst der grundsätzlich positiven Haltung zur Homosexualität, die in der Position der Abgeordnetenversammlung zum Ausdruck kommt, die Orientierung an der Mitte der Schrift in der unvoreingenommenen Liebe von Jesus zu den Mitmenschen, mit der Jesus immer wieder Grenzen aufgebrochen hat, die Menschen zwischen sich und andere gezogen haben. Der Rat sieht zudem auf dem Hintergrund der Verkündigung Jesu die Kirche als Anwältin ausgegrenzter Minderheiten – in diesem Fall einer Minderheit aufgrund der sexuellen Orientierung. Ob die Liebesbeziehungen, die Menschen mit der Absicht dauerhafter, treuer und verlässlicher Bindungen eingehen, heterosexueller oder homosexueller Natur sind, macht für den Rat theologisch keinen Unterschied, weil er diese Art von Beziehung als schöpfungsgemäss und als evangeliumsgemäss erachtet. Im Geist verlässlicher zwischenmenschlicher Liebe zeigt sich für den Rat der Geist Jesu Christi: «Liebt einander; denn die Liebe ist das Band, das alles zusammenhält und vollkommen macht.» (Kolosser 3,14) Da der kirchliche Traugottesdienst nach reformatorischem Verständnis ein Segnungs- und Fürbittegottesdienst anlässlich einer weltlichen Eheschliessung ist, sieht der Rat keinen Unterschied zwischen einem öffentlichen Segnungsgottesdienst und einer kirchlichen Trauung. Entscheidend ist für den Rat zudem die Rechtsgleichheit, wie sie bereits in den Grundlagentexten des SEK zum Partnerschaftsgesetz zum Ausdruck gekommen ist.

Der Rat empfiehlt den Mitgliedkirchen zudem, einen allfällig erweiterten zivilrechtlichen Ehebegriff als Voraussetzung für die kirchliche Trauung zu verwenden. Es handelt sich hier ausschliesslich um eine Empfehlung, weil Fragen der Trauung ganz in der Kompetenz der Mitgliedkirchen liegen. Der Rat empfiehlt den Mitgliedkirchen des Weiteren, die Gewissensfreiheit für Pfarrerinnen und Pfarrer bezüglich der gleichgeschlechtlichen Trauung in ihren Reglementen vorzusehen, die Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare in den Trauregistern einzutragen und diese liturgisch gleich zu gestalten wie die Trauung heterosexueller Paare. Diese Empfehlungen orientieren sich am Vorgehen evangelischer Landeskirchen in Deutschland. Seit Zustimmung des Bundestages zur «Ehe für alle» im Jahr 2017 haben 20 der 22 Landeskirchen in Deutschland die Trauung bzw. Segnung für alle eingeführt. Die meisten Landeskirchen haben in ihren Reglementen die Wahrung des Gewissenschutzes vorgesehen, jedoch auch vorgeschrieben, dass die Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare in die Trauregister eingetragen werden und dass sie liturgisch gleich gestaltet werden wie die Trauungen heterosexueller Paare.

Der Rat legt sowohl die Frage der «Ehe für alle» wie auch mögliche Empfehlungen bezüglich der Trauung für alle der Abgeordnetenversammlung als oberstem Organ des Kirchenbundes vor, damit diese Entscheide, die nicht nur eine politische Dimension beinhalten, sondern das kirchliche Leben direkt betreffen, demokratisch breit abgestützt sind.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Ehe für alle. Ehe, Sexualität, Elternschaft und Kindswohl aus evangelisch-reformierter Sicht

Der vorliegende Text wurde verfasst und wird verantwortet von Prof. Dr. Frank Mathwig und Dr. Luca Baschera, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Was folgt aus dem reformatorischen Schriftprinzip «sola scriptura» für den Umgang mit biblischen Texten?	4
2.1	Die Geschichten der Bibel bewohnen	4
2.2	Der Gott des Friedens und der Ordnung	5
2.3	Ehe zwischen Schöpfung und Biologie	6
3	Was sagt die Bibel zu Ehe, Sexualität und Elternschaft?	8
3.1	Die biblischen Begriffe.....	8
3.2	Das biblische «Ehe»-Verständnis	8
3.3	Zusammenfassung	13
4	Was sagen die Reformatoren zu Ehe, Sexualität und Elternschaft?	13
4.1	Voraussetzungen	13
4.2	Martin Luther	14
4.3	Huldrych Zwingli und Heinrich Bullinger.....	15
4.4	Johannes Calvin.....	16
4.5	Zusammenfassung	17
5	Was sagt die zeitgenössische reformierte Theologie zur Ehe?	18
5.1	Emil Brunner: Das Gebot und die Ordnungen.....	18
5.2	Alfred de Quervain: Ehe als Ausdruck der göttlichen Liebe	19
5.3	Zusammenfassung	20
6	Was spricht aus reformiert kirchlicher Sicht für und was gegen die Ehe für alle?	20
6.1	Zur zeitlichen Einordnung der kirchlichen Diskussion über Homosexualität und gleichgeschlechtliche Partnerschaften	20
7	Welche Auswirkungen hat die gleichgeschlechtliche Elternschaft auf das Kindeswohl?	23
8	Was heisst angesichts unterschiedlicher Haltungen in der Ehediskussion «gemeinsam Kirche sein»?	25
9	Wie positioniert sich das reformierte Eheverständnis in der Ökumene?	27
10	Was passiert bei der kirchlichen Segnung und Trauung?	28

1 Einleitung

«Und Gott schuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie. Und Gott segnete sie, und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch und füllt die Erde» (Gen 1,27f.) Die Geschichte der Menschheit beginnt mit dem Segen des ersten Menschenpaares, gefolgt von der Aufforderung, in Gemeinschaft zu leben und sich fortzupflanzen. Die christliche Ehevorstellung ist der biblischen Ursprungsgeschichte der Menschheit nachgebildet und beruft sich in den Trauliturgien explizit darauf. Die Ehe ist die Keimzelle der Familie und Ausdruck der guten Schöpfung. Die kirchliche Trauung erinnert an den göttlichen Schöpfungsakt und -auftrag und rückt Ehe und Elternschaft in den Horizont des segnenden Handelns Gottes. Dabei ist es Gott selbst, der das Paar zur Trauung führt und die Ehe stiftet. Die göttliche Bestimmung des Menschen bildet das Fundament für ein theologisches Eheverständnis, mit dem die Kirche ihre segnende Begleitung begründet.

Im kirchlichen Verständnis der Ehe spiegeln sich sowohl ihr schöpfungstheologischer Ursprung als auch ihre kulturellen Prägungen wider. Diese Spannung zieht sich bereits durch die Bibel selbst, die ganz unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Beziehungskonstellationen und Heiratspraktiken kennt. Einig sind sich die Überlieferungen darin, dass die eheliche Gemeinschaft ein von Gott geschlossener Bund ist. Er segnet, was seinem Willen entspricht und sanktioniert, wo Menschen nur ihren eigenen Interessen folgen (vgl. 2Sam 11: Davids Ehebruch und Heirat Batsebas wird zum dramatischen Wendepunkt seiner Biographie).

In der Bibel bestehen ganz unterschiedliche Lebens- und Gemeinschaftsformen nebeneinander, die konstatiert, aber nur ausnahmsweise moralisch kommentiert werden. Und wo sie, zur Sprache kommen (etwa die Geschichte von Sodom und Gomorra; Gen 18f.) geht es stets um den Ungehorsam gegenüber Gott, der sich in bestimmten Praktiken äussert. Es geht nicht um die Lebensweisen an sich, sondern darum, ob die Menschen mit ihrer Art zu leben, Gott gehorsam sind oder nicht. Zugleich ist die biblische Freiheit stets eine geschenkte Freiheit, die sich dem Willen Gottes verdankt und deshalb unmittelbar an seinen Willen gebunden ist.

Biographien in der Bibel scheitern, wenn Menschen versuchen, mehreren Herren zu dienen. In der liberalen demokratischen Gesellschaft sind es häufig nicht einzelne «Herren», sondern gesellschaftliche Mainstreams, Moden oder Mehrheitsdiktate, die sich auch in der Kirche machtvoll durchsetzen wollen. So wird die kirchliche Diskussion über die Ehe durch Ansichten und Ansprüche belastet, die sich weder aus der biblischen Botschaft noch aus dem Auftrag der Kirche ableiten lassen. Kirche steht immer wieder neu vor der Aufgabe, die Geister zu scheiden (1Kor 12,10; 1Joh 4,1–6) und sich mit einem «neuen Herz» und einem «neuen Geist» (Hes 36,26) ihrem Auftrag vor Gott und für die Menschen zuzuwenden.

Die Reformatoren erinnerten an eine biblische Kompetenz, die zu ihrer Zeit genauso verlorengegangen war, wie sie heute vergessen ist: die *Kunst des Fragens*. Viele reformiert-reformatorische Bekenntnisse und Katechismen sind bewusst in Frage-Antwort-Form verfasst. Am Anfang steht die Frage! Wer fragt, setzt sich in Bewegung, öffnet sich und macht sich bereit auch für überraschende und irritierende Antworten. Und wer fragt, erkennt an, vielleicht doch nicht so genau wissen zu können, was hier und jetzt Gottes Willen ist. Eins sein mit dem Willen Gottes ist «Enthusiasmus» – wörtlich «in Gott sein» (*entheos einaí*) – im Gebet, in dem «jene Einheit zwischen unserem Willen und dem Willen Gottes als möglich auch nur zu denken» ist.¹ Kirche braucht diesen Enthusiasmus als Gegengewicht zu der Emotionalität, mit denen viele Debatten geführt werden. Deshalb versucht der vorliegende Text, enthusiastisch der Frage nach der Ehe für alle nachzugehen.

¹ Karl Barth, Ethik II 1928/1930. Vorlesung Münster Sommersemester 1928, wiederholt in Bonn, Sommersemester 1930, hg. v. Dietrich Braun, Zürich 1978, 378.451.

Der vorliegende Text geht in zehn Fragen dem Thema «Ehe für alle» aus evangelisch-reformierter Sicht nach. Er folgt dem Motto der Schweizer Reformatoren «Zurück zur Bibel» und rollt die kontroverse Ehe-Diskussion aus biblisch-theologischer Perspektive auf. Um den Textumfang zu begrenzen, beschränken sich die Antworten auf zentrale Aspekte. Damit wollen die nachfolgenden Überlegungen zu eigenen Urteilsbildung beitragen.

2 Was folgt aus dem reformatorischen Schriftprinzip «sola scriptura» für den Umgang mit biblischen Texten?

2.1 Die Geschichten der Bibel bewohnen

Das reformatorische Schriftprinzip «sola scriptura» geht davon aus, dass die Lektüre der biblischen Texte *als Gottes Wort* auf die Begabung der Lesenden durch seinen Geist («sola gratia») angewiesen sind. Wir können uns Christus nicht erhören oder erlesen, sondern er gibt sich uns im Gelesenen und Gehörten zu erkennen («solus Christus»). In dem gemeinsamen Hören und Lesen seines Wortes geschieht das Wunder des Glaubens («sola fide») und in diesem Glauben kann und muss um die Wahrheit des Evangeliums (und was daraus folgt) gestritten werden. Denn in jedem biblischen Text sind «Leerstellen» enthalten, «welche dem Leser erlauben, sich selbst in den Text hineinzubegeben und ihn gleichsam mit sich selbst aufzufüllen».² Umso unverzichtbarer ist deshalb die reformatorische Einsicht von der Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen, geistgewirkten Bibellektüre, die der schweizerische Theologe Dietrich Ritschl als Bewohnen der biblischen Geschichten beschrieben hat.

In Gottes Haus gibt es viele Wohnungen (Joh 14,2), die von ganz unterschiedlichen Menschen bewohnt werden. Ihre Wohnberechtigung verdanken alle Bewohnerinnen allein und ausschliesslich der Gnade Gottes in Jesus Christus. Leibesvisitationen sind genauso unbekannt, wie eine Selektion aufgrund irgendwelcher, biographischer Merkmale. Der Bezug des Hauses Gottes folgt nicht den misstrauischen Regelungen irdischer Mietrechtsklauseln. Die Konstruktion dieses Hauses, seine Mauern und Raumeinteilungen stellt sich Ritschl als die biblischen Schriften vor. Glauben heisst danach, in den Geschichten der Bibel drin zu stehen und darin zu leben. Die Mieterinnen und Mieter bewohnen gemeinsam die biblischen Perspektiven ungeachtet ihrer ganz unterschiedlichen persönlichen Ausgangssituationen. Es ist das grösste Mehrgenerationenhaus, in der alle Generationen der Menschheitsgeschichte Platz finden.

Zur Moderation der unvermeidbaren Generationenkonflikte schlägt der Theologe eine einfache Leitfrage vor: Entspricht die von mir eingenommene Haltung und beabsichtigte Handlung im Blick auf eine konkrete Situation oder Frage dem, was die Väter dieses Hauses erfahren, bekannt, gelehrt und gehofft haben, was die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam aus der Bibel erinnern, was Jahwe gewollt, Moses und Jesus gesagt, getan und gelebt haben und was die Menschen der Bibel in ihren vielfältigen Lebenserfahrungen bezeugen? Um das herauszufinden, müssen die biblischen Geschichten bewohnt werden. Sie sind nicht Texte, die allenfalls noch als Fundus für Behauptungen und als Depot für Argumente taugen. Es gilt, diese Texte zur Handschrift des eigenen Lebens zu machen, sich den Geist der Geschichten einzuverleiben, um mit und in diesen Geschichten sesshaft zu werden und sie fortzuschreiben. Wir sind weder Architektinnen des Hauses Gottes noch Konstrukteure seiner Kirche. Wir sind als Mitglieder willkommen und im Blick auf die Bibel mit der Frage konfrontiert, ob wir uns in unserem

² Ulrich Luz, Was heisst «Sola Scriptura» heute? Ein Hilferuf für das protestantische Schriftprinzip: EvTh 57/1997, 28–35 (31).

Urteil und Handeln (noch) in seinem Haus befinden und in seiner Kirche gemeinschaftlich verbunden sind. Das ist die bibelhermeneutische Frage, die sich auch im Blick auf die Ehe für alle stellt.

2.2 Der Gott des Friedens und der Ordnung

2.1.1 Der Ursprung

«Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens» (1Kor 14,33). Der hebräische Begriff «Schalom» und sein griechisches Pendant «Eirene», die beide mit «Frieden» übersetzt werden, bedeuten nicht bloss die Abwesenheit von äusseren Konflikten oder eine innere Ruhe, sondern das umfassende Wohl-, Heilsein und Gedeihen. Gemeint ist ein umfassender Zustand, in dem sich sowohl der einzelne Mensch in allen Dimensionen seines Daseins (Leib und Seele) als auch die Gemeinschaft befinden: Schalom wird als umfassende Ordnung der Integrität und Lebensfülle in Gemeinschaft, als heilsamer Zustand aller Dinge verstanden.

Dieser Zustand ist weder gegeben noch herstellbar, sondern verheissene Gabe Gottes. Damit werden die Menschen nicht zur Passivität verdammt, denn das umfassende Wohlsein der Schöpfung wurzelt im Schalom zwischen Gott und den Menschen, in der Bundestreue zwischen Schöpfer und Geschöpf. Frieden lautete das Projekt des Schöpfers für seine Schöpfung. Mit seiner Aufforderung «Füllt die Erde und macht sie unertan» (Gen 1,28) gab Gott den Friedensauftrag an die Menschen weiter. Schalom/Eirene sind zugleich Urzustand als auch Ziel der Schöpfung: Ein die Menschheit und die gesamte Wirklichkeit umfassendes Wohl- und Heilsein, das sich auf der Grundlage des Bundes zwischen Gott und den Menschen entfalten sollte. Auf den Weg zu diesem Ziel war die Schöpfung durch ihren Schöpfer gestellt worden.

2.1.2 Der Fall: Unordnung und Desorientierung

Die Vorstellung des Sündenfalls bleibt trotz aller Kritik und Ablehnung, die sie im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, zentral für das biblische Verständnis der Wirklichkeit, wie wir sie heute erleben. Darin kommt die Vorstellung zur Sprache, dass der heutige Zustand der Schöpfung nicht dem entspricht, was im Ursprung geplant war. Der Bruch zwischen Gott und Schöpfung führte zu einer fundamentalen Desorientierung der Menschen und der Welt. Diesen Zustand benennt die Bibel mit dem Ausdruck «Sünde». Er bedeutet nicht, dass die Menschen und die Schöpfung als Ganze *an sich* schlecht oder böse geworden wären, sondern dass sich ihre Ausrichtung verkehrt hat: «Sie tauschten die Wahrheit Gottes gegen die Lüge und huldigten und dienten dem Geschöpf statt dem Schöpfer» (Röm 1,25). Die Nadel vom Kompass der Schöpfung zeigte nicht mehr auf Gottes Schalom, sondern auf andere Ziele: «Wie Schafe irren wir alle umher, ein jeder von uns wandte sich seinem eigenen Weg zu» (Jes 53,6; vgl. 1Petr 2,25).

2.1.3 Die bleibende Treue Gottes in der Offenbarung Jesu Christi

Aber: «Werden wir untreu, so bleibt [Gott] doch treu, denn er kann sich selbst nicht verleugnen» (2Tim 2,13). Selbst wenn der Mensch den Bund mit Gott gebrochen und damit die Verwirklichung seines Schalom-Projekts zunächst verhinderte, bleibt Gott der «Gott des Friedens», seinen Verheissungen und seinem Projekt treu. Deshalb berief er sein Volk dazu, «ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk» zu sein (Ex 19,6), das der ganzen Erde bezeugen soll, dass sie dem Schöpfer gehört (Ex 19,5). Das auserwählte Volk erhält das Gesetz als Grundlage für die Neuorientierung des gemeinschaftlichen Lebens auf die Verwirklichung des Schalom hin. Das Gesetz definiert also heilsame Grenzen, die den Raum abstecken, in dem eine positive, auf Gottes Schalom ausgerichtete Entfaltung des Lebens möglich wird. Wie die in der Schöpfung gezogenen Grenzen zwischen Tag und Nacht oder Himmel und Erde

(Gen 1), geht es im Gesetz um die Aufstellung einer Lebensordnung. Sein Projekt hielt Gott angesichts der Abweichungen und Untreue seines Volkes durch die Stimme der Propheten wach (Jes 9,5f.; Mi 5,4; Jer 23,6; Ez 34,25; 37,26; Sach 9,10).

«Am Ende der Tage» (Hebr 1,2) sandte Gott schliesslich seinen Sohn als Inkarnation des Schaloms Gottes. In Jesus Christus, dem wahren «König des Friedens» (Hebr 7,2; vgl. Jes 9,5) ist der Schalom leibhaftig verwirklicht. Sein Tod wurde zum endgültigen Sieg über die Entfremdung zwischen Schöpfer und Schöpfung. Für alle, die mit ihm durch die Kraft des Heiligen Geistes verbunden sind, bedeutet sein Tod den Untergang des «alten», von Gott abgewandten Lebens und seine Auferstehung den Anbruch des «neuen» auf die Fülle seines Friedens ausgerichteten Lebens in Gemeinschaft mit Gott: «Wenn also jemand in Christus ist, dann ist das neue Schöpfung; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden» (2Kor 5,17). Das Neue ist an Radikalität kaum zu überbieten, mit den Worten des Paulus: «Ihr alle nämlich, die ihr auf Christus getauft wurdet, habt Christus angezogen. Da ist weder Jude noch Grieche, da ist weder Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau. Denn ihr seid alle eins in Christus Jesus.» (Gal 3,27f.)

2.1.4 Zwischen den Zeiten

«Dein Reich komme» bittet die christliche Kirche. Gottes Friedensreich ist im Kommen, schon da, aber noch nicht vollendet. Die Spannung zieht sich durch die gesamte Schöpfung. Wer in Christus ist, bleibt dennoch Teil der zwar in Christus überholten, aber immer noch bestehenden alten Schöpfung. Wer in Christus ist, erlebt sich zugleich als auf Gottes Schalom ausgerichtet und als von seinem Schöpfer und Erlöser entfremdet. Denn mitten durchs Herz all derer, die in Christus sind, läuft die Front zwischen dem Alten, das von Gott abgewandt ist und ihm widersteht, und dem Neuen, das ihm zugewandt und hingegeben ist: «Die beiden liegen ja miteinander im Streit, so dass ihr nicht tut, was ihr tun wollt» (Gal 5,17). So steht die Freiheit, zu der Christinnen und Christen im Blick auf die Verwirklichung von Gottes Schalom berufen sind, stets in Gefahr, missbraucht und in ihr Gegenteil verkehrt zu werden. Daher die Mahnung des Paulus: «Auf eins jedoch gebt acht: dass die Freiheit nicht zu einem Vorwand für die Selbstsucht werde, sondern dient einander in der Liebe!» (Gal 5,13).

Christenmenschen leben hoffend aus der Verheissung, dass Gott einst «alle Tränen abwischen» wird (Offb 21,4). Die Hoffnung äussert sich als das erleidende und handelnde Ausstrecken – die reformierten Reformatoren sprechen von der Heiligung – auf das Schalom in der Teilhabe an Christus: «Nicht dass ich es schon erlangt hätte oder schon vollkommen wäre! Ich jage ihm nach und vielleicht ergreife ich es, da auch ich von Christus Jesus ergriffen worden bin. [...] Was zurückliegt, vergesse ich und strecke mich aus nach dem, was vor mir liegt. Ich richte meinen Lauf auf das Ziel aus, um den Siegespreis zu erlangen, der unserer himmlischen Berufung durch Gott in Christus Jesus verheissen ist» (Phil 3,12–14).

Auch wenn wir die Konflikte in uns und in der Welt heute in anderen Kategorien denken und mit anderen Begriffen benennen, hat sich an der biblischen Krisenanamnese nichts geändert. Wir sind nicht dagegen gefeit, den Gegenstand unserer Berufung zu vergessen, unser Ziel, den Schalom Gottes aus den Augen zu verlieren und im alten Chaos zu versinken. Von bleibender Aktualität ist deshalb die Bekräftigung des Apostels Paulus: «Gott ist kein Gott der Unordnung, sondern des Friedens» (1Kor 14,33).

2.3 Ehe zwischen Schöpfung und Biologie

Unsere heutige Sicht auf die Ehe und die Weise, wie wir über Partnerschaft, Geschlecht, Sexualität und Fortpflanzung nachdenken, sind durch zwei Entwicklungen geprägt: Einerseits das neuzeitliche Menschenbild des autonomen Subjekts und andererseits die sich seit dem

19. Jahrhundert entwickelnde, empirisch-beobachtende Biologie. Wir sind so sehr die Kinder unserer Zeit, dass wir uns kaum einen Blick auf die Welt jenseits unserer Selbstverständlichkeiten vorstellen können. Wir sind Produkte unserer naturwissenschaftlich-erfahrungsbezogenen Sichtweisen und halten unsere Wahrnehmungen des Lebens und der Welt für das Leben und die Welt selbst. Das verleitet uns zu der Überzeugung, die biblischen Geschichten wie Historikerinnen zu lesen und die biblischen Menschenbilder wie Biologen und Mediziner zu betrachten. Zu allen Zeiten lag die biblische Botschaft quer zu den jeweils üblichen Sicht- und Denkgewohnheiten. Sie war stets Motivation und Anleitung, sich und die Welt auch ganz anders sehen zu lernen. Die Bibel spricht in diesem Zusammenhang von einem «neuen Herz» und einem «neuen Geist» (Ez 36,26).

Die Bibel bestreitet weder die naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt, noch umgekehrt die moderne Biologie den biblischen Blick auf die Menschen. Zwar kann die Fertilisation heute technologisch ersetzt und Elternschaft neu oder anders definiert werden, aber sie ist und bleibt die Ursache für die Entstehung neuen Lebens. Freilich interessieren sich die Naturwissenschaften nicht für die biblische Fundamentalprämisse: die *gesegnete Schöpfung*, in der alles Sein einschliesslich der menschlichen Fortpflanzungsfähigkeit und -verheissung ihren Ursprung und bleibenden Grund hat. Die biblische Perspektive kennt keine Schöpfung als einmalige Initialzündung für einen biologischen Automatismus. Vielmehr ereignet sich Gottes Schöpfungshandeln in jedem Menschen neu. «Bevor ich dich gebildet habe im Mutterleib, habe ich dich gekannt» (Jer 1,5; vgl. Ps 139,13.16). Das ist gewissermassen die biologische – und darin versöhnliche – Seite der Prädestination. Für die jüdische Philosophin Hannah Arendt spiegelt sich in der «Gebürtlichkeit» eines jeden Menschen Gottes Schöpfung wider: Jeder Mensch ist geboren und nicht gemacht. Es ist die Geburtlichkeit, «kraft derer jeder Mensch einmal als ein einzigartig Neues in der Welt erschienen ist. Wegen dieser Einzigartigkeit, die mit der Tatsache der Geburt gegeben ist, ist es, als würde in jedem Menschen noch einmal der Schöpfungsakt Gottes wiederholt und bestätigt». Darin ist jeder Mensch «aller Absehbarkeit und Berechenbarkeit» entzogen.³

Die Bibel reflektiert die menschlichen Erfahrungen mit Gott in ihren jeweiligen Lebenswelten. Sie präsentiert eine Reihe sehr unterschiedlicher Ordnungen und Vorstellungen der Verbindung zwischen Mann und Frau. *Ein* normativ verbindliches Bild von Ehe und Familie findet sich in den biblischen Texten nicht. Genauso wenig lässt sich eine dezidierte Sicht auf Gender und Sex, wie wir sie heute verstehen, in die Bibel hinein- und deshalb auch nicht herauslesen.

Zugleich stehen wir so fest auf dem Boden biblisch-christlicher Traditionen, dass sich für uns viele Fragen erübrigen. Wir zweifeln als Christenmenschen nicht an Gottes Schöpferwillen und seiner Liebe zur ganzen Schöpfung. Wir wissen um das «Seufzen der Kreatur» (Röm 8,18–23), ihre Erlösungsbedürftigkeit und die Vorläufigkeit all unserer Bemühungen und Einsichten (1Kor 13,9). Wir können nicht verdrängen, dass sich in der Bibel Schöpfung auf Sündenfall reimt und wir als Sünderinnen und Sünder (noch) diesseits des Paradieses leben. Zugleich und unabhängig von allen gegenteiligen Erfahrungen klingt uns die Aufforderung laut und deutlich im Ohr, alles «in Liebe» geschehen zu lassen (1Kor 16,14). Verstärkt wird dieser Klang durch die rechtfertigungstheologische Einsicht der Reformation, nicht Richter in eigener Sache sein zu können.

Wir lesen die Bibel gleichzeitig im Horizont ihrer Einsichten und vor dem Hintergrund unserer Lebenswelten und -eindrücke. Das gilt auch bei der Suche nach biblischen Antworten auf die kirchliche Frage nach der Ehe. Eine leserinnen- und leserkritische Lektüre – genau darauf zielte der reformatorische Grundsatz «sola scriptura» – weiss darum, dass unsere Übersetzung der in der Bibel begegnenden Verbindungen zwischen Mann und Frau mit dem Ausdruck

³ Hannah Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, München 1981, 167.

«Ehe» nicht unser Eheverständnis voraussetzen kann, dass unsere Rede von «Geschlecht» keine biblische Vorstellung wiedergibt, dass der biblischen Anthropologie jede Vorstellung von Heterosexualität und Homosexualität fremd sind (obwohl die Praktiken in der kanaanäischen Kultur und griechisch-hellenistischen Welt sehr verbreitet waren) oder dass die sehr unterschiedlichen biblischen Normen- und Gebotskataloge von einem neuzeitlichen Moral- und Ethikverständnis sorgfältig unterschieden werden müssen. Unser Selbstbild als autonome Subjekte hätten die Menschen der Bibel als gotteslästerlichen Hochmut entschieden zurückgewiesen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was neben dem biblischen Schweigen auf und ihrem Unverständnis für unsere modernen Fragen auch noch aus ihrem Wort zu hören wäre.

3 Was sagt die Bibel zu Ehe, Sexualität und Elternschaft?

3.1 Die biblischen Begriffe⁴

Das Alte Testament kennt keinen Ausdruck für «Ehe» oder «heiraten». Ein verheirateter Mann heisst *ba'al* (Herr, Besitzer; vgl. Ex 21,3.22; Dtn 24,4) eine verheiratete Frau *be'ulat ba'al* (die einem Herrn Gehörende; vgl. Gen 20,3; Dtn 22,22). Ein Mann – oder auch der Vater des Bräutigams für seinen Sohn – «nimmt sich» (*iqh*) eine Frau. Eine Frau «wird» (*hajtā*) einem Mann (zur Frau). Das Neue Testament bezeichnet mit dem Ausdruck *gamos* (von *gaméō*, heiraten) primär die «Hochzeit» (vgl. Joh 2,1f.) und nur abgeleitet den «Ehestand» (singulär Hebr 13,4). Die «Ehe» wird als anerkannte und dauernde Verbindung zwischen Mann und Frau verstanden. Auch in den alten europäischen Sprachen kennt lediglich das Germanische ein abstraktes Substantiv für die Ehe. Alle anderen Ausdrücke – etwa *matrimonium*, *marriage* oder *gamos* – bezeichnen den Vorgang der Eheschliessung und keinen dauerhaften Zustand. Das Hebräische verfügt nicht einmal über einen (einheitlichen) Begriff für diesen Vorgang.

Die biblischen Ehen wurden weder im Tempel oder im Gottesdienst, noch von einem Priester oder vor einer zivilen Instanz geschlossen. Die Eltern konnten einen Segen sprechen, eine rituelle oder liturgische Segnung oder Trauung war unbekannt. Die Heirat kam durch Vertrag, die Übergabe von Brautpreis und Mitgift, den Einzug der Braut in das Haus der Bräutigams und den ehelichen Beischlaf zustande. Die Frage nach einem biblischen und altkirchlichen Eheverständnis muss berücksichtigen, dass die neuzeitliche Institution der Ehe den damaligen Menschen unbekannt war.

3.2 Das biblische «Ehe»-Verständnis

3.2.1 Das Alte Testament

Das hebräische Selbstverständnis gründete nicht in der (einzelnen) Person, sondern im (ausgewählten) Volk ('*am*). Die Sozialordnung verlief vom *Volk* über den *Stamm*, die *Sippe* und die *Grossfamilie* zum «*Ehepaar*». Deshalb wurde die «Ehe» zwar als sexuelle Einheit verstanden, die aber fest in ein grösseres Gemeinschaftsgefüge eingebettet war. Sie bildete die einzige Möglichkeit für den übergeordneten Verband, neue Verwandtschaftsverhältnisse zu begründen und damit den Fortbestand der Gemeinschaft zu sichern. Dieses Ziel wird bestätigt durch den «Ehesegen»:

⁴ Zu den folgenden Abschnitten vgl. Matthias Felder/Daniel Infanger/Frank Mathwig, Datenerhebung Ehe (theologisch). Internes Dokument des Kirchenbundes, Bern, Mai 2015.

«Und sie segneten Rebekka und sprachen zu ihr: Unsere Schwester, werde du zu tausendmal Zehntausenden und deine Nachkommen mögen das Tor ihrer Feinde in Besitz nehmen.» (Gen 24,60)

Die kulturellen Prägungen des alttestamentlichen «Ehe»-Verständnisses zeigen sich in dem Nebeneinander ganz unterschiedlicher Beziehungsformen: 1. Die *Monogynie* zwischen einem Mann und einer Frau wird von etlichen bedeutenden Ahnfrauen und -herren im Alten Testament praktiziert (vgl. Gen 17,15f.) und schloss den Verkehr der Männer mit weiteren Frauen nicht aus. 2. Obwohl die *Nebenfrauen* im kodifizierten israelitischen Recht nicht erwähnt werden, kommen sie häufig vor (vgl. Gen 16,1f.). Die Kinder aus diesen Beziehungen gelten als Nachwuchs der Hauptfrau. 3. Die *Polygynie* oder Mehrehe (vgl. Ex 21,10) war rechtskonform, unabhängig davon, aus welchen Gründen sie eingegangen wurde: sexuelle Motive, politische Strategie, Prestige (vgl. David und Salomo) oder soziale Verhältnisse (etwa Frauenüberschuss). 4. Gemäss der im Gesetz (Dtn 25,5–10) festgeschriebenen *Leviratsehe* musste der Bruder eines kinderlos Verstorbenen dessen Frau heiraten. Damit sollte einerseits die Verelendung der Witwe verhindert und andererseits der Erhaltung der erbberechtigten männlichen Nachkommenschaft garantiert werden. 5. Bei der *Vasallen-Ehe* besteht zwischen dem Ehemann und der Familie der Ehefrau ein Abhängigkeitsverhältnis (vgl. Gen 29,18–20), das analog zum Sklavenrecht (vgl. Ex 11,1–4) gehandhabt wurde.

Während im ersten jüngeren Schöpfungsbericht (Gen 1) der Mensch (*adam*) von Anfang an als Mann *und* Frau geschaffen wird (Gen 1,27) geht die ältere Version (Gen 2) von einer Hierarchie aus: Der Mensch wird von Gott geschaffen, die Frau (*ischah*) dagegen erst nachträglich aus seiner «Seite» (Gen 2,21; *zela*; der Ausdruck «Rippe» ist eine Erfindung der lateinischen Vulgata-Übersetzung). Die ältere Schöpfungsgeschichte hat die bis in die Neuzeit gültige Vorstellung geprägt, dass die Menschen nur in einem Geschlecht mit zwei Manifestationen existieren. Die moderne Vorstellung von «Zweigeschlechtlichkeit» ist eine Erfindung der Biologie des 19. Jahrhunderts und den Menschen der Bibel ebenso fremd, wie den Reformatoren. Wenn bei ihnen von Frau und Mann die Rede ist, dann von konkreten Menschen oder Menschengruppen in ihrer Zweiheit, aber nicht von Repräsentantinnen und Vertreter eines Geschlechts. Die Schöpfungsgeschichten stellen lediglich die Unterscheidung zwischen Mann und Frau fest, aber machen keine Aussagen über Geschlechtsmerkmale, Geschlechtercharaktere oder -rollen. Aus Gen 1,27 geht nicht einmal hervor, dass Eva die weiblichen und Adam die männlichen Menschen repräsentiert.

Die Ehe kommt zwar in den Schöpfungsgeschichten nicht vor, aber die Feststellung – «Darum verlässt ein Mann seinen Vater und seine Mutter und hängt [wörtlich: «klebt», *dabak*] an seiner Frau, und sie werden ein Fleisch.» (Gen 2,24) – wird zum biblischen Präzedenzfall für die Ehe. Mit dem Ausdruck «kleben» wird auch das Verhältnis Ruts zu ihrer Schwiegermutter bezeichnet: «Denn wohin du gehst, dahin werde auch ich gehen und wo du übernachtet, das werde auch ich übernachten, dein Volk ist mein Volk, und dein Gott ist mein Gott.» (Rut 1,16) Die Qualität der Bindung zwischen Mann und Frau ist zwar besonders, aber nicht exklusiv.

Die Schöpfung als Mann und Frau wird direkt verbunden mit dem Segen des Schöpfers und der Fruchtbarkeit der Gesegneten. Der Zusammenhang kommentiert keinen biologischen Sachverhalt, sondern betont den Schöpferwillen. Allerdings findet Sexualität nachweislich erst nach dem Paradies statt. Im Garten Eden wurden keine Kinder gezeugt und geboren. Die vitale Fruchtbarkeit der Menschen wird nicht biologisch funktional, sondern als Wirkung des göttlichen Segens (Gen 1,28) beschrieben. Es geht um den Segen der Fruchtbarkeit, der auf der menschlichen Sexualität liegt, und nicht um die Sexualität der Gesegneten. Deshalb gilt eine zahlreiche Nachkommenschaft als Ausdruck der Gottesnähe, während die Kinderlosigkeit als Einschränkung des Lebenszwecks oder auch als Gottesstrafe angesehen wurde (vgl. die Fluchkataloge in Dtn 28). Nachkommenschaft ist zentraler Teil der Verheissung des Bundeschlusses (Gen 17,2.6) und gehört selbstverständlich zur menschlichen und tierischen Existenz (vgl. Gen 4,1–2; 1,22). Die Schöpfungsgeschichte handelt von einer Segens- und keiner

Moralordnung. Der göttliche Segen wird in der Folge zum Ausgangspunkt für sehr ausdifferenzierte Ehebestimmungen in der Tora. Der göttliche Segen wird den Menschen zur Aufgabe, genauer zum Gehorsamsakt. Wenn der Herr Abram ankündigt, sein Geschlecht zu einem grossen Volk zu machen und ihn zu segnen, dann ist damit konkret die Nachkommenschaft gemeint, die in der Bibel als Segen und Reichtum für die Familie und das Volk verstanden wird. Es entspricht dem Willen Gottes, die von ihm geschaffene Erde zahlreich zu bewohnen. Die Sicherung der Nachkommenschaft gewann vor allem im Exil an Bedeutung, in dem die Identität des Volkes in besonderer Weise bedroht war.

Grundsätzlich kommt eine Ehe im Alten Testament als – modern gesprochen – privatrechtlicher Vertrag zwischen zwei Familien zustande. Sie ist weder kultisch legitimiert noch staatlich sanktioniert. Eine Ehe konnte auch zwischen zwei Menschen geschlossen werden, die sich nie zuvor begegnet waren (vgl. Gen 24: Abrahams Diener findet für dessen Sohn Isaak Rebekka). Die praktizierten Beziehungsformen lassen kaum eine Möglichkeit aus. Es gab Patchwork-Familien, Leihmütter (Gen 16; 21: Hagar; Gen 30: Silpa und Bilha, deren Kinder in den Genealogien als Nachkommen von zwei Müttern, der leiblichen und der Herrin, aufgeführt sind), Samenspender (Gen 38: Onan, der nicht für die nach ihm benannte Selbstbefriedigung, sondern für seine Pflichtmissachtung gegenüber seinem verstorbenen Bruder und dessen Witwe von Gott bestraft wurde) und Verwandtenehen (Gen 20,12; 24,4; 2Sam 13,13; 28,2) und sogar Beziehungsformen, die aus unserer Sicht Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch und Inzestverhältnisse (Gen 38: Juda war gleichzeitig Vater und Grossvater von Tamars Zwillingen, die in Mt 1 ausdrücklich im Stammbaum Jesu erscheint; Gen 19: Lot) darstellen. All dies geschah in einer patriarchalen Ordnung, mit einer minderen Rechtsstellung der Frau, unter den Augen Gottes und wird in der Bibel sachlich und ohne moralische Qualifikation geschildert.

3.2.2 *Das Neue Testament*

Das Eheverständnis im Neuen Testament entwickelt sich im Kulturraum des Alten Testaments und Judentums. Als Ehe gilt eine anerkannte, auf Dauer angelegte Verbindung zwischen Mann und Frau. Männer konnten mit 18, Mädchen mit 12½ Jahren in der Regel vom Vater verheiratet werden. Polygamie war in der römischen Gesellschaft in neutestamentlicher Zeit zwar rechtlich erlaubt, wurde aber kaum praktiziert und von Jesus und Paulus ausdrücklich zurückgewiesen. Gegenüber den alttestamentlichen Ehevorstellungen werden die Monogamie und alternativ die eheliche Enthaltensamkeit betont. Die Fokussierung auf die Fortpflanzung ist deutlich relativiert. Die Hauptprotagonisten des Neuen Testaments, Jesus und Petrus waren unverheiratet und kinderlos, im Gegensatz zu den Jüngern. Die neutestamentlichen Aussagen über die Ehe sind stark geprägt von der Naherwartung, der Erlösung der Welt mit der Wiederkunft Christi, die alle irdischen Lebenszwecke, einschliesslich Ehe und Familie stark relativierten.

Die neutestamentliche Sicht auf die Ehe ist wesentlich durch die Christuswirklichkeit bestimmt, die in die Vorstellung gipfelt, dass sich in der Liebe der Eheleute Christi Liebe zu seiner Kirche (Christus als Bräutigam Mt 9,15; 21,1–14; 25,1–13; Lk 12,35–38; Joh 3,29; 2Kor 11,2; Apk 14,4; 19,7–9; 21,2.9) fortsetze (Eph 5,22–33). Die christologisch-eschatologische Imprägnierung des Eheverständnisses macht die Ehe zu einem Ort für Bekehrung und Erlösung. Die theologisch-ethische Bestimmung der Ehe entsprach den patriarchalen familienrechtlichen Verhältnissen jener Zeit: Männer sollen ihre Frauen lieben (Kol 3,19; Eph 5,25.28) nach dem Vorbild Christi gegenüber seiner Kirche (Eph 5,25.29). Frauen sollen sich ihren Männern unterordnen (Kol 3,18; Eph 5,21; Tit 2,5; 1Petr 3,1). Das Verhältnis zwischen Mann und Frau wird mit dem Bild vom Haupt und Leib dargestellt (1Kor 11,3; Eph 5,23).

Jesus verweist explizit auf den Schöpferwillen, dass Mann und Frau als «ein Fleisch» eine organische Einheit bilden sollen (Mt 19,4–6; Mk 10,6–9) und lehnt deshalb die Ehescheidung zum Zweck der Wiederverheiratung als Störung der Ordnung ab (Mt 5,32; Lk 16,18; Mt 19,9;

Mk 10,11f.). Allerdings steht der neutestamentliche Doppelbezug auf die Schöpfung und Christus in einer gewissen Spannung, wie der zentrale Ehetext in Eph 5,21–33 (vgl. die Haustafeln in Kol 3,18ff.; 1Petr 2,18ff.) zeigt:

«21. Wir wollen uns einander unterordnen, in der Ehrfurcht vor Christus: 22. Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie unserem Herrn, 23. denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Kirche ist, er, der Retter des Leibes. 24. Also: Wie die Kirche sich Christus unterordnet, so sollen sich die Frauen in allem den Männern unterordnen. 25. Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat, 26. um sie zu heiligen und rein zu machen durch das Bad im Wasser, durch das Wort. 27. So wollte er selbst die Kirche vor sich hinstellen: würdig, ohne Flecken und Falten oder dergleichen, denn heilig und makellos sollte sie sein. 28. So sollen auch die Männer ihre Frauen lieben wie den eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. 29. Denn noch nie hat jemand sein eigenes Fleisch gehasst, nein, jeder nährt und pflegt es, wie auch Christus die Kirche, 30. weil wir Glieder seines Leibes sind. 31. *Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seiner Frau anhängen, und die zwei werden ein Fleisch sein.* 32. Dies ist ein grosses Geheimnis; ich spreche jetzt von Christus und der Kirche. 33. Doch das gilt auch für jeden Einzelnen von euch: Er liebe seine Frau so wie sich selbst, die Frau aber respektiere den Mann.» (Eph 5,21–33)

Die Ehe wird unmittelbar mit der paulinischen Leib-Christi-Ekklesiologie verknüpft, sodass unklar ist, ob die Ehe als Bild für die Kirche oder umgekehrt die Kirche als Vorbild für die Ehe fungiert. Ekklesiologie und Ehetheologie stehen in einem wechselseitigen Begründungsverhältnis. So wird die Unterordnung der Frau unter den Mann nicht mit den damaligen rechtlichen Verhältnissen, sondern im Blick auf die affektive Beziehung begründet. Die Frau nimmt ihre Rolle aus Glauben und Freiheit ein. In diesem Sinn wird die weibliche Unterordnung in V. 21 als wechselseitige behauptet. Den Männern wird umgekehrt Christi Liebe zu seiner Kirche als Vorbild für ihr Verhalten gegenüber den Ehefrauen hingestellt. Der Hinweis auf den Schöpfungsbericht in V. 31 entsprach einer damals gängigen Praxis und wird mehrheitlich als christologisch-eschatologische Zuspitzung der Schöpfungsaussagen gedeutet. Die Rede vom «Geheimnis» der fleischlichen Einheit von Mann und Frau (lat. *sacramentum*) in V. 32 hat in der Kirche die Frage nach der Sakramentalität der Ehe aufgeworfen, die von den Reformatoren zurückgewiesen wurde. Von protestantischer Seite wird der Begriff bundestheologisch oder als Ausdruck für die Christusbestimmtheit der Ehe gedeutet.

3.2.3 Sexualität in der Bibel

Geschlechtlichkeit und Sexualität als eigenständige Phänomene sind den Menschen der Bibel unbekannt. In den biblischen Sprachen gibt es keine Äquivalente für den modernen anthropologisch-biologischen Begriff der Sexualität. Grundsätzlich wird in der Bibel in metaphorischer Sprache über Sexualität gesprochen, wobei das Thema niemals an sich, sondern stets in bestimmten Kontexten behandelt wird. Während im Alten Testament in einer sehr poetischen Sprache über Leidenschaft und Begehren gesprochen werden kann – «Leg mich auf dein Herz wie ein Siegel, wie ein Siegel an deinen Arm! Denn stark wie der Tod ist die Liebe, hart wie das Totenreich die Leidenschaft. Feuerglut ist ihre Glut, Flamme des HERRN.»(Hld 8,6) –, begegnet es im Neuen Testament nur in Konfliktzusammenhängen. Zwar lässt sich aus der Bibel keine umfassende Sexualethik ableiten, aber es finden sich klare normative Äusserungen zu sexuellen Praktiken.

Im Alten Testament werden einzelne Aspekte der menschlichen Sexualität in sehr unterschiedlicher Weise angesprochen, die aber angesichts der spezifischen Doppeldeutigkeit der hebräischen Sprache häufig überlesen werden. Die meisten eherechtlichen Regelungen weisen einen magisch-religiösen Hintergrund auf. Bezeichnenderweise gehören die beiden einzigen alttestamentlichen Stellen – neben der unklaren Geschichte von Sodom und Gomorra (Gen 19) –, an denen nachweislich über Homosexualität gesprochen wird (Lev 18,22; 20,13), in den Bereich der kultisch-rituellen Reinheitsvorschriften, zu dem etwa auch das mit dem Tod bestrafte (Lev 20,18) Verbot des Geschlechtsverkehrs mit einer menstruierenden Frau gehört (Lev 15,19–33). Es geht in diesen und anderen Fällen – etwa Sex mit der Nachbarin (Lev

18,20) oder Bestialität von Männern und Frauen (Lev 18,23) – um Tabus, die die göttliche Heiligkeitssphäre betreffen, aber keine zivilrechtlichen Regelungen. Von diesen kultisch-rituellen Verboten sind die allgemein sittlichen Vorschriften zu unterscheiden (Lev 18,7–16), in denen homosexuelle Praktiken nicht genannt werden. Bemerkenswert ist weiterhin, dass Sexualität im Dekalog nicht angesprochen wird.

Auch im Neuen Testament werden Ehe und Sexualität im Rahmen der Gott-Mensch-Beziehung gedeutet. Sexualität hat ihren ausschliesslichen Ort innerhalb der Ehe. Sowohl Jesus als auch Paulus verweisen auf Gen 2,24 (bzw. Gen 1,27), um die von Gott gewirkte Vereinigung der Ehe zu betonen. Jesus folgert daraus – konsequenter als Paulus –, ein kategorisches Scheidungsverbot, während Paulus vom Ehebruch auf die permanente Trennung von Christus schloss (1Kor 6,15–17). Positiv gewendet verstehen beide die Ehe als Gottesordnung, in die Gott selbst die Paare einsetzt.

Die Passage 1Kor 7,1–6 enthält die wesentlichen neutestamentlichen Aussagen über eheliche Sexualität:

«1. Nun zu der Ansicht, die ihr in eurem Brief vertretet, dass es für einen Mann gut sei, keine Frau zu berühren: 2. Wegen der Versuchungen zur Unzucht soll jeder Mann seine Frau und jede Frau ihren Mann haben. 3. Der Frau gegenüber erfülle der Mann seine Pflicht, ebenso die Frau dem Mann gegenüber. 4. Die Frau verfügt nicht über ihren Körper, sondern der Mann; ebenso verfügt auch der Mann nicht über seinen Körper, sondern die Frau. 5. Entzieht euch einander nicht, es sei denn in gegenseitigem Einverständnis für eine bestimmte Zeit, um euch dem Gebet zu widmen; dann sollt ihr wieder zusammenkommen, damit der Satan euch nicht versuche, weil ihr dem Begehren nicht widerstehen könnt. 6. Was ich hier sage, ist aber ein Zugeständnis, kein Befehl.» (1Kor 7,1–6)

Paulus betrachtet die Ehe als Mittel zur Kanalisierung der menschlichen Triebhaftigkeit und damit als Schutz vor den «Versuchungen zur Unzucht» (V. 2). Dieses Argument wird zur zentralen Begründungsfigur in der Ehe-theologie von der Alten Kirche bis zur Reformation. Unabhängig davon, ob es bei den ehelichen Pflichten (*opheile*) in V. 3 bloss um ehelichen Sex oder umfassender um die Fürsorge (vgl. Ex 21,10) geht, handelt es sich um Aufgaben, die von Männern und Frauen gleichermaßen eingefordert werden. Auch in dieser Passage fällt ein Aspekt auf, den der Apostel gerade nicht anspricht: Im Gegensatz einerseits zum alttestamentlichen, jüdischen und griechischen Eheverständnis, andererseits zur christlich-kirchlichen Ehe-theologie bis in die Gegenwart – fehlt jeder Hinweis über die eheliche Fortpflanzung geschweige denn eine Fortpflanzungspflicht oder gar einen -zwang. Nirgends spricht Paulus von den Folgen von Sexualität, Kinder sind offensichtlich nicht in seinem Blickfeld. Ähnlich weist Jesus die Jünger auf die Aussichten hin, die mit dem Verlassen ihrer biologischen Familien verbunden sind (Lk 18,28ff.). Die christliche Gemeinschaft wiegt weit schwerer als alle ehelichen, familiären und verwandtschaftlichen Bande. Die Kinderlosigkeit von Jesus und Paulus wird an keiner Stelle als Makel oder Problem erwähnt. Bezeichnenderweise spricht der Apostel in seinem Bekenntnis zur Ehelosigkeit (1Kor 7,25ff.) von der wechselseitigen (Für-)Sorge der Eheleute, aber mit keinem Wort von der Verantwortung für die Kinder.

Homosexualität im Neuen Testament begegnet in Röm 1,26, 1Kor 6,9 und 1Tim 1,10. Im Korinther- und Timotheusbrief werden homosexuelles Verhalten in eine Reihe verwerflicher Verhaltensweisen gestellt (etwa Mord, Idolatrie, Ehebruch und Diebstahl). Im Römerbrief wird dagegen homosexuelles Verhalten eindeutig als Folge der Abwendung des Menschen von seinem Schöpfer dargestellt:

«Sie tauschten die Wahrheit Gottes gegen die Lüge und huldigten und dienten dem Geschöpf statt dem Schöpfer [...]. Deshalb hat Gott sie unwürdigen Leidenschaften preisgegeben. Denn ihre Frauen vertauschten den natürlichen Umgang mit dem widernatürlichen. Ebenso gaben die Männer den natürlichen Umgang mit der Frau auf und entflamten im Verlangen nacheinander; Männer mit Männern bringen Schande über sich und empfangen am eigenen Leib den Lohn für ihre Verirrung.» (Röm 1,26f.)

Homosexualität begegnet bei Paulus nicht nur als Folge des Sündenfalls, sondern auch als «Lohn für ihre Verirrung», d. h. als Strafe für die Abwendung des Menschen von Gott.

3.3 Zusammenfassung

Die Ehe stellt eine Weise neben anderen dar, wie menschliche Geschöpfe leben. Geschöpflichkeit verweist auf ein Leben, 1. das sich nicht sich selbst oder anderen Menschen, sondern allein Gott verdankt; 2. das als von Gott geschenktes, gesegnetes und bestimmtes Leben angenommen werden will; 3. das jedem anderen Leben in dieser Weise begegnet; 4. das von Anfang bis Ende in den Händen Gottes liegt (Ps 139) und 5. das nach Gottes Willen auf Gemeinschaft hin angelegt ist (Gen 2,18). Diese Merkmale von Geschöpflichkeit bestimmen die biblisch-theologische Sicht auf die Menschen und gelten für alle Lebensbereiche in gleicher Weise.

Ein möglichst unverstellter Blick auf die Bibel kommt zu einem ernüchternden Ergebnis: 1. Die Menschen der Bibel interessieren sich – wenn überhaupt – nur sehr indirekt für unsere modernen Fragen. 2. Ganz selbstverständlich gehen die Menschen der Bibel von der grundlegenden Verbindung von Mann und Frau aus. 3. Sie betrachten Mann und Frau nicht als zwei Geschlechter, sondern als das menschliche Geschlecht in zwei Manifestationen. 4. Die Ehevorstellungen und -ordnungen in der Bibel entsprechen den patriarchalen Denkmustern ihrer Zeit und Kultur. 5. Es gab keine unserer kirchlichen Trauung entsprechende Segnungspraxis (wie der Bibel die Segnung von Institutionen überhaupt fremd ist). 6. Die Bibel kennt keine homosexuelle Orientierung, sondern lediglich homosexuelle Praktiken als abweichendes Verhalten (Röm 1,23.25: «tauschen»).

Die biblischen Geschichten um die Ehe machen dreierlei deutlich: 1. Gott selbst stiftet die Gemeinschaft des Paares. 2. Von der *Form* der Partnerschaft kann nicht auf den Willen Gottes geschlossen werden. 3. Die religiös und politisch-sozial motivierten Ordnungen, die das menschliche Zusammenleben im Grossen und Kleinen regeln, sind äusserst vielfältig und weder kohärent noch widerspruchsfrei. In den Eheverständnissen und Gemeinschaftsordnungen sind die grundlegenden Menschenbilder aufbewahrt, denen das menschliche Zusammenleben entsprechen soll. Die Ordnungen lassen sich aus ganz unterschiedlichen Perspektiven beschreiben (ethnologisch, anthropologisch, sozialpsychologisch, funktionssoziologisch, religionswissenschaftlich oder theologisch). Im Zentrum steht aus christlich-kirchlicher Sicht der Gottesgehorsam der Menschen in ihrer gelebten Beziehungspraxis.

4 Was sagen die Reformatoren zu Ehe, Sexualität und Elternschaft?

4.1 Voraussetzungen

In der Alten Kirche war die Ehe ein Rechtsakt, der innerhalb der Familie vollzogen wurde. Er entsprach dem römischen Rechtsgrundsatz *consensus facit nuptias* («Die beiderseitige Zustimmung begründet die Ehe»). Angesichts der zunehmenden Praxis, die Erlaubnis des Bischofs für die Ehe einzuholen, entstand der Brauch, der Eheschliessung eine Eucharistiefeyer folgen zu lassen. Die so sukzessiv entstehende kirchliche Ehe-Feier wurde aber nicht als eigentlicher Akt der Eheschliessung verstanden, sondern hatte eine begleitende und segnende Funktion. Die germanische Praxis, die Ehe durch eine dritte Person (Muntanwalt) bestätigen zu lassen, führte dazu, dass sich die zivile Trauung und die kirchliche Feier in räumlicher und zeitlicher Hinsicht immer stärker annäherten und der Priester schliesslich die anwaltschaftliche

Funktion übernahm. Begründet wurde diese Verschiebung mit dem sich gleichzeitig ausbildenden sakramentalen Verständnis der Ehe.

Das auch noch für die Reformation grundlegende Eheverständnis beruhte auf den Säulen von Natur, Vertrag und Sakramentalität/Heiligkeit: 1. Die Ehe ist eine von Gott eingesetzte natürliche Ordnung, die der Fortpflanzung dient, realistisch betrachtet aber vor allem die Kanalisierung der sexuellen Begierden des Menschen zum Ziel hatte. Bevorzugt wurde der zölibatär-enthaltssame Lebensstil. 2. Die Ehe ist ein Vertrag, der durch die Willensübereinstimmung der Eheleute zustande kam und wechselseitige Rechte und Pflichten nach sich zog. 3. Die Ehe hat sakramentalen Charakter, insofern die Einheit der Eheleute als Abbild der ewigen Vereinigung Christi mit der Kirche angesehen wurde. Als Ausdruck der Einheit von Gott und Mensch in Jesus Christus konnte sie nicht aufgelöst werden.

Grundsätzlich haben die reformatorischen Bewegungen massgeblich zur Konsolidierung der im Spätmittelalter beginnenden Rechtsreformen beigetragen. Das Eherecht spielte dabei eine bedeutende Rolle. In einer sich stark verändernden Ständegesellschaft ging es um die Etablierung einer zeitgemässen Gesellschaftsordnung und die Stabilisierung einer tragfähigen Gemeinschaftsmoral. In der Zeit der Reformation wurde die Ehe endgültig zu einem Politikum, einer öffentlichen und für die Öffentlichkeit grundlegenden Angelegenheit. Die theologische Entsakramentalisierung der Ehe ermöglichte ihre moralische Aufwertung und politische Funktionalisierung als wirkungsvolles staatlich-kirchliches Ordnungs- und Kontrollinstrument. Aus reformatorischer Sicht spiegelte die Ehe im gesellschaftlichen Bereich den sittlichen Verfall der Kirche wider, die bis dahin über sie verfügt hatte.

Faktisch war die Ehe kaum reguliert und nur einem Teil der Bevölkerung zugänglich. Im einfachen Volk galt als verheiratet, wer Tisch und/oder Bett teilte; in den ständischen oder Adelskreisen bestanden neben der offiziellen Ehe häufig Konkubinatsbeziehungen, mit prekären Folgen für die Frauen und die daraus hervorgegangenen Kinder. Grundsätzlich unterschied sich die Beziehungspraxis von Laien und Klerus nicht. Die Kontrolle und Sanktion der Ehe lag – wie schon in biblischen Zeiten – in den Händen der Verwandtschaft oder Nachbarschaft. Der Stellenwert, den die Reformatoren der Ehe beimassen, zeigte sich vor allem in zwei Entwicklungen: Erstens konnte die demonstrativ inszenierte protestantische Priesterehe, die gegen den katholischen Zölibat gerichtet war, bis zu einer impliziten Heiratspflicht der Pfarrerschaft gehen. Zweitens wurden mit grossem Eifer Eheordnungen etabliert oder revidiert sowie Ehe- (Zürich), Chorgerichte (Bern) oder Konsistorien (Genf) eingerichtet. Bereits unmittelbar nach ihrem Übertritt zur Reformation im Jahr 1525 erliess Zürich eine neue *staatliche* Ehe- und Ehegerichtsordnung, die zum Vorbild für entsprechende Regelungen in vielen anderen reformatorischen Städten und Gebieten wurde. Wesentliche Neuerungen betrafen die formalen Kriterien für die rechtmässige Ehe: der Ehekonsens, die Bestätigung durch zwei Zeugen, der obligatorische Kirchgang, die Festlegung des Mündigkeitsalters auf 19 Jahre, das Verbot der elterlichen Verheiratung ihrer Kinder und ein sehr eingeschränktes Scheidungsrecht.

4.2 Martin Luther

Für Martin Luther gehört die Ehe zum weltlichen Regiment Gottes. Als äussere rechtliche Ordnung ist sie nicht (direkt) auf das Heil und die ewige Seligkeit, das Reich Gottes bezogen. Deshalb habe der Staat den rechtlichen Rahmen für die Ehe festzulegen und seine Einhaltung zu überwachen. Eine kirchliche Eheschliessung war in den Augen des Wittenberger Reformators nicht verpflichtend. Luthers Eheverständnis steht im Kontext seiner Lehre von den weltlichen Berufen. Die Ehe rückt an die Stelle des monastischen Lebens als angemessene Form der Gott gewollten Keuschheit. Dahinter steht eine funktionale Sicht der Ehe: Es geht darin nicht um die Erlösung, sondern um die Erhaltung der Menschheit – Fortpflanzung, eine gesunde Sexualität und die gegenseitige Unterstützung der Ehepartner.

Die grosse Bedeutung, die der Reformator der ehelichen Liebe beimisst, zeigt sich darin, dass er die Ehe als einzigartigen Einübungsraum der christlichen Nächstenliebe betrachtet. Eheliche Liebe sei selbstlos und ausschliesslich auf das eheliche Gegenüber gerichtet. Sie resultiere aus der göttlichen Zusammenführung und Stiftung der ehelichen Verbindung. Dabei betont Luther stärker als die anderen zeitgenössischen Reformatoren die sexuelle Dimension der Ehe, wobei sein Blick auf die Sexualität immer ambivalent bleibt.

Die Ehe als göttlichen Stand begründet der Reformator schöpfungstheologisch und naturrechtlich. Schöpfungstheologisch sei die Ehe der erste von Gott eingesetzte Stand und deshalb eine gute Ordnung, die unter dem Segen Gottes steht. Naturrechtlich entspräche die Ehe der natürlichen Verfasstheit der Menschen als Mann und Frau und ihrer Fähigkeit zur Fortpflanzung. Als natürliche Institution weise die Erkenntnis der eigenen Geschlechtlichkeit und sexuellen Triebhaftigkeit notwendig auf die Ehe hin. Ehe ist für Luther eine Glaubensangelegenheit, deren Bedeutung, Wert und Aufgabe nur aus dem Glauben erkannt werden kann.

4.3 Huldrych Zwingli und Heinrich Bullinger

Huldrych Zwingli erklärt die Ehe zwischen Mann und Frau in Analogie zur Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche als eine heilige, der göttlichen Bestimmung entsprechende Institution. Als Abbild der Beziehung von Christus und seiner Kirche habe die Ehe sakramentalen Charakter ohne ein kirchliches Sakrament zu sein. Die Gottähnlichkeit des Ehebundes zeige sich in der beschützenden und aufopferungsvollen Liebe des Mannes und der treuen Liebe der Frau. (vgl. 1Kor 11,7) Als Lebensbund und Gütergemeinschaft komme die Ehe dem gemeinsamen Wurf mit einem Würfel gleich. Auch der Zürcher Reformator betont die funktionale Bedeutung der Ehe zur geordneten Kanalisierung der menschlichen Sexualität. Er verteidigt die Priesterehe, indem er auf das Faktum der menschlichen Triebe verweist, die sofern sie nicht durch die göttliche Gabe der Keuschheit gezügelt würden, nur in der Ehe gottgefällig gelebt werden können. Priester, die nicht mit Keuschheit begabt sind, würden durch den kirchlichen Zölibat zu einem unzüchtigen Lebenswandel gezwungen. Das Ausleben der menschlichen Leidenschaften in der Ehe unterlag klaren Regelungen, die in der 1525 eingeführten und bis 1533 mehrfach revidierte Zürcher Ehegerichtsordnung festgelegt waren.

Heinrich Bullingers Eheschriften gehören international zu den einflussreichsten reformatorischen Werken über die Ehe, die besonders das angelsächsische Eheverständnis nachhaltig geprägt haben. Der Reformator entwickelt eine bundestheologische Sicht auf die Ehe. Gott selbst habe die Ehe im Paradies noch vor dem Sündenfall für die Menschen eingesetzt. Sie komme als freiwilllich eingegangene Verbindung von Mann und Frau zustande und werde von Gott eingesetzt, damit die Eheleute 1. freundlich und aufrichtig zusammenleben; 2. sich gegenseitig helfen und unterstützen; 3. Unkeuschheit vermeiden und 4. sich fortpflanzen und Kinder aufziehen. Bullingers Eheverständnis schliesst nahtlos an die spätmittelalterliche Ehelehre an: 1. die göttliche Stiftung der Ehe; 2. ihr paradiesischer Ursprung; 3. der beiderseitige Ehekonsens; 4. die drei Ehezwecke *mutuum adiutorium* (gegenseitige Hilfe), *evitatio fornicationis* (Vermeidung bzw. Kanalisierung sinnlicher Begierden) und *proles* (Nachkommenschaft).

Die eheliche Sexualität beurteilt Bullinger mit Calvin und Bucer und gegen Luther eindeutig positiv. Weil die Ehe eine göttliche Anordnung und heilig sei, würden die Werke der Ehe – einschliesslich der Sexualität – dadurch qualifiziert. Seine Begründung der Heiligkeit der Ehe ist vierstufig: 1. Nach Gen 1,28 sei Gott der erste Ehevermittler gewesen, der die erste Ehe selbst zusammengefügt und gesegnet habe. 2. Der besondere Status der Ehe liegt in ihrer paradiesischen Herkunft. 3. Der Sündenfall hat die Geltung der Ehe weder ausser Kraft gesetzt noch zerstört Und 4. Deshalb sei die Ehe in sich selbst in jeder Hinsicht heilig und stehe jedem Menschen frei. Ungeachtet der Beibehaltung der traditionellen Ehezwecke betont Bullinger die sozial reinigende Funktion der Ehe: «Daher liegt das Vermögen, die Wirkung, die Kraft und die

Frucht der Ehe darin, zu trösten, zu helfen, Rat zu geben, zu reinigen, zu Anstand, Ehre und Schamhaftigkeit zu führen, Unreinheit zu vertreiben, die Ehre Gottes und das Gemeinwohl zu fördern und viele weitere ähnliche Wirkungen zu erzielen.»⁵ Die Ehe wird zum Ort, der die postlapsarische, sündige Existenz zwar nicht aufhebt, aber auf eigentümliche Weise etwas von ihrem paradiesischen Ursprung bewahrt. Diese Institution wirke auf die menschliche Sexualität *post lapsum* wie eine «Arznei», eine Metapher, die bemerkenswerter Weise im Zusammenhang der Ehescheidung noch einmal auftaucht. Die Verschiebung des theologisch-sittlichen Reinheitstopos von den tugendhaften kirchlichen und klösterlichen Eliten auf die gesamte Bevölkerung, die nicht zum Triebverzicht berufen war, hatte eminent politische Wirkungen. Sexuelle Reinheit wandelte sich von einem elitären Attribut zu einer an die Allgemeinheit gerichteten moralischen Forderung, die öffentlich demonstriert, reguliert, kontrolliert und sanktioniert wurde.

Garant dieser Reinheit wurde die arbeitsteilig von Staat und Kirche geschützte Eheordnung. Der Staat regelt die *Ehe als Kontrakt*, während die Kirche für die *Ehe als göttliche Setzung* zuständig sei: «Und da Gott selbst die erste Ehe zusammengefügt und beide Eheleute gesegnet hat, hat die Kirche aus dem Vorbild und Geist Gottes angeordnet, dass sich die Eheleute öffentlich, und zwar in der Kirche, zeigen und ihre Ehe dort der Kirchengemeinde kundtun und bestätigen lassen, den Segen vom Diener Gottes empfangen und sich der Fürbitte der allgemeinen Kirche anvertrauen sollen.»⁶

4.4 Johannes Calvin

Johannes Calvin hat umfassende Reformen des Ehe- und Familienrechts vorgenommen, die Eingang ins moderne Zivil- und Gewohnheitsrecht gefunden haben. Erst spät entwickelte er eine dezidierte Ehetheologie, nachdem er sich zuvor intensiv mit eherechtlichen Themen befasst hatte, die kaum biblische Bezüge aufweisen. Dagegen ist seine Ehetheologie – die auch auf die Zustände im damaligen Genf reagieren – biblisch-theologisch komplex und nicht ohne Widersprüche. Die Eigenart, dass er Bibelstellen sowohl sehr modern als auch sehr konservativ auslegen kann, weist bereits darauf hin, dass neben theologischen Gründen auch moralische Überzeugungen seine Auslegungen motiviert und geprägt haben. Calvins Eheverständnis verbindet die sakramentale Vorstellung von der Ehe als göttlichem und heiligem Band mit vertraglich-rechtlichen Überlegungen. Es stimmt wesentlich mit den Auffassungen Zwinglis und Bullingers überein, weist aber in seiner inneren Entwicklung eigene Nuancen und Zuspitzungen auf. Nachdem er zunächst die Ehe ganz dem weltlichen Bereich zugerechnet hatte, rückt später eine bundestheologische Sicht ins Zentrum.

Die Ehe ist heterosexuell, monogam und lebenslang und dient – in Übereinstimmung mit Bullinger und der Tradition – den drei Ehezwecken. Der Ehebund gründet in der Schöpfungs-, Naturordnung und im Naturrecht. Gott wirkt durch die Offenbarung des Natur- und Sittengesetzes fortdauernd auf die Ehe ein. Die Eheleute haben vor Gott die gemeinsame Aufgabe, die Liebe des jeweils anderen zu vervollständigen. In dem Zusammenhang verweist der Genfer Reformator auf das Vorbild der Liebe Christi zu seiner Kirche, der es in der Ehe nachzustreben gälte. Die Heirat verbindet die Eheleute zu einem Leib und einer Seele, mit geschlechterspezifischen Aufgaben. Der Mann ist das Haupt, die Frau seine Gehilfin. Die paradiesische Abhängigkeit wird – für Calvin – nach dem Sündenfall zur Knechtschaft der Frau.

⁵ Heinrich Bullinger: Der christliche Ehestand, in: ders.: Schriften I. Im Auftrag des Zwinglivereins und in Zusammenarbeit mit H.U. Bächtold, R. Jörg und P. Opitz hg. von E. Campi, D. Roth und P. Stotz, Zürich 2004, 417–575 (472). Zu Bullingers Eheverständnis vgl. Frank Mathwig, Wie viel Segen für welche Ehen? Die aktuelle Ehediskussion in der Schweiz aus reformiert-kirchlicher Sicht: ThZ 75/2019, 210–239.

⁶ Bullinger, Ehestand (Anm. 5), 511.

Der Genfer Reformator orientiert sein Eheverständnis primär nicht an dem neutestamentlichen Christus-Kirche-Verhältnis sondern an der alttestamentlichen Jahwe-Gottesvolk-Verbindung. Genauso wie dort ist es hier Gott selbst, der den Ehebund stiftet, in den er die Eheleute einsetzt. Entsprechend nennt er die Ehe einen heiligen und göttlichen Bund (vgl. Koh 2,17) und betont, dass sie allen menschlichen Verträgen überlegen sei. In allen am Eheschluss beteiligten Parteien zeige sich das göttliche Wirken: Die Eltern des Paares unterweisen in den Sitten und der Moral der christlichen Ehe und stimmen der Verbindung zu. Die Zeugen bestätigen die Aufrichtigkeit und Feierlichkeit des Versprechens und bezeugen die Eheschliessung. Der Geistliche segnet die Ehe und erinnert an die ehelichen Rechte und Pflichten. Schliesslich nimmt der Magistrat, also der Vertreter weltlicher Macht, die Registration vor und bestätigt die Legalität des Bundes. Nur wenn alle Parteien beteiligt sind, handelt es sich um einen von Gott gewirkten Bund.

4.5 Zusammenfassung

Mit der Reformation gerät das Ehe-Thema in den Fokus von dogmatischen und sittlichen Erneuerungsbestrebungen. Im Zentrum stand die Abschaffung des Verbots der Priesterehe und der Ehe als Sakrament. Die funktionale Sicht auf die Ehe als Mittel zur Verhinderung von Unzucht zieht sich durch alle reformatorischen Ehe-Texte. Die Reformatoren halten grundsätzlich an der Unauflösbarkeit der Ehe fest, wobei sie – im Anschluss an Paulus – Ausnahmen zulassen. Positiv heben alle Reformatoren die Liebe der ehelichen Verbindung hervor und betonen die solidarische, unterstützende, aufbauende und stärkende Kraft der Ehe. Allen gemeinsam ist eine schöpfungstheologisch begründete Sicht auf die geschlechtliche Bipolarität der Ehe. Die Heiligkeit der Ehe gründet in ihrer göttlichen Einsetzung und hat ihr Vorbild in Jahwes Bundestreue zu seinem Volk und Christi Liebe zu seiner Kirche. Homosexuelle Verbindungen waren für die Reformatoren dagegen undenkbar. Homosexuelle Praktiken werden konsequent im Anschluss an Röm 1,26f. verworfen. So bemerkt Bullinger:

«[Paulus] spricht von der sehr schändlichen Fleischeslust der Catamiti und Pathici [d.h. von männlichen Prostituierten sowie allgemein von Männern, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben]. War diese Abscheulichkeit in jeder Epoche verwerflich, so war sie bei den Griechen und Römern besonders verbreitet [...]. Sodom ist zum offensichtlichen und immerwährenden Beispiel dafür geworden, an dem wir lernen, wie sehr der Herr diese Schande hasst. [...] Sie sind nämlich schlimmer als die Tiere geworden, die den natürlichen Umgang aufrecht erhalten und gleichsam – wie Plinius sagt – eine angeborene Scham besitzen.»⁷

Calvin schliesst sich an:

«Die Abkehr von Gottes Güte hat vielgestaltiges Verderben und tiefe Verkommenheit als ein Gericht Gottes nach sich gezogen. Dabei entsprachen die Laster der Menschen innerlich notwendig ihrer zuvor behaupteten Gottlosigkeit – ein deutliches Zeichen der gerechten Strafe. [...] Als erstes Beispiel [der Rache Gottes] verzeichnet sie [sc. die Rede des Apostels] die unnatürliche Fleischeslust, ein deutliches Zeichen, dass die verderbte Menschheit auf, ja unter die Stufe der Tiere durch Verkehrung der Natur herabsank.»⁸

Im Blick auf die aktuelle kirchliche Ehediskussion verdienen mindestens sieben Aspekte der reformatorischen Eheverständnisse Beachtung: 1. Die Institution der Ehe bedarf der komplementären, staatlichen *und* kirchlichen Ordnung. 2. Die kirchlich-theologische Qualifizierung der Ehe als Akt und Ausdruck des Willen Gottes muss von ihrem rechtlichen Vertragsstatus unterschieden werden. 3. Aus biblisch-theologischer Sicht wird die Ehe von Gott gestiftet, in der er sich dem Paar zugesellt. 4. Die Ehe rückt die intime Paarbeziehung aus der Privatsphäre in die politische Öffentlichkeit und in den Raum der kirchlichen Gemeinschaft. 5. Ehe und Familie haben als konstitutiver Sozialraum für die Ausbildung und Stabilisierung reziproker Normen eine grundsätzliche gemeinschaftskohäsive und gesellschaftsstabilisierende Funktion. 6.

⁷ Heinrich Bullinger, Kommentar zum Römerbrief, Zürich 2012, 44f.

⁸ Johannes Calvin, Kommentar zum Römerbrief, Neukirchen [o. J.], 29f.

Menschliche Sexualität ist nicht nur Mittel zum Zweck, sondern erhält einen Eigenwert, der als gute Schöpfungsgabe in der institutionalisierten Ehe bewahrt wird. 7. In den wechselseitigen Verpflichtungen der Eheleute sich selbst und ihren Kindern gegenüber sind auch Ehe und Familie Gottesdienst und zwar in der ursprünglichen und grundlegenden Form menschlicher Vergemeinschaftung.

5 Was sagt die zeitgenössische reformierte Theologie zur Ehe?

Während das Thema Ehe in der lutherischen Theologie unter den Schöpfungs- oder Erhaltungsordnungen Gottes abgehandelt wird, steht es in der reformierten Theologie unter der Überschrift der Königsherrschaft Christi, denen alle Bereiche des Lebens in gleicher Weise unterworfen sind. Eine gegenläufige Tendenz innerhalb der theologischen Ehediskussion ergibt sich (häufig) aus dem alternativen Zugang aus einer schöpfungstheologischen oder christologischen Perspektive.⁹ Exemplarisch für die erste Sicht steht der Zürcher Emil Brunner, für die zweite Position der Berner Alfred de Quervain.

5.1 Emil Brunner: Das Gebot und die Ordnungen

Der Zürcher Theologe behandelt die Ehefrage im Rahmen seiner Lehre von den göttlichen Ordnungen. Indem sich die Menschen in diesen Ordnungen («Lebenskreise») bewegen, käme ihnen indirekt und gebrochen der Wille Gottes entgegen. Von den Ordnungen der Arbeits-, Volksgemeinschaft und Ehe sei letztere die ursprüngliche und wichtigste. Unter der Schöpfungsordnung versteht der Theologe eine den Geschöpfen mitgegebene Ordnung, die durch die Sünde zwar verdeckt und ignoriert, aber nicht aufgehoben würde. Sie könne zwar von Natur aus gewusst, aber nur im Glauben recht erkannt werden. Die göttliche Schöpfungsordnung stellt für Brunner das einzige theologisch tragfähige Fundament dar, auf dem die monogame Ehe begründet werden könne.

Brunners Beschäftigung mit der Ehe gilt der Verteidigung ihrer monogamen Form und Geltung angesichts bestimmter, von ihm diagnostizierten Auflösungserscheinungen in Gesellschaft und Kirche. Die monogame Ehe (mit Hinweis auf Mt 19,4) bildet aus seiner Sicht eine der grossen kulturellen Leistungen des Christentums. Die eheliche Schöpfungsordnung zeige sich auf zweifache Weise: einerseits in der unwiderruflichen Mutter-Vater-Kind-Triade: Jeder Mensch ist das Kind *eines* Vaters und *einer* Mutter, andererseits in der Intimität der geschlechtlichen Liebe, die jeder dritten Person in ihrer Intensität und Dignität verschlossen sei. Gott lenke die allgemein-biologische Triebhaftigkeit auf das Personhafte und stifte mit der Ehe eine verbindliche Institution, in der diese Leidenschaft in wechselseitiger Liebe und Verantwortung gelebt werden könne. Der in die eheliche Gemeinschaft mündenden Liebe wohne etwas Freies und Unbedingtes inne, die von Gott verbunden wird. Das schöpfungstheologische «Sanktum» der Ehe – im Gegensatz zur Ehe als heilsrelevantem Sakrament – bestehe darin, dass die Eheleute sich wechselseitig aus der Hand Gottes erhalten.

Der naturrechtlichen Begründungsperspektive entspricht die dezidiert polare Geschlechtlichkeit der Ehe. Dass der Mann durch die Frau zum Mann und die Frau durch den Mann zur Frau

⁹ Vgl. in dem Zusammenhang die Bemerkungen in: ITE, Ehe und Partnerschaft. «Ein Kirchlein in der Kirche», Bern 2019, cp. 1.3 Zum Eheverständnis der christlichen Kirchen in Europa.

wird verweise auf jene Ordnung, die objektiv durch die Zeugung und subjektiv durch die wechselseitige Anziehung bestätigt würde. Wahrhaftige Gemeinschaft werde in der Ehe als göttliche Gnade erfahren:

Das ist der «Sinn der göttlichen Schöpfungsordnung der Ehe: sie ist die völlige, auf der natürlichen Basis geschlechtlicher Liebe ruhende, aber erst in der Anerkennung gottgesetzter Zusammengehörigkeit sich erfüllende Lebensgemeinschaft zweier verschiedengeschlechtlicher Menschen, durch deren schöpfungsmässige Besonderheit der Schöpfer das Menschengeschlecht erhalten und durch die die auf Gemeinschaft angelegte Geschlechtsnatur des Menschen ihren personhaften Sinn verwirklichen kann und soll.»¹⁰

5.2 Alfred de Quervain: Ehe als Ausdruck der göttlichen Liebe

Alfred de Quervain wendet sich konsequent gegen jede naturrechtliche Begründung der Ehe, weil eine sich in der Natur manifestierende göttliche Ordnung einer zweiten Offenbarung – neben dem Evangelium von Jesus Christus – gleichkäme. Das Evangelium erschliesse sich weder über den Respekt für den Unterschied der Geschlechter noch über eine Anthropologie der Ehe oder bestimmte Ansichten über die Elternschaft. Die Ehe sei kein Evangelium, keine Heils- oder natürliche Offenbarung und kein Weg dorthin. Stattdessen stehe die eheliche Gemeinschaft vollständig unter der Verkündigung des Evangeliums. Entsprechend gehe es nicht um moralische oder sittliche Fragen, sondern um die Tatsache, dass sich die Eheleute in besonderer Weise zu Nächsten werden: Gott schenke den Eheleuten ihren jeweiligen Nächsten und mit ihrem Nächsten stünden sie vor Gott, um sich, gemäss dem Evangelium, aneinander zu freuen. Gott habe aus Liebe einen Bund mit den Menschen geschlossen. Die Menschen antworteten als Mann und Frau in der Ehe verbunden gemeinsam auf diese Liebe, indem sie Gottes Liebe in ihrem Zusammensein preisen würden.

Das Evangelium spricht von Gottes einzigartiger Liebe und Güte gegenüber seiner Schöpfung. Darin seien die Menschen in ihrer geschlechtlichen Verfasstheit und ehelichen Verbundenheit eingeschlossen. Der Mensch solle den Reichtum der Güte Gottes erkennen, der sich auch in der Ehe zeige. Das Gute der Ehe könne nicht von der Erkenntnis der Güte Gottes abgekoppelt werden. Erst wenn das ganze menschliche Leben – inklusive der ehelichen Lebensform – von der Güte Gottes ergriffen sei, werde es in seinen Dienst gestellt und geheiligt. Das biblische Bild für die Ehe, das Eins-Werden im Fleisch dürfe nicht mit Identität verwechselt werden. Die körperliche Vereinigung verweise vielmehr darauf, als wechselseitig mit der anderen Person beschenke, gemeinsam vor Gott zu stehen. Die Deutung der Ehe als Zeichen für die Liebe zwischen Christus und seiner Gemeinde, dürfe weder zu einer Vergeistigung noch Profanisierung der Ehe führen.

De Quervain wendet sich gegen drei, in der Theologiegeschichte verbreitete Missverständnisse der Ehe, bei denen Gottes Wille verkannt würde: 1. moralische Schuldgefühle im Blick auf die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft; 2. die Vergeistigung der Ehe als Mittel zur Erkenntnis Gottes oder zur Errettung des Ehepartners und 3. ein naturalistisches Eheverständnis und die funktionale Reduzierung der ehelichen Liebe auf die Fortpflanzung. Die eheliche Liebe sei ein Zeichen der Liebe Gottes *in* seiner Schöpfung, die nicht von den körperlichen Aspekten abstrahieren dürfe: Eros und Agape treten gemeinsam auf. Die Liebe zwischen den Eheleuten sei deshalb eine andere als die geschwisterliche Liebe in der Gemeinde. Mann und Frau würden in der Ehe in einer eigentümlichen Weise dem jeweils anderen eine Nächste. Diese Eigentümlichkeit käme in der Wahl der Eheleute zum Ausdruck in der Weise, dass sich das Ja der einen am Ja des anderen bestätige.¹¹

¹⁰ Emil Brunner, Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik, Zürich ⁴1978, 344.

¹¹ Alfred de Quervain, Ehe und Haus. Ethik II/2, Zollikon-Zürich 1953, 56–71.

5.3 Zusammenfassung

Die skizzierten Positionen von Brunner und de Quervain könnten unterschiedlicher kaum sein. Brunner argumentiert aus schöpfungstheologischer Perspektive, während de Quervain das Thema aus christologischer Sicht aufrollt. Beiden geht es um eine Begründung der besonderen Bedeutung der Ehe als von Gott gewirkter Verbindung zwischen Mann und Frau. Sie konnten aber ohne Probleme nebeneinander bestehen, weil sich daraus zu ihrer Zeit keine grundlegenden politisch-rechtlichen Konsequenzen ergaben. Obwohl beide reformierten Positionen auf einer theologischen Ehetagung wahrscheinlich hart aneinandergeraten würden, können sich Ehepaare in evangelisch-reformierten Kirchen konfliktfrei trauen lassen, unabhängig davon welche Position sie einnehmen oder ob sie und die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die gleichen Ansichten vertreten. Der biblische Gott, auf den sich beide Theologen bei ihrer Begründung der Ehe berufen, ist kein Gott irgendwelcher Theologien, sondern der Gott, der sich im Glauben zu erkennen gibt und der aus der Sicht des Glaubens selbst den Bund der Eheleute schliesst.

6 Was spricht aus reformiert kirchlicher Sicht für und was gegen die Ehe für alle?

6.1 Zur zeitlichen Einordnung der kirchlichen Diskussion über Homosexualität und gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Das Thema Homosexualität ist alt, aber wird erst in den 1970er Jahren zu einem gesellschaftlichen und damit auch kirchlichen Thema. In der Theologiegeschichte kommt es nicht vor, in der Kirchengeschichte – wenn überhaupt – als Randphänomen, das Fragen der sittlichen Ordnung aufwarf. Die sich wechselseitig stützende gesellschaftlich-sittliche und kirchlich-moralische Ächtung homosexueller Praktiken hat die theologischen Auseinandersetzungen verhindert. Die Situation änderte sich dramatisch durch die gesellschaftlichen Umwälzungen in Folge der sogenannten sexuellen Revolution Ende der 1960er Jahre. Nach anfänglicher Abwehr wurde schnell deutlich, dass die traditionellen theologischen Anthropologien auf die Selbstverständnisse von immer mehr Menschen nichts zu sagen wussten. Dadurch angestossen kam im Protestantismus seit den 1970er Jahren eine intensive Diskussion zu den Themen Schwangerschaftsabbruch, neue Beziehungs- und Lebensformen sowie Homosexualität in Gang, an dem akademische Theologie und Kirchen in gleicher Weise beteiligt waren. Die damit einsetzende Öffnung von Theologie und Kirche für eine sich wandelnde Gesellschaft führte zu einer allgemeinen Liberalisierung. In der Folge der seit der Jahrtausendwende behaupteten «Rückkehr der Religion» setzte eine facettenreiche gegenläufige – zivilgesellschaftliche und religiös/kirchliche – Bewegung ein, die einem fortschreitenden globalen Liberalismus traditionelle, auf die eigene Gemeinschaft bezogene Werte entgegensetzten.

Dieser Konflikt spiegelt sich auf überraschende Weise in der aktuellen kirchlichen Diskussion über die Ehe für alle wider: Die gleichgeschlechtlichen Paare – gewissermassen die Erbinnen und Erben der sexuellen Revolution – drängen nicht auf eine weitere Auflösung traditioneller Ordnungen. Vielmehr wollen sie im Gegenteil dass ihre Lebensformen in diese Ordnungen integriert werden. Sie werden zu den stärksten Verfechterinnen und Verfechtern von Emil Brunners Anliegen: die Verteidigung und Stärkung der monogamen Lebensgemeinschaft der Ehe. Damit haben sich die üblichen Konfliktlinien vollständig verschoben: Die Kirche sieht sich plötzlich nicht durch die liberalen Kräfte herausgefordert, die gegen die traditionellen Ordnungen Sturm laufen, sondern durch die Vertreterinnen und Vertreter liberaler Lebensformen, die sich unter den Schutz traditioneller Ordnungen stellen wollen.

Bei der kirchlichen Diskussion über die Ehe für alle geht es nicht um das Für und Wider der Ehe, sondern um die einigermaßen ungewöhnliche Frage, wer für die Ehe – von deren Wert alle überzeugt sind – in Frage kommen soll: 1. wie bisher üblich, nur zivilrechtlich verheiratete Männer und Frauen; 2. alle zivilrechtlich verheirateten Paare, die ihre Beziehung als von Gott gestifteten Bund unter seinen Segen stellen wollen oder 3. grundsätzlich alle zivilrechtlich verheirateten Paare. Die Fragen sind neu und können nur bedingt an die vorangegangenen kirchlichen Diskussionen über die registrierte Partnerschaft (2002) und die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare (2005) anschliessen. Denn die damalige kirchliche Haltung lässt sich mit den Worten des Kirchenbundes so zusammenfassen:

«Wie der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, so betont auch die überwiegende Mehrheit der evangelischen Kirchen in der Schweiz, dass eine deutliche Unterscheidung von Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft unbedingt zu wahren ist. Aber eine rechtliche Benachteiligung solcher Partnerschaften lässt sich ethisch nicht begründen. Die Rechtsgleichheit – die rechtsstaatliche Umsetzung der goldenen Regel – gehört zum Grundbestand anerkannter Normen.»¹²

Weiter betonte der Rat die «Einzigartigkeit der Ehe als Lebensform und Rechtsinstitut» und «dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften eine – gegenüber der Ehe – eigenständige Lebensform» darstelle.¹³ Dieser Unterscheidung folgten auch viele Mitgliedkirchen in ihrer liturgischen Praxis, wenn sie auf die Unterscheidung zwischen kirchlichen Trauungen und Segnungsfreiern bestehen. Die theologischen Schwierigkeiten der Unterscheidung wurden überdeckt durch die rechtlich analoge Unterscheidung zwischen «Ehen» und «Eingetragenen Partnerschaften». Aus segentheologischer Sicht hatten die Kirchen der gleichen Sache nur verschiedene Namen gegeben und damit einen innerkirchlich befriedenden Kompromiss gefunden.

Die Ehe für alle stellt die Kirchen vor eine neue Situation und wirft sie auf vergangene Grundsatze debatten zurück. Im Kern geht es um die Verbindung von sexualethischen und Ehe-/Familienfragen. Drei Varianten stehen zur Diskussion: 1. die Zurückweisung der gleichgeschlechtlichen Ehe aufgrund der *Ablehnung* von Homosexualität: Wird Homosexualität als (gott-)gegebene resp. natürliche Veranlagung oder als legitime Beziehungspraxis bestritten, stellt sich die Frage nach der gleichgeschlechtlichen Ehe nicht; 2. die im Ergebnis offene Diskussion der Ehe für alle aufgrund der *Anerkennung* homosexueller Orientierungen: Nur wenn Homosexualität als legitime Lebensführung akzeptiert ist, kann konstruktiv über ihre eheliche Institutionalisierung debattiert werden und 3. die Öffnung der Ehe aufgrund der *Gleichberechtigung* von hetero- und homosexuellen Lebensformen.

Bei der ersten und dritten Folgerung kann über die Prämissen, nicht aber über die daraus abgeleiteten Konsequenzen gestritten werden: Die zweite Folgerung erwies sich bisher als pragmatische kirchliche Kompromisslösung, aber ist theologisch inkonsequent und lässt sich unter den Bedingungen der Ehe für alle kaum noch plausibilisieren. Deshalb rücken aktuell zu Recht die erste und dritte Variante in den Fokus und haben die Diskussion entsprechend zugespitzt.

Die aktuelle kirchliche Kontroverse um die Ehe für alle kann etwas holzschnittartig als Konflikt zwischen unterschiedlichen Prioritätensetzungen bei der Bibellektüre rekonstruiert werden. Fraglos gingen die Menschen der Bibel – wie auch die Reformatoren – von der Zweigeschlechtlichkeit der Ehe aus. Geschlechterkonstitutionelle, verbindliche Sexualbeziehungen in anderen Konstellationen waren für sie unvorstellbar und gleichgeschlechtliche Partnerschaften keine denk- und wählbare Option. Biblische Aussagen, die homosexuelle *Praktiken* verwerfen, waren

¹² Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Stellungnahme des SEK. ISE-Texte 3/02, Bern 2002, 6.

¹³ SEK, Vernehmlassung (Anm. 12), 7 (im Original fett).

weder auf gleichgeschlechtliche *Partnerschaften* bezogen, noch konnten sie diese im Blick haben. Die Geltung des Geschlechterduals wurde biblisch und reformatorisch aus dem Entschluss Gottes abgeleitet, die Menschen von Anfang an «als Mann und Frau» zu schaffen (Gen 1,27; Mt 19,4). Paulus berief sich – rezeptionsgeschichtlich äusserst folgenreich – in doppelter Weise darauf: einerseits in dem Hinweis auf homosexuelle Praktiken (Röm 1,26f.) und andererseits antithetisch – unter Aufnahme einer urchristlichen Taufformel – in der Rede von der Neuschöpfung in Christus (Gal 3,27f.). Damit hatte der Apostel das theologische Spannungsfeld für die aktuelle kirchlich-theologische Ehediskussion vorweggenommen:

Die eine Seite verweist auf die einschlägigen Stellen über homosexuelle Praktiken, allen voran Röm 1,26f., in der Paulus die Tora-Regelung von Lev 18,22 im Hinterkopf hat:

«Deshalb hat Gott sie unwürdigen Leidenschaften preisgegeben. Denn ihre Frauen vertauschten den natürlichen Umgang mit dem widernatürlichen. Ebenso gaben die Männer den natürlichen Umgang mit der Frau auf und entflamnten im Verlangen nacheinander; Männer mit Männern bringen Schande über sich und empfangen am eigenen Leib den Lohn für ihre Verirrung.»

Die andere Seite betont den christlichen Geist der Liebe und Versöhnung (etwa 1Kor 13; 16,14) – «Alles was ihr tut, geschehe in Liebe» – und beruft sich auf die eschatologische Aufhebung der menschlichen Regelungen in Gottes Heilsordnung, von der der Apostel in Gal 3,27f. spricht:

«Ihr alle nämlich, die ihr auf Christus getauft wurdet, habt Christus angezogen. Da ist weder Jude noch Grieche, da ist weder Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau. Denn ihr seid alle eins in Christus Jesus.»

Auf beide Stellen wird in den kirchlich-theologischen Diskussionen über Homosexualität regelmässig verwiesen. Die Textpassagen geraten in einen Konflikt, wenn sie als sexualethische bzw. kirchliche Ehe-Normen gelesen werden. Traditionelle Stimmen berufen sich auf Röm 1 als Beleg für die eigene schöpfungstheologische Überzeugung. Liberale Positionen verweisen dagegen auf Gal 3, um daraus ihr Argument von der zunehmenden Aufhebung der Schöpfungsordnungen im anbrechenden Gottesreich abzuleiten. Die Debatten sind in vollem Gange und beide Positionen haben gewichtige Argumente auf ihrer Seite. Allerdings verweist die Kontroverse zur paulinischen Theologie auf ein grundsätzlicheres Problem unseres Umgangs mit Bibeltexten. Beide Seiten nehmen auf ihre Weise eine quasigöttliche Position ein: Die eine Seite unterstellt eine Hierarchie der Bedeutung biblischer Aussagen, nach der die Behauptungen in Röm 1 durch die Ausführungen in Gal 3 aufgehoben oder hinfällig würden. Die andere Seite konzentriert sich so sehr auf die Bestimmung zu homosexuellen Praktiken, dass ihre Verortung im Heiligkeitsetz und ihr Sitz im überaus komplexen Tora-Recht aus dem Blick geraten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob beide Bibelstellen überhaupt die aktuelle kirchliche Kontroverse im Blick haben. Für die Menschen der Bibel – wie für Paulus in Röm 1 – gibt es Homosexualität nur in Form des freiwilligen Entschlusses zu gleichgeschlechtlichem Sex, als bewusste Abweichung von der heterosexuellen Lebensweise. Lev 18,22 äussert sich nicht über die moralische Verwerflichkeit oder zivilrechtliche Pönalisierung von Homosexualität. Vielmehr geht es um eine Verunreinigung bzw. Entweihung der göttlichen Sphäre. Homosexuelle Praktiken in der Bibel werden in Zusammenhängen gedacht und problematisiert, die uns heute fremd sind. Umgekehrt sprechen wir von homosexuellen Prägungen und Orientierungen, die für das biblische Menschenbild – wie auch für das der alten Kirche und Reformation – unvorstellbar waren. Wir müssen begreifen lernen, dass wir uns in verschiedenen Räumen in Gottes Haus aufhalten.

Allerdings gehen diese Diskussionen an dem grundlegenden *theologischen* Problem der menschlichen Existenz nach dem Sündenfall vorbei. Es besteht aus den sich ergänzenden Aspekten einer *Naturalisierung der gefallenen Schöpfung* und einer *Moralisierung der Sünde*: Einerseits wird Schöpfung mit Natur gleichgesetzt, sodass alles, was in der Natur – so wie wir

sie erleben und beschreiben – vorkommt, als vom Schöpfer gewollt gedeutet wird. Die Behauptung, dass das Natürliche aus sich heraus das Gute sei, verlegt die Natur zurück in die Reinheit des Paradieses. Damit bestreitet sie die Wirklichkeit des Sündenfalls, die Notwendigkeit von Karfreitag und Ostern, die Unverzichtbarkeit der Rechtfertigung und in der Konsequenz die Wirklichkeit des christologisch-eschatologischen Seins der Kirche. Andererseits wird Sünde auf moralische Schuld reduziert. Diese liegt dann vor, wenn eine frei handelnde Person aus freiem Willen in ihrem Handeln gegen moralische Normen verstösst. Aus dieser Perspektive gelten Prägungen und Veranlagungen, zu denen sich Menschen nicht frei verhalten können, als moralisch nicht zurechenbar. Sünde aus biblischer Sicht ist aber nicht ein moralisch schlechtes Handeln, sondern betrifft die menschliche Existenz insgesamt in ihrer Verhältnislosigkeit zu Gott. Die Reformatoren sprechen in diesem Zusammenhang – im Anschluss an Paulus – vom unfreien Willen. Es gibt keine sündenfreien Zonen in der Welt und deshalb auch keine neutralen Prägungen.

Eine ganz andere Herausforderung der aktuellen kirchlichen Ehediskussion betrifft schliesslich das Hiobproblem. Die kirchlichen Stimmen neigen, wie die Freunde Hiobs, dazu, nicht mit, sondern über die Betroffenen zu reden. Dagegen wandte schon das alttestamentliche Wetzopfer Gottes ein: «Ertragt es, dass ich rede, [...] Wendet euch zu mir und erstarrt und legt die Hand auf euren Mund!» (Hi 21,3a.5). Die kirchlichen Diskussionen laufen falsch, wenn die Menschen, die von den Positionen betroffen sind und über deren Ehefähigkeit Urteile gefällt werden, gar nicht beteiligt sind oder nicht zu Wort kommen. Beide Seiten der Debatte bedienen einen Paternalismus, der in der Vergangenheit immer wieder zu Irrtümern und Missverständnissen in der Kirche geführt hat. Stattdessen muss es Kirche darum gehen, nicht nur Menschen mit homosexueller Orientierung als Geschöpfe Gottes anzuerkennen, sondern sie als Glieder seiner Kirche und Leserinnen und Leser seines Wortes selbst zu Wort kommen zu lassen.

7 Welche Auswirkungen hat die gleichgeschlechtliche Elternschaft auf das Kindeswohl?

Die Liebe, Zuwendung und Fürsorge der Eltern zu ihren Kindern ist keine Frage der Moral. Obwohl Eltern unhintergehbare Pflichten gegenüber ihrem Kind haben, geht die Eltern-Kind-Beziehung nicht in einer Pflichterfüllung auf. Elterliche Liebe meint eine Beziehung, die eine genuine Wahrnehmung auf das Kind konstituiert. Der jüdische Philosoph Hans Jonas hat diese besondere Verbindung auf die knappe Formel gebracht: «Sieh hin und du weisst!»¹⁴ Jede weitere Erklärung erübrigt sich, weil die Liebe in ihrer eigenen Weise wahrnimmt, die selbst nicht erklärt werden kann. Die Bibel, die ihrer Zeit gemäss eher in Kategorien von Gehorsam und Ehrfurcht denkt, drückt das Eltern-Kind-Verhältnis als Gottessegnen aus. Der besondere Status der Kinder zeigt sich in der elterlichen Wahrnehmung als Gabe des segnenden Gottes. Angesichts der Sozialstrukturen, Lebensverhältnisse und Familienkonstellationen besonders im Alten Testament können die Sorgeverhältnisse auch auf andere Mitglieder übergehen.

Paulus bittet für die Gemeinde, «dass Christus durch den Glauben in euren Herzen Wohnung nimmt und ihr in der Liebe tief verwurzelt und fest gegründet seid» (Eph 3,17). Wenn die Bibel von Liebe spricht, dann geht es stets um die reale Gestaltung menschlicher Beziehungen, um die Alltagstauglichkeit der Liebe und ihre Tragfähigkeit im Lebensalltag. Dass vom Gott der Bibel als «Vater» und von seiner Gemeinde als «Gottes Kindern» (Joh 1,12) die Rede ist, weist seine Liebe als die von einem Vater zu seinen Kindern aus. Diese Liebe bildet den Präzedenz-

¹⁴ Hans Jonas, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt/M. 1984, 235.

fall mütterliche und elterlicher Liebe. Intuitiv wird dem Kindwohl am unmittelbarsten entsprochen, wenn das Kind unter der Obhut seiner Eltern in einer intakten Familie aufwächst. Die Liebe der leiblichen Mutter – nicht des Vaters oder der Eltern – (vgl. das salomonische Urteil; 1Kön 3) gilt bis heute als Ausdruck einer durch nichts zu überbietenden Qualität menschlicher Bindung,

Der Kirchenbund hat in seinen Stellungnahmen zum Partnerschaftsgesetz und zu biotechnologischen Themen immer wieder auf den Primat des Kindwohls hingewiesen. Dabei erscheint es sinnvoll, das Kindwohl nicht abschliessend oder umfassend bestimmen zu wollen, weil die Beziehung der Eltern oder rechtlich Verantwortlichen zum Kind nicht in Handlungen und Unterlassungen aufgehen, sondern wesentlich geprägt sind durch die Affektivität ihrer Bindung und die Haltung, mit der dem Kind begegnet wird. Es gilt lediglich, Umstände und Konstellationen, die dem Wohl des Kindes fundamental entgegenstehen, auszuschliessen bzw. rechtlich zu verhindern. Aus der Perspektive des Kindes gilt: Anzustreben sind Lebensbedingungen und -formen, die seine Befähigung zu einer identitätsstabilisierenden, selbst bestimmten und sozial integrierten Lebensführung fördern. Lebensumstände und soziale Konstellationen, die diesen Zielen – erwiesenermassen – im Weg stehen oder – nach bestem Wissen – nicht entsprechen, sind zu verändern oder nötigenfalls mit Hilfe des Rechts auszuschliessen. Pauschale Antworten oder kategorische Urteile werden der Komplexität und Uneindeutigkeit solcher grundlegenden Fragen nicht gerecht.

Je stärker die genetisch-biologische Eltern-Kind-Beziehung betont wird, desto grösser sind die Vorbehalte gegenüber einer gleichgeschlechtlichen Elternschaft. Umgekehrt gilt, je stärker das Eltern-Kind-Verhältnis sozial und (sozial-)psychologisch aufgefasst wird, desto selbstverständlicher werden andere Elternkonstellationen. Dass Kinder in einer liebevollen, aufmerksamen und befähigenden Umgebung aufwachsen und ihre affektiven und emotionalen Bedürfnisse ihren angemessenen Raum haben, lässt sich nicht per Gesetz erzwingen, sondern ist ein Segen und eine Gabe für die Kinder. Das gilt unabhängig von der Familienkonstellation. Zugleich gilt, obwohl die leibliche Verbindung zwischen Eltern und ihren Kindern keine moralischen Argumente liefert, konstituiert sie eine herausgehobene und in besonderer Weise schützenswerte Gemeinschaft. In diesen Zusammenhang gehört eine innere Widersprüchlichkeit in der aktuellen Diskussion.

Seit 1. Januar 2018 besteht für gleichgeschlechtliche Paare und Paare in einer faktischen Lebensgemeinschaft die Möglichkeit der *Stiefkindadoption* (Kind der Partnerin oder des Partners). Dabei muss diese Adoption die beste Option für das Kindwohl darstellen und ist nur möglich, falls der zweite leibliche Elternteil unbekannt, verstorben oder mit der Übertragung seiner Rechte und Pflichten einverstanden ist. Die Stiefkindadoption soll die Ungleichbehandlungen beseitigen und die Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich absichern. Die Adoption fremder Kinder, welche für gleichgeschlechtliche Paare bisher nicht möglich war, würde mit der Vorlage «Ehe für alle» für alle verheirateten Paare möglich. Dabei würde die Schweiz nur nachvollziehen, was andernorts bereits Realität ist. In sämtlichen Ländern, in denen die Ehe für alle Paare geöffnet wurde, haben gleichgeschlechtliche Ehegatten die Möglichkeit, gemeinschaftlich zu adoptieren.

Während die Adoptionsfrage in der Kommission wenig zu reden gab, findet die grosse Diskussion auf einer anderen Ebene statt – es geht um die Fortpflanzungsmedizin: Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schickte einen Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 13.468 in die Vernehmlassung. Die Kernvorlage beinhaltet die wesentlichsten Elemente zur Öffnung der Ehe im Zivilrecht. Eine zusätzliche Variante ergänzt die Kernvorlage mit dem Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare. Gemäss den Materialien und dem überwiegenden Teil der Lehre beruht der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von Fortpflanzungsverfahren direkt auf der Bundesverfassung (Art. 119 Abs. 2 Bst. c

BV12), da der verfassungsrechtliche Begriff der Unfruchtbarkeit nur auf heterosexuelle Paare anwendbar sein könne. Folgt man dieser Ansicht, erfordert der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Ehepaare in jedem Fall eine Verfassungsänderung.

Wenn gleichgeschlechtliche Paare das Recht auf genetisch-eigene Kinder einfordern, dann erhält dieses «eigen» einen teilweise metaphorischen Sinn, weil gleichgeschlechtliche Paare keine im biologischen Sinn genetisch-eigene Kinder haben können. Schwerer wiegt aber die Komplementarität ihrer elterlichen Forderung: Wenn sich gleichgeschlechtliche Paare genetisch-eigene Kinder wünschen, müssten sie ihrem Kind in gleicher Weise den Wunsch auf dessen genetisch-eigene Eltern zugestehen. Denn was ein Paar für sich als für die eigene Elternschaft essentiell betrachtet, muss es auch für sein Kind als essentiell einstufen. Wenn die genetische Abstammung wichtig ist, dann muss die Wechselseitigkeit dieser Bedeutung unterstellt werden. Andersherum formuliert: Es braucht starke Argumente für Forderungen von Eltern im Blick auf ein Kind, die präzise durch ihre Erfüllung dem Kind verweigert werden. Diese Konsequenz irritiert eine sehr unmittelbare elterliche Intuition: der Wunsch, dass ein Kind über (mindestens) die gleichen Möglichkeiten verfügen soll, wie seine Eltern.

Die Schieflage, in die gleichgeschlechtliche Paare mit ihrer Forderung geraten ist offensichtlich. Tatsächlich steht im Hintergrund ein grundsätzliches Problem der modernen Fortpflanzungsmedizin. Sie hat mit der jungen Argumentationsfigur der reproduktiven Autonomie einen ethischen Graben zwischen elterlichen und Kindsinteressen aufgerissen, der zu einer zunehmend objektivierenden Sicht auf das Kind als Ziel der eigenen Reproduktionsinteressen geführt hat. Mit dieser Tendenz sind gleichgeschlechtliche Elternpaare konfrontiert, weil sie nur mit Hilfe fortpflanzungsmedizinischer Massnahmen genetisch-eigene Kinder haben können. Die kritischen Rückfragen zur Diversifizierung von Eltern-Kind-Konstellationen liegen nicht auf biblisch-theologischer, sondern ethischer Ebene. Sie bestreiten nicht die Kompetenzen oder das mögliche Familienglück gleichgeschlechtlicher Eltern- und Familienkonstellationen, sondern weisen lediglich auf eine ethisch relevante Selbstwidersprüchlichkeit im Wunsch dieser Paare nach einem genetisch-eigenen Kind hin.

Die Frage, ob Kinder in gleichgeschlechtlichen Beziehungen bessere oder schlechtere Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten, lässt sich nur ansatzweise beantworten. Untersuchungen, die nur über begrenzte empirische Daten verfügen, sprechen sich vorsichtig positiv aus. Die Ethiktradition kennt ein klassisch-ethisches Prinzip, den sogenannten Tutiorismus, nach dem bei Innovationen mit unsicherem Ausgang und erheblichem Gefährdungspotential die Beweislast für die Unschädlichkeit bei der Person oder Gruppe liegt, die die Innovation realisieren will. Bei diesem Verfahren liegt keine Ungleichbehandlung vor, schliesslich stehen fundamentale Schutzrechte und -pflichten auf dem Spiel.

8 Was heisst angesichts unterschiedlicher Haltungen in der Ehediskussion «gemeinsam Kirche sein»?

Die EKS-Verfassung formuliert in § 5 «Gemeinsam Kirche sein»: Die EKS und die Mitgliedkirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen. [...] Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. [...] Die EKS bezieht bei ihrem Wirken die Mitgliedkirchen mit ein.» Die Mitgliedkirchen haben beschlossen, sich unter dem Dach der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz zusammenzufinden. Sie beziehen die Räume in einem Haus, das nicht nur eine kirchenpolitische Organisation darstellt, sondern Kirche als Lese-, Hör- und Deutungsgemeinschaft von Gottes Wort. «Gemeinsam Kirche sein» beinhaltet den Entschluss, gemeinsam die biblischen Geschichten zu bewohnen und als Gemeinschaft ihren Spuren zu folgen.

Der Weg in der Ehe-Diskussion ist steinig. Neben dem Streit um die Sache gibt es eine Kontroverse über den kirchlichen Status des Streits: Handelt es sich bloss um ein Nebending (*adiaphoron*), wie die Reformatoren jene Zugeständnisse an die Altgläubigen nannten (Riten, Kirchenordnungen etc.), die nicht das Wesen der Kirche betrafen? Oder geht es am Ende doch um die Kirche selbst? Dann sprechen die Reformierten vom Bekenntnisfall (*status confessionis*). Solche Bekenntnisfragen stellten sich im Blick auf die Judenverfolgung im Dritten Reich, die Stationierung von nuklearen Mittelstreckenraketen in Europa, die Apartheidpolitik in Südafrika und die Fragen globaler ökonomischer und ökologischer Gerechtigkeit. Vor diesem Hintergrund ist die evangelisch-reformierte Schweiz in der Ehediskussion von einem Bekenntnisfall mindestens so weit entfernt wie von einem gemeinsamen, verbindlichen Bekenntnis. Ein verantwortungsvoll ausgetragener Streit wird die Verhältnismässigkeit sorgfältig im Auge behalten.

Zum Selbstverständnis der reformierten Konfession gehört die Einsicht in die eigene kirchliche Irrtumsfähigkeit. Deutlicher als die anderen christlichen Kirchen haben die Reformierten stets die Vorläufigkeit ihres kirchlichen Bekenntns und ihrer theologischen Einsichten betont. An diese reformatorische Selbstbeschränkung erinnert der Kirchenbund in seiner Stellungnahme zum Partnerschaftsgesetz:

«Zu dem Wissen der Kirche um die Unvollkommenheit alles Irdischen gehört, dass sie in ihrer jeweiligen Verkündigung «ihren eigenen Prozesscharakter immer schon mitbedenken» muss. Die gesellschaftspolitische Aufgabe kirchlicher Verkündigung kann als Weiterführung eines «unabschliessbaren Vergewisserungsprozesses» verstanden werden. Kirchliche Verkündigung ist somit in doppelter Hinsicht vorläufig. Kirche kann Reflexionsprozesse anstossen, aber nicht stellvertretend für die oder den Einzelnen übernehmen, der oder dem Vergewisserung immer nur als die je eigene zugänglich ist. Pluralität ist wesentliches Kennzeichen von Kirche – oder genauer Pluralität in der Einheit. Beide Begriffe rücken häufig in ein schiefes Licht und verstellen damit die ihnen innewohnende Perspektivität. «Pluralität» meint genauso wenig «Relativismus», wie «Einheit» mit «Konsens» gleichgesetzt werden darf. «Einheit» und «Pluralität» markieren vielmehr eine komplementäre Beziehung, die in der Kirche «in dem Geist, in dem sie der Unterschiedenheit von Einsichten Raum gibt und mit Dissens umzugehen versteht» wirksam werden kann. Eine solche Perspektive setzt voraus, dass gerade konflikträchtige Themen «nicht im Gestus des Wissens, sondern in der Haltung des gemeinsamen Fragens und sich Befragens geführt werden». Der verbindende Geist des gemeinsamen Suchens kann so entlastend einem überforderten Streben nach Konsens zur Seite treten.»¹⁵

Bei der Diskussion über die Ehe für alle geht es nicht um allgemeine ekklesiologische Probleme, sondern eine zugespitzte Herausforderung. Die Frage an die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz lautet nicht, wie sie zur Ehe für alle stehen, sondern wie sie sich zu dem Wunsch ihrer Schwestern und Brüder, ihre gleichgeschlechtliche Beziehung unter den Trausegen ihrer Kirche stellen wollen, verhalten. Die kirchliche Debatte über die Ehe für alle, verlangt kein allgemeines Urteil, sondern die persönliche Positionierung gegenüber den Geschwistern. Das Ziel, gemeinsam Kirche zu sein, wird weniger durch den innerkirchlichen Streit riskiert, als durch die Enttäuschung und den möglichen Rückzug der Betroffenen. Die reformierte Figur des *status confessionis* beruft sich auf Mt 10,32f.:

«Jeder nun, der sich vor den Menschen zu mir bekennt, zu dem werde auch ich mich bekennen vor meinem Vater im Himmel. Wer mich aber vor den Menschen verleugnet, den werde auch ich verleugnen vor meinem Vater im Himmel.»

Das ist kein Kriterium für eine kirchliche Trauung. Kirche muss sich aber vor dem Hintergrund der heilsgeschichtlichen Zusage Christi ernsthaft fragen, ob sie tragfähige *theologische* Gründe hat, einem lesbischen oder schwulen Paar die Trauung zu verweigern oder zu gewähren. In seiner Stellungnahme zum Partnerschaftsgesetz hat der Kirchenbund seine Position zu dieser Frage folgendermassen begründet:

¹⁵ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Gleichgeschlechtliche Paare. Ethische Orientierung zum «Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare», 2., überarb. Auflage, Bern 2008, 36f.

«Wenn Kirchen das Institut der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare befürworten, dann verbindet sich damit ihr Wille und ihre Hoffnung, dieses Institut als einen von Gott gewollten und gesegneten Bund anzuerkennen. [...] Das Partnerschaftsgesetz markiert einen wichtigen Schritt in diese Richtung. Es nimmt Homosexuelle in ihrer Liebe, Verbindlichkeit und Verantwortungsbereitschaft ernst, stützt die Partnerschaften in alltagspraktischer Hinsicht und schafft somit Voraussetzungen für stabile, gesicherte Partnerschaften in gemeinsamer Verantwortung.»¹⁶

9 Wie positioniert sich das reformierte Eheverständnis in der Ökumene?

Die von der Konferenz Europäischer Kirchen und vom Rat der Europäischen Bischofskonferenzen am 22. April 2001 in Strassburg verabschiedete *Charta Oecumenica* hält fest:

«Ökumene beginnt deshalb für die Christinnen und Christen mit der Erneuerung der Herzen und der Bereitschaft zu Busse und Umkehr. In der ökumenischen Bewegung ist Versöhnung bereits gewachsen. [...]

Wir verpflichten uns [...] bei Kontroversen, besonders wenn bei Fragen des Glaubens und der Ethik eine Spaltung droht, das Gespräch zu suchen und diese Fragen gemeinsam im Licht des Evangeliums zu erörtern. [...]

Die Ökumene lebt davon, dass wir Gottes Wort gemeinsam hören und den Heiligen Geist in uns und durch uns wirken lassen. Kraft der dadurch empfangenen Gnade gibt es heute vielfältige Bestrebungen, durch Gebete und Gottesdienste die geistliche Gemeinschaft zwischen den Kirchen zu vertiefen und für die sichtbare Einheit der Kirche Christi zu beten.»¹⁷

Die Erneuerung des Herzens als Ausgangspunkt der Ökumene erinnert an den Herrn, dessen Leib die eine Kirche ist. Die menschengemachte Uneinigkeit der Kirche setzt die von Christus gestiftete Einheit nicht ausser Kraft, aber verstellt die Sicht darauf, was längst da ist. Zu dieser Unkenntlichkeit tragen auch kirchliche Überzeugungen und Lehren bei, die für manche Schwesterkirchen befremdlich oder unannehmbar sind. Das stellt beide Seiten vor eine komplementäre Herausforderung. Einerseits kann eine Kirche nicht die Kriterien für die Wahrheitserkennnis einer Schwesterkirche festlegen. Andererseits kann der anderen Kirche das Unverständnis der Schwesterkirche nicht gleichgültig sein. Die *Charta Oecumenica* schlägt einen zweifachen Weg vor, der mit ganzem Ernst beschritten werden muss: das Gespräch im Licht des Evangeliums, das gemeinsame Hören auf Gottes Wort und das gemeinsame Gebet. Wenn die Argumente ausgehen oder nicht mehr durchkommen, kann die entstandene Sprachlosigkeit durch das ganz andere Gespräch im Gebet fortgesetzt werden. Das wird umso mehr gelingen, wie die eine Kirche nicht den Eindruck vermittelt, es besser zu wissen, als ihre Schwesterkirchen. In diesem Sinn bemerkt der Kirchenbund:

«Besonnene Theologen/innen und Kirchenvertreter/innen haben im Rahmen der Segnungsdiskussion immer wieder darauf hingewiesen, über die innergemeindlichen und innerkirchlichen Entscheidungsfindungsprozesse nicht das ökumenische Gespräch zwischen den Kirchen zu vergessen. In Zeiten einer zunehmenden Individualisierung und einer massiven Präsenz unterschiedlichster religiöser Strömungen ist der ökumenische Diskurs (und Disput!) auch und gerade zu sehr kontroversen Themen unabdingbar. Damit ist nicht die Suche nach einem ›lauen‹ Konsens gemeint, wohl aber die ausdauernde Bereitschaft, sich wechselseitig um Verständnis und Verständigung zu bemühen.»¹⁸

¹⁶ SEK, Paare (Anm. 15), 33.40.

¹⁷ *Charta Oecumenica*, Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, Strassburg 2001, II,3; 6; 5.

¹⁸ SEK, Paare (Anm. 15), 33f.

10 Was passiert bei der kirchlichen Segnung und Trauung?

«Gesegnet wird ein Wesen, wenn es zu einem bestimmten Tun von einem anderen, dem das zusteht, autorisiert, ermächtigt und zugleich mit der Verheissung des Gelingens versehen wird».¹⁹

Die formale Segensdefinition von Karl Barth ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich: Segen ist die «Verheissung des Gelingens», also die segnende Gewissheit für die Person, die den Segen erbittet. Die «Verheissung» gründet nicht in einer besonderen Erkenntnis oder Kompetenz der segnenden Person, sie kann nur daran glauben, was sie tut. Genauso muss die gesegnete Person dem Segen, der für sie erbeten wird, glauben. Einerseits ist ein Segen falsch, wenn eine segnende Person nicht dazu «autorisiert» oder «ermächtigt» ist: «Weil es [beim Segen] um nichts anderes gehen kann als um die Vergegenwärtigung der Zusage Gottes, ist das Segnen hinsichtlich seiner Anlässe und Situationen an Gottes Gebot gebunden.»²⁰ Insofern andererseits das *durch einen Menschen* gesprochene Segenswort die Zusage der Bewahrung und Förderung eines bestimmten Lebensweges *durch Gott* aktualisiert, kann das «Gelingen» des Segens nicht vom Erfolg des Handelns der gesegneten Person abhängig gemacht werden. «Gelingen» bemisst sich nicht am Erfolg des Handelns, sondern an dem Aufgehobensein der handelnden Person in Gott.²¹

In seiner Eheschrift von 1540 bestimmt Heinrich Bullinger das Verhältnis von Segen und Trauung. Für den Zürcher Reformator regelt der Staat die Ehe als *Kontrakt*:

«Obwohl die Ehe auch die Seele und den inneren Menschen betrifft, gehört sie doch auch zu den äusserlichen Dingen, die der Obrigkeit unterworfen sind. Wenn also aufrichtige und rechtschaffene Obrigkeiten gute und angemessene Ehegesetze erlassen oder andere angemessene bürgerliche Gesetze über die Ehe angenommen haben, soll sich ihnen kein rechtschaffener Christ widersetzen».²²

Die Kirche ist zuständig für die Ehe als *göttliche Setzung*:

«Nach dem Abschluss des Ehevertrags [...] soll man mit dem Kirchgang und dem ehelichen Beisammensein nicht lange warten [...]. Das Beisammensein soll ausserdem mit Gott und der Fürbitte der Kirche begonnen werden. [...] Und da Gott selbst die erste Ehe zusammengefügt und beide Eheleute gesegnet hat, hat die Kirche aus dem Vorbild und Geist Gottes angeordnet, dass sich die Eheleute öffentlich, und zwar in der Kirche, zeigen und ihre Ehe dort der Kirchengemeinde kundtun und bestätigen lassen, den Segen vom Diener Gottes empfangen und sich der Fürbitte der allgemeinen Kirche anvertrauen sollen.»²³

Insofern bedeutet kirchliche Trauung in reformierter Perspektive: Die ordinierte Pfarrperson erbittet den Segen Gottes für die Eheleute und die versammelte Gemeinde hält Fürbitte für sie. Das reformierte Verständnis kirchlicher Trauung bzw. Eheeinsegnung hat sich in seinen Grundsätzen seit der Reformation nicht gewandelt.²⁴

Die zentrale Frage in der Diskussion über die Trauung/Segnung gleichgeschlechtlicher Paare lautet, ob ein Paar für einen Entschluss gesegnet werden könne, der in der kirchlichen Tradition und ihrer Bibelrezeption eindeutig verworfen wird.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Ehe für alle fokussieren auf die Qualität der Beziehung, unabhängig von der sexuellen Orientierung des Paares. Sie übernehmen die Bestimmungen und Kriterien für die Ehe der Reformatoren, teilen aber nicht deren Prämisse von der alternativlosen Zweigeschlechtlichkeit der Ehe. Die biblische Verurteilung homosexueller Prak-

¹⁹ Karl Barth, *Kirchliche Dogmatik III/1*, Zollikon-Zürich 1947, 189f.

²⁰ Bernd Hildebrandt, Art. Segen/Segen und Fluch, V. Dogmatisch: TRE, Bd. 31, 92.

²¹ Vgl. auch ITE, Ehe (Anm. 9), cp. 4. Ehe und Partnerschaft in kirchlicher Begleitung.

²² Bullinger: Ehestand (Anm. 5), 437.

²³ Bullinger: Ehestand (Anm. 5), 511.

²⁴ Vgl. Christian R. Tappenbeck, *Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung. Eine Einführung*, Zürich 2017, 76–78.

tiken hat einerseits nicht die sexuelle Orientierung von Menschen im Blick und wird andererseits durch die Liebes- und Versöhnungsbotschaft (vgl. 1Kor 13) des Evangeliums überwunden. Insofern stehen sie selbstverständlich unter dem Segen der Kirche.²⁵

Die Kritikerinnen und Kritiker argumentieren dagegen auf der biblischen Grundlage, die homosexuelle Praktiken verwirft. Weil für gleichgeschlechtliche Paare diese Praktiken identitätsstiftende Bedeutung haben, kann und darf ihre Beziehung nicht unabhängig davon betrachtet werden.²⁶ Gleichgeschlechtliche Paare zu segnen, liefe darauf hinaus, (stillschweigend) die konstitutiv ihre Beziehung bestimmenden Praktiken mit zu segnen.

Mit dem Bild vom Bewohnen der biblischen Geschichten gehört die Frage der Homosexualität für die einen zur Innenausstattung der Räume, die im Laufe der Zeit wechselt. Für die anderen ist sie Teil des Mauerwerks, dessen Veränderung die Statik und Stabilität des gesamten Hauses gefährdet. Beide Positionen haben zu bedenken, dass das von ihnen gestaltete Haus der Wohnraum aller Christenmenschen in der Zeit ist, dessen Fundamente nicht sie gelegt haben und dessen Hausordnung nicht sie bestimmen, sondern der Herr des Hauses, Jesus Christus, allein.

Die politische Einführung der Ehe für alle und eine analoge Praxis der kirchlichen Trauung würde das reformatorische Schriftprinzip nicht aufheben. Die Autorität von Gottes Wort kann durch menschliche Normierungen weder relativiert noch überboten werden, denn auch innerhalb der Kirche gilt: «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.» (Apg 5,29) Wer nach bestem *biblisch-theologischen* Wissen und Gewissen – wie es die Reformatoren für jede kirchlich-theologische Äusserung eingefordert haben – die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare als Pfarrperson nicht teilen und vollziehen kann, mag kirchlichem Recht widersprechen, aber nicht der Bibel.

²⁵ Vgl. analog im Blick auf die Ordination: Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Ordination in reformierter Perspektive. SEK Position 10, Bern 2007, 57.

²⁶ Vgl. die alternative Deutung von der «Identität des neuen Menschen» in: ITE, Ehe (Anm. 9), cp. 2: 2. Identität und Sexualität im Zeichen der «neuen Schöpfung».

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Ehe und Partnerschaft «Ein Kirchlein in der Kirche»

Der vorliegende Text wurde verfasst und wird verantwortet vom Institut für Theologie und Ethik (ITE) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Die Zusammensetzung des ITE findet sich auf S. 15. Dieser Text ist nur für den Gebrauch bei der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds vorgesehen.

Ehe und Partnerschaft

«Ein Kirchlein in der Kirche»¹

Der vorliegende Text wurde verfasst und wird verantwortet vom Institut für Theologie und Ethik (ITE) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Die Zusammensetzung des ITE findet sich auf S. 15. Dieser Text ist nur für den Gebrauch bei der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds vorgesehen.

1. Bestandsaufnahme

1.1 Eheverständnisse im historischen Wandel

Den vorliegenden Überlegungen liegen historisch kontingente Eheverständnisse zugrunde: Bereits seit alter Zeit haben Gemeinschaften im Zusammenhang ihrer Kulturen und Religionen in unterschiedlicher Art die Ehe gestaltet und die mit ihr verbundenen Riten entwickelt. Das Christentum hat also die Ehe vorgefunden und als eine Daseinsform menschlichen Lebens christlich interpretiert; erst später entstand daraus die kirchliche Trauung.

Das Christentum hat die Form der Ehe vorgefunden, übernommen und christlich interpretiert. Sie ist keine christliche «Erfindung», entsprechend gibt es in keinerlei Hinsicht einen Anspruch auf christliche Deutungshoheit zu Formen und Ausgestaltungen von Ehe.

Christliche Eheverständnisse unterliegen einem historischen Wandel. Gesellschaftliche Entwicklungen, Moral- und Naturvorstellungen einer jeweiligen Zeit sowie insbesondere die jeweiligen politisch-rechtlichen Regelungen der Zivilehe haben christliche Verständnisse der Ehe wesentlich beeinflusst.

Die unterschiedlichen christlichen Eheverständnisse sind daher Ausdruck des Unterfangens, die genannten Einflüsse auf der Basis biblisch-theologischer Einsichten zu verstehen und einzuordnen.

Dem Wandel und der Vielfalt der Eheverständnisse in diachroner Hinsicht entspricht eine Pluralität von Ehe- und Beziehungsverständnissen in synchroner Perspektive: Bereits die biblischen Zeugnisse kennen unterschiedliche Erscheinungsformen von Ehe. So erleben wir auch im Hier und Jetzt eine Vielgestaltigkeit des Zusammenlebens – in und ausserhalb der Ehe.

¹ Der Ausdruck «*ecclesiola in ecclesia*» meinte ursprünglich die Kerngemeinde innerhalb der Kirche und wurde dann auf die Familie übertragen.

Eine evangelische Position sollte daher keine – wie auch immer gestaltete – «Hierarchie von Formen des Zusammenlebens» propagieren; vielmehr muss ihr eigen sein, diese Vielgestaltigkeit von Lebensweisen wahrzunehmen und sie nicht einzuschränken, sondern ihr Raum zu geben. Das gemeindliche und pfarramtliche Leben muss danach fragen, was in der Vielgestaltigkeit des Zusammenlebens Orientierung, Begleitung und Unterstützung bieten kann.

1.2 Partnerschaftsformen und Geschlechterdifferenz heute

Das Thema Partnerschaftsformen und Geschlechterdifferenz wird durch biotechnologische Entwicklungen der letzten Jahrzehnte stark beeinflusst. Die Exklusivität der Ehe gegenüber der eingetragenen Partnerschaft, Kinder zu zeugen, ist durch die modernen reproduktionsmedizinischen Techniken gänzlich unter Druck geraten. Die Infragestellung ihrer «naturegebenen» Besonderheit erschüttert nicht nur die Grundlagen eines uralten gesellschaftlichen Konsenses über die Ehe, sondern auch über Familie, Elternschaft und das Geschlechterverhältnis im Allgemeinen. In liberalen Gesellschaften mit einem sehr breiten Panorama von Partnerschaftsformen wird die Frage nach ihrer Legitimität zunehmend ersetzt durch die funktionale Frage nach den jeweils bestehenden Möglichkeiten der Reproduktion. Die klassische Beziehungsform der verbindlichen Partnerschaft von Mann und Frau erhielt ihre Plausibilität und ihr normatives Gewicht, weil sie allein die Bedingungen für eine Elternschaft erfüllten. Reproduktion war schlicht anders nicht möglich. Die Zweigeschlechtlichkeit der Beziehung zum Zweck der Reproduktion war über die längste Zeit der Menschheitsgeschichte schlicht ein biologisches Faktum. Die Fortpflanzung innerhalb der monogamen Ehe bildet dagegen das Ergebnis einer historisch kontingenten, kulturellen Entwicklung. Bereits Abraham und Sara griffen zur Sicherung der Genealogie des auserwählten Gottesvolkes auf die «Leihmutter» Hagar zurück, die den Sohn Ismael gebar (Gen 16). Die von Jesus in Mt 19,1–12 favorisierte Einzeihe geht, wie Ulrich Luz in seinem Matthäus-Kommentar gezeigt hat, auf eine essenische Minderheitsposition im Judentum zurück².

Die in der Vergangenheit bestehende Einheit von Fortpflanzung und zweigeschlechtlicher Beziehung büsst mit den Biotechnologien ihre Plausibilität ein. Das Auseinanderfallen der *biologischen* Verbindung von Zweigeschlechtlichkeit und Fortpflanzung zeigt sich im liberalen

² Ulrich LUZ, Das Evangelium nach Matthäus, Bd. 3: Mt 18–25 (EKK 1/3), Zürich, Benziger Verlag/Neukirchen-Vluyn, Neukirchener Verlag, 1997, *ad loc.*

Rechtsstaat etwa in der Fokussierung auf die *reproduktive Autonomie* als grundrechtliche Bestimmung. Das Recht zur Fortpflanzung wird von der Beziehungskonstellation abgelöst und als individuelles Recht definiert.

1. Zunächst besteht es – technologisch – in dem Recht der Frau darauf, kein Kind zu gebären: einerseits in dem Recht, die Fortpflanzungsfähigkeit etwa durch Verhütung ungenutzt zu lassen und andererseits in der Straffreiheit des elektiven Schwangerschaftsabbruchs.

2. Reproduktive Autonomie meint darüber hinaus das *negative* Recht auf ein eigenes Kind, wonach grundsätzlich keine Frau daran gehindert werden darf, ein Kind zu bekommen, wenn sie aus freien Stücken Mutter werden will (Einschränkungen dieses Rechts, etwa aus medizinischen Gründen, im Blick auf das antizipierte Kindeswohl oder staatliche Bevölkerungspolitik werden sehr kontrovers diskutiert).

3. Reproduktive Autonomie als *positives* Anspruchsrecht auf ein Kind durch Adoption und ein *eigenes* Kind durch technologisch unterstützte Fortpflanzung (PID, IVF, egg freezing, Leihmutterschaft, Gebärmuttertransplantation etc.). Einen Sonderfall bildet die Vorstellung einer altruistischen Schwangerschaft im Rahmen der Diskussion um die Leihmutterschaft (praktiziert in den USA, Grossbritannien, Indien, vielen Ländern Osteuropas).

Wie immer diese Entwicklungen beurteilt werden, heben sie die Notwendigkeit der Verbindung von Fortpflanzung und zweigeschlechtlicher Beziehung faktisch auf. An die Stelle traditioneller bipolarer Elternschaft können nun beliebige Single- oder Paarkonstellationen treten. *Die theologisch-ethische Herausforderung besteht heute darin, vor diesem Hintergrund einer Autonomiekonzeption von Reproduktion als einem negativen und positiven Freiheitsrecht die kirchlichen Vorstellungen von Beziehung, Ehe und Familie zu diskutieren.* Die biologische Begründung von Elternschaft, die bereits in der Bibel in Frage gestellt wird (vgl. Abraham), hat heute auch ihre Exklusivität eingebüsst, weil die Reproduktion immer häufiger ganz neue Wege geht.

1.3 Zum Eheverständnis der christlichen Kirchen in Europa

Fragen rund um Sexualität werden in den westlichen Gesellschaften, vor allem in Nordeuropa, immer öfter nur als Privatsache und individuelle Angelegenheit angesehen (s. auch Punkt 1.2.), aber innerhalb der christlichen Kirchen, besonders in den lateinischen Ländern, ist eine andere, wenn nicht gegensätzliche Tendenz zu beobachten. Während noch vor einer Generation ökonomische und ökologische Fragen hitzige Debatten in den christlichen Kirchen auslösten, und die Kindstaufe zum Stein des Anstosses zwischen sogenannten reformierten und evangelikalen Richtungen wurde, sind es heutzutage vor allem die Familien-

und die Sexualethik, die sich als Zankapfel erweisen und die als Identifikationsort die Positionierung des Christentums in und gegenüber der Gesellschaft bestimmen.

Die jüngsten Diskussionen über die Segnung von eingetragenen Partnerschaften in der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Waadt (Dezember 2013) und in der *Eglise protestante unie de France* (im Folgenden: EPUdF ; Mai 2015) sind Ausdruck dieses Phänomens. In beiden Fällen hatte die Übernahme eines Rituals zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare einen tiefen Riss in den Kirchenreihen zur Folge und rief spirituelle und theologische Richtungen hervor, deren *Diskurs und Praxis um diese Fragen kreisten*. In Frankreich ist daraus einerseits die (neo-)konservative Bewegung der «Attestants» entstanden, andererseits haben sich andernorts, in der EPUdF und bei der Union des Eglises protestantes d'Alsace et de Lorraine (UEPAL)³, liberale und inklusive Bewegungen entwickelt. In vergleichbarer Weise haben sich in Folge der oben genannten synodalen Debatten auch bei den Kirchen der Romandie verschiedene Bewegungen organisiert: Das «R 3 – Rassemblement pour un nouveau réformé» – dessen «Manifeste bleu» im Zusammenhang mit Fragen zur Ethik vor allem von der Ehe, der Familie und dem Zölibat⁴ handelt, und die gegensätzlich dazu ausgerichtete, liberal geprägte Bewegung «Pertinence», die sich, worauf ihr vollständiger Name hinweist, für «ein freies, kritisches und demokratisches Christentum» innerhalb des Waadtländer Protestantismus⁵ einsetzt. Das (fast) gleichzeitige Auftreten dieser verschiedenen kirchlichen Bewegungen und Interessenvereinigungen weist auf das plötzliche Entstehen eines neuen *Identifikationsortes* und der *Abgrenzung* gegenüber der *gesellschaftlichen Umgebung* hin. Kurz gesagt, die Problematik von Ehe, Familie und Sexualität ist in den letzten Jahren zum wichtigsten Identitäts- und Abgrenzungsmerkmal der christlichen Kirchen in Europa geworden, und dies parallel zur neoliberal geprägten Privatisierung und starken Individualisierung, durch die dieselbe Problematik in den anderen Gesellschaftsbereichen gekennzeichnet ist. Das ist der neue *status confessionis* der westlichen christlichen Kirchen⁶.

³ Als Beispiel sei die «Antenne inclusive» der evangelischen Kirchgemeinde St. Guillaume de Strasbourg genannt: <http://www.saint-guillaume.org/portfolio/lantenne-inclusive/> (abgerufen am 14. März 2018).

⁴ <http://www.ler3.ch/wp-content/uploads/2018/11/Manifeste-Bleu.pdf> (abgerufen am 2. Februar 2019).

⁵ <http://www.pertinence.ch> (abgerufen am 14. März 2018).

⁶ So Regine Munz mündlich am 26. März 2018. Vgl. Pierre BÜHLER, *Quel statut faut-il accorder à la question de l'homosexualité?*, in: Isabelle GRAESSLÉ, Pierre BÜHLER, Christophe D. MÜLLER (Hg.), *Qui a peur des homosexuelles? Discussion autour des prises de position des Eglises protestantes de Suisse*, Genf 2001, 173–187.

2. Identität und Sexualität im Zeichen der «neuen Schöpfung»

These 2.1: In den jüdischen und christlichen Schriften gibt es nicht nur *eine* einzige und von Gott sanktionierte Form des «Zivilstandes» oder des Ehelebens. In den verschiedenen biblischen Büchern sind die dargestellten und praktizierten Formen des Ehelebens und der Existenzformen sehr vielfältig. Für den Apostel Paulus beispielsweise, können sowohl das Zölibat als auch das Leben zu zweit eine «Gnadengabe» (1Kor 7,7) sein.

These 2.2: Die Gottebenbildlichkeit des Menschen (vgl. Gen 1,27) meint, dass er ein Beziehungswesen ist und verantwortlich im Gegenüber von Ich und Du leben soll. Weil Gott kein einsamer Gott sein will, hat er sich in Jesus Christus den Menschen als sein Gegenüber gewählt. Nur im Bezogensein auf Gott und seinen Mitmenschen findet der Mensch seine Bestimmung.

These 2.3: Nach dem biblischen Schöpfungsbericht gehört es zur *conditio humana*, wie jedes andere Geschöpf geschlechtlich differenziert geschaffen zu sein. Dies ist eine gute und gottgewollte Gegebenheit des Geschöpflichen (Gen 1,27). Die geschlechtliche Differenzierung als solche spielt jedoch in der Bibel, ausser vielleicht in 1Kor 11,7–10, keine dominante Rolle und wird «*en Christô*» relativiert (s. u. These 2.9).

These 2.4: Der Sinn der Geschlechterdifferenz Mann/Frau wird einerseits in der Fortpflanzung gesehen und somit biologisch begründet, andererseits – in der zweiten Schöpfungserzählung – auch sozialetisch: Gen 2,18: «Und der Herr, Gott, sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist. Ich will ihm eine Hilfe machen, ihm gemäss.»⁷ Der biologisch begründete und auf Fortpflanzung bezogene Dual von Mann und Frau weitet sich somit im Sinne einer allgemeinen Zweisamkeit aus, welche das «gute Leben» und gegenseitige Unterstützung hervorbringt.

These 2.5: Ebenso ist die Ehe nach dem Apostel Paulus nicht nur ein «Schutzwall» gegen unmoralisches Verhalten (1Kor 7,2), sondern auch ein Ort, an dem Gegenseitigkeit und wechselseitige Abhängigkeit erlernt werden sollen (7,3–4). Die Ehe als solche besitzt somit einen spirituellen Wert und spirituelle Würde. Sehr überraschend ist jedoch, dass der Apostel Ehepaar und Sexualität *nicht* als Ort für die Fortpflanzungsaufgabe der Schöpfungserzählung charakterisiert, im Gegensatz zur jüdischen-biblischen Tradition seiner Herkunft.

⁷ Zitiert nach der *Zürcher Bibel*.

These 2.6: Sexualität wird im Alten Testament/der hebräischen Bibel ganzheitlich verstanden. In der ersten Schöpfungserzählung wird sie eng an die Fortpflanzungsaufgabe geknüpft: «Seid fruchtbar und mehrt euch und füllt die Erde [...]» (Gen 1,28)⁸. In der zweiten Schöpfungserzählung kommt sie nicht vor. Gleichzeitig gibt es in der Bibel auch eine Sicht auf die Sexualität unabhängig von der Fortpflanzung (z. B. im Hohelied, wo sie der Freude der Menschen und einem weisheitlichen guten Leben dient). Sexualität wird als gute Gabe Gottes betrachtet.

These 2.7: Die menschliche Fortpflanzung, die eng mit Geschlechterdifferenz und Sexualität verknüpft ist, wird in der biblischen Tradition auch als von Sünde bestimmt gesehen (vgl. Gen. 3: Vertreibung aus dem Paradies; das «Unter Schmerzen Gebären»). Hier knüpft eine lange christliche Tradition der Leibfeindlichkeit an (Neuplatonismus – Augustin – Luther).

These 2.8: Das Verhältnis von Mann und Frau ist eine menschliche Beziehung, die auf einer «strukturellen und funktionellen Unterscheidung» beruht (K. Barth). In der christlichen Tradition steht die Ehe oft für die Form menschlicher Gemeinschaft, in der der eine Partner den anderen in seiner Andersheit liebt und aus der «ein Anderes» entsteht⁹. Die geschlechtliche Differenzierung gehört zur jetzigen Welt (siehe nachfolgend These 2.9) und verweist gleichzeitig – mehr noch als die bloße Ich-Du-Relation – auf die umfassendere *Andersheit des oder der Anderen*, die sich auch in der Beziehung Mensch-Gott zeigt und von grundlegender Bedeutung für eine christliche Sicht des Menschen und seiner Fortpflanzung ist.

These 2.9:¹⁰ In der biblischen Theologie über die Schöpfung ist die Andersheit zentral (Gen 1,27); aber die mit dem Christusereignis beginnende «neue Schöpfung» relativiert die in der Schöpfungsordnung enthaltenen Strukturierungen und Differenzierungen (vgl. Gal 6,15). Als intertextuelle Antwort auf die Genesiserzählung (1,27 LXX) sagt der Taufspruch in Gal 3,28, dass in Christus «weder männlich noch weiblich ist». Die Geschlechterdifferenz wird zwar nicht einfach abgeschafft mittels einer Form der Androgynie, *aber sie steht nicht mehr im Mittelpunkt des apokalyptisch-eschatologischen Projekts der «neuen Schöpfung»*. Die strikte Verbindung von christlicher Glaubensexistenz mit einer heterosexuellen Anthropologie ist

⁸ Zitiert nach der *Zürcher Bibel*.

⁹ Eric Fuchs, *Le désir et la tendresse : pour une éthique chrétienne de la sexualité*, Paris/Genève, 1999.

¹⁰ Siehe auch: Magdalene L. FRETTLÖH, Segnen und gesegnet werden - Zur biblisch- und systematisch-theologischen Fragestellung im Blick auf die Segnung von gleichgeschlechtlich liebenden Paaren in eingetragener Partner_innenschaft: https://www.elk-wue.de/fileadmin/Landessynode/2017/Studientag_2017/S_2017-06-24_Referat_Prof._Dr._Frettloeh_-_Segnen_und_Gesegnet_werden_Zur_Biblisch_systematischen_Fragestellung_.pdf (abgerufen am 18. September 2019).

deshalb unangemessen. Demnach ist jeder «weltliche Stand» gegenüber der «neuen Schöpfung», die mit dem Werk, dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi beginnt, zweitrangig (vgl. Gal 6,15). Einzig hier – und nur hier – findet sich *die wahre Identität des Gläubigen*, und nicht in irgendwelchen irdischen Bedingungen, Praktiken oder einem bestimmten Status.

These 2.10: Daraus folgt, dass wenn der Ruf Gottes und seine Verheissung nicht an einen besonderen gesellschaftlichen Status oder eine besondere menschliche Eigenschaft gebunden sind, alle irdischen Verhältnisse Orte der Berufung und Räume göttlichen Segens sein können, wo « der Glaube [...] sich durch die Liebe als wirksam erweist » (Gal 5,6¹¹; vgl. auch Gal 6,15). Das heisst auch, dass nicht eine bestimmte sexuelle Orientierung (zum Beispiel Heterosexualität gegenüber Homosexualität) eine besondere *Voraussetzung* oder *Bedingung* zum Empfang der Gnade darstellen kann. Die Identität des gläubigen Menschen ist nicht an eine bestimmte sexuelle Orientierung oder ein besonderes emotionales Verhalten gebunden; es handelt sich hier eher um eine «Meta-Identität», die über jeglichen menschlichen Zugehörigkeiten und Verhaltensweisen steht: Letztere verschwinden nicht einfach, aber sie verlieren ihre trennenden oder (dis-)qualifizierenden Eigenschaften und sind nicht mehr geeignet, *den Menschen ultimativ zu definieren*¹². Aus historischer und irdischer Perspektive bleiben die Männer nichtsdestoweniger Männer und die Frauen nichtsdestoweniger Frauen; genauso ruft Paulus die beschnittenen Männer auf, ihren Zustand nicht zu verändern, indem sie sich zum Beispiel der aus der Antike bekannten Operation der Wiederherstellung der Vorhaut unterziehen (*Epispasmos*: vgl. 1. Kor. 7,18)¹³.

These 2.11: In der Bibel ist die Sünde vor allem eine theologische Kategorie, die für den Menschen als Beziehungswesen gilt, und nicht die Überschreitung moralischer Vorschriften. Die Folgen der Vertreibung aus dem Paradies gemäss der zweiten biblischen Schöpfungsgeschichte sind in diesem Zusammenhang von grundlegender Aussagekraft: die Gesamtheit der Beziehungen des Ur-Paars wird durch die Sünde beeinträchtigt. Aus

¹¹ Zitiert nach der *Zürcher Bibel*.

¹² Vgl. Michael F. BIRD, *Salvation in Paul's Judaism?*, in: Reimund BIERINGER, Didier POLLEFEYT (Hg.), *Paul and Judaism. Crosscurrents in Pauline Exegesis and the Study of Jewish-Christian Relations* (LNTS 463), London/New York, T&T Clark, 2012, 15–40 (28–29; das Wort “Meta-Identität” findet sich auf Seite 28).

¹³ Vgl. Helmut MERKLEIN, *Der erste Brief an die Korinther*, Bd. 2: 5,1–11,1, Gütersloh/Würzburg, Gütersloher/Echter, 2000, bes. 128–129.

dieser Perspektive ist die Sünde für bestimmte, besonders sexuelle und affektive Orientierungen oder Praktiken nicht objektivierbar¹⁴. Ausserdem ist es sinnlos und gefährlich, die bestehende Homosexualität anhand der Bibeltexte zu verurteilen oder auch nur zu bewerten, so sehr haben sich die sozialen Funktionen und kulturellen Wahrnehmungen der Sexualität in mehr als zweitausend Jahren weiterentwickelt¹⁵. In der jüdischen und der christlichen Bibel gibt es auf semantischer und linguistischer Ebene keine exakte Entsprechung von Homosexualität und von Homoerotik in ihrer heutigen Bedeutung. Daher ist Homosexualität genauso wie Heterosexualität per se keine Sünde.

These 2.12: «Indem Gott [...] alle in den Ungehorsam [eingeschlossen hat], damit er sich aller erbarme» (Röm 11,32)¹⁶, «[wird] unser gesamtes Verhalten, sei es auf sexueller, affektiver oder gesellschaftlicher Ebene [...] durch das Erscheinen von Jesus unerschöpflich zur Transformation berufen», erklärt zu Recht Joan Charras Sancho¹⁷. Diese spirituelle Transformation bedeutet nicht *automatisch* oder *zwingend* eine Änderung der sozialen Situation oder der bestehenden menschlichen Regeln (1Kor. 7,17–24); denn damit würde wieder ein «Recht» auf Erlösung geschaffen und die Erlösung an besondere Bedingungen oder Eigenschaften gebunden (s. Thesen 2.9/2.10). Wer sich im Zeichen der Gnade auf diese Transformation der Person einlässt, weiss, dass er bedingungslos anerkannt und in seinen Handlungen und Beziehungen zum Zeichen und Instrument des Evangeliums wird. Oder, um es mit François Dermange zu sagen, «In dem Moment, in dem das Ich gegenüber seiner Selbstbehauptung oder Aufopferung indifferent wird, in dem Moment, in dem die Gnade das Subjekt von sich befreit [im frz. Original-Text von Dermange: <dépréoccupe>], wie Bonhoeffer sagen würde, wird das Ich frei und kann

¹⁴ Pascale RONDEZ, Konrad HALDIMANN, Le débat sur l'homosexualité et la Bible. Observations exégétiques, in: Isabelle GRAESSLE, Pierre BÜHLER, Christoph D. MÜLLER (Hg.), Qui a peur des homosexuelles? Evaluation et discussion des prises de position des Eglises protestantes de Suisse, Genf, Labor et Fides, 2001, 55.

¹⁵ Vgl. hier und zum Folgenden: THOMAS RÖMER, Loyse BONJOUR, L'homosexualité dans le Proche-Orient ancien et la Bible, Genf, Labor et Fides, 2016.

¹⁶ Zitiert nach der *Zürcher Bibel*.

¹⁷ Gespräch geführt von Elise PERRIER mit Joan Charras SANCHO und Gérard PELLA, De la surprise à la consternation, in: Réformés, März 2018; <https://www.reformes.ch/eglises/2018/03/de-la-surprise-la-consternation-lgbti-dossier-reformes-mars-2018> (abgerufen am 21. Februar 2019).

lieben, indem es sich selbst gibt»¹⁸. «Lieben, indem [man] sich selbst gibt» – eine Ausdrucksweise für den Aufruf von Jesus von Nazareth zur Nächstenliebe (Mt 22,39–40) – ist sowohl im Rahmen homosexueller als auch heterosexueller Beziehungen möglich.

3. Ehe und Partnerschaft unter dem Segen und dem Anspruch Gottes

These 3.1: Wie jede Lebenswirklichkeit steht die Lebensgemeinschaft, d. h. Ehe oder die Partnerschaft, unter dem Evangelium *und* dem Gesetz. In seinem Gesetz fordert Gott Treue, Respekt und Liebe gegenüber sich selbst und dem anderen. Wenn wir aber daran scheitern, verurteilt uns Gott nicht, sondern richtet uns auf.

These 3.2: Nach christlichem Verständnis ist die Lebensgemeinschaft eine von zwei Personen, die sich für ihr ganzes Leben füreinander entscheiden mit allem, was sie sind und haben. Diese Verpflichtung gehen die beiden Personen miteinander vor Gott und den Menschen ein.

These 3.3: Heute ist bekannt, dass die Sexualität eine komplexe biologische, psychologische und soziale Wirklichkeit ist. Das Paar in einer Lebensgemeinschaft ist berufen, lebenslang seine Sexualität im Respekt und in der Liebe gegenüber sich selbst und dem anderen zu leben.

These 3.4: Nach christlicher Anschauung sollen Eheleute und Partner einer Lebensgemeinschaft bereit sein, Kinder zu bekommen. Sie sollen, sofern sie dazu fähig sind, Verantwortung für Kinder übernehmen, eine Verantwortung, die sie lebenslang tragen. Jedes Kind, ob biologisch gezeugt oder nicht, bleibt ein Geschenk Gottes. Ein Recht auf ein Kind gibt es nicht.

These 3.5: Die Kirche verheiratet nicht. Die Ehe und verschiedene Formen der Partnerschaft auch von Christen entsprechen dem Zivilrecht. Diejenigen, welche sich an die Kirche wenden, empfängt sie, hört ihre freiwilligen Verpflichtungen, betet für sie und erbittet für sie den Segen Gottes.

These 3.6: Wie jede andere Form des Segens hat der Segen für eine Lebensgemeinschaft in der christlichen Kirche seinen Sinn in dem Bund, den Gott mit seinem Volk schliesst. Wenn Partner den kirchlichen Segen erbitten, drücken sie damit ihren Wunsch aus, ihre Beziehung in den Rahmen dieses Bundes zu stellen und diese Wirklichkeit auch in ihrer Lebensführung auszudrücken.

¹⁸ François DERMANGE, *Le Chrétien peut-il aimer d'agapè?*, in: Dimitri ANDRONICOS, Céline EHRWEIN NIHAN und Mathias NEBEL (Hg.), *Le courage et la grâce. L'éthique à l'épreuve des réalités humaines (Le champ éthique 60)*, Genf, Labor et Fides, 2013, 155.

Wie jeder kirchliche Segen gilt auch der Segen Gottes für eine Ehe oder Partnerschaft den beteiligten Personen, nicht Sachen (z. B. den Trauringen) oder der Institution Ehe oder Partnerschaft, *er gilt der Beziehung der Partner im Rahmen des Bundes Gottes mit seinem Volk.*

Je nach dem Verständnis des Bundes Gottes sind die Akzente unterschiedlich, schliessen sich aber gegenseitig nicht aus. Man sieht darin einerseits das Zeichen der Gnade Gottes und des unilateralen Wirkens Gottes, der die Seinen ohne Voraussetzung und Bedingungen erwählt und annimmt, andererseits die Verpflichtung der Menschen, auf die Verheissung Gottes mit dem eigenen Verhalten zu antworten. In diesem Sinne heisst es im Neuen Testament (Eph 5,32), dass die Lebensführung der Partner ein Zeichen des Bundes Christi und der Kirche sein könne.

Der Segen Gottes wird nicht einmalig *am Beginn einer Lebensgemeinschaft* erteilt. Er kann erneut erbeten und empfangen werden an verschiedenen Stationen einer *auf Dauer* gelebten partnerschaftlichen Beziehung.

These 3.7: Ehegatten und Partner einer Lebensgemeinschaft sind nach Gottes Wort berufen, «eine kleine Kirche innerhalb der Kirche» zu werden. Wie die Kirche insgesamt zeugen sie öffentlich vom Evangelium durch ihre gegenseitige Liebe und Treue sowie durch ihre Gastfreundschaft und die Verantwortung, die sie in der christlichen Gemeinde und in der Gesellschaft insgesamt übernehmen.

Es erscheint schwierig, lebenslang zusammen zu leben und zu bleiben. Die Hindernisse auf dem gemeinsamen Lebensweg sind zahlreich und werden immer mehr auch aufgrund der immer längeren Lebenserwartung. Auf diesem gemeinsamen Lebensweg eines Paares soll die Kirche auf jeder seiner Etappen in der Lage sein, ihre Unterstützung anzubieten, z. B. durch die Erneuerung der Versprechen, die zu Beginn der Lebensgemeinschaft gegeben wurden, durch Begleitung und Austausch und durch das Angebot der Vergebung.

These 3.8: Scheidung und Wiederheirat stehen im Gegensatz zum Prinzip einer zeitlich unbegrenzten Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft. Die Kirche ist dennoch gehalten, die unverbrüchliche Gnade Gottes zu verdeutlichen durch eine positive Begleitung und Aufnahme derer, die aus einer Lebensgemeinschaft austreten.

4. Ehe und Partnerschaft in kirchlicher Begleitung

These 4.1: Segen ist freier Zuspruch von Gottes Gnade. Deshalb ist der Segen Gottes Bestandteil des Gottesdienstes sowie des ganzen Lebens. Im reformierten Glaubensverständnis

handelt es sich dabei um die Bitte um den Segen Gottes, weil der Segen Gottes ausserhalb der Verfügungsgewalt von Menschen liegt.

Wo Menschen für sich und ihre Partnerin/ihren Partner um den Segen Gottes bitten, gestehen sie ein, dass Menschen immer auch auf Kosten anderer Geschöpfe leben und dabei ständig gefährdet sind, am Gegenüber schuldig zu werden; und sie anerkennen damit die Herrschaft des einen Herrn über ihr Leben und verzichten zugleich darauf, übereinander verfügen und einander beherrschen zu wollen.

Auf dieser Grundlage sollen mit dem Segen Gottes die Menschen in Partnerschaften ermächtigt werden, verantwortungsvoll miteinander umzugehen, den anderen/die andere aus Gottes Hand zu empfangen und als göttliche Gabe in Ehren zu halten. Eine solche Ermächtigung kann keinem liebenden und verbindlich miteinander leben wollenden Paar vorenthalten werden.

These 4.2: Dieser herrschaftskritische Impetus bedeutet: Die unterschiedlichen Beziehungs- und Familienkonstellationen sind allesamt darauf ausgelegt, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und den Schutz der Schwachen und Verletzlichen (u. a. der Kinder, Kranken und Betagten) zu gewährleisten.

Wo sich lebensfeindliche (ökonomisch, psychisch, strukturell o. a. bedingte) Situationen etablieren oder wo aus anderen Gründen Verbindlichkeit und Schutz nicht mehr gewährleistet werden kann, müssen die staatliche Gemeinschaft sowie auch die kirchlichen Akteure Massnahmen bereithalten, die sich nicht in erster Linie am Schutz der Institution Ehe, sondern an der lebensförderlichen Lösung der Konflikte für alle Beteiligten orientieren.

These 4.3: Wo Paare um den Segen Gottes bitten, vertrauen sie auf die schöpferische und heilende Macht Gottes für ihre Beziehung. Sie nehmen diese für sich in Anspruch und lassen sich zugleich von ihr in Dienst nehmen. Somit wird die Lebensgemeinschaft der Gesegneten durch den Segen Gottes herausgehoben aus der Gemeinschaft aller Mitgeschöpfe, jedoch zugleich an diese Gemeinschaft zurückgebunden in dem Sinn, dass die Gesegneten in die irdischen Verantwortungsbereiche eingebunden werden.

Dadurch reicht der Segen über den Raum des Privaten hinaus und beauftragt zu einer gemeinsamen Verantwortung gegenüber der Welt, die sich auch gegenüber den Mitmenschen und Mitgeschöpfen zu bewähren hat. Als Gesegnete werden sie zu einem Segen nicht nur füreinander, sondern auch für Dritte.

These 4.4: Dem prinzipiellen Öffentlichkeitsanspruch des Segens Gottes steht oftmals die konkrete Festpraxis von Hochzeits- oder Segnungsfeiern entgegen: Zwar setzt die liturgische Gestaltung – in der Trauansprache, in Gebeten und Fürbitten sowie im Trauversprechen – das

Paar, die Beziehung des Paares untereinander sowie ihre Beziehung im Lichte der Liebe Gottes ins Zentrum. Doch darüber begeht das Paar den ganzen Festtag meist als «geschlossene Gesellschaft» im Kreis von zur Feier eingeladenen Angehörigen und Freunden. Entgegen diesem Privatcharakter haben Paare einen Anspruch darauf, dass die Segnung ihrer Lebensgemeinschaft in einer öffentlichen gottesdienstlichen Feier ihren Ausdruck findet.

Das Paar wird in einen Gotteshorizont und in den Horizont der christlichen Gemeinde gestellt und hat damit prinzipiell öffentlichen Charakter.

These 4.5: Beziehungen sind zerbrechlich. Das macht die hohe Zahl der Trennungen von Partnerschaften immer wieder bewusst. *Wenn Paare ihr kirchliches Versprechen, das Leben gemeinsam gestalten zu wollen, nicht mehr einhalten können und es zur Trennung kommt, so bleiben sie trotzdem unter dem Segen Gottes.*

Der kirchlichen Begleitung kommt hier die Aufgabe zu, die Trennung weiter zu fassen als bloss im Sinne der zivilrechtlichen Gütertrennung: Sie kann dazu beitragen, mit eigenen Trennungsfeiern freundlich zu lösen, was noch vorhanden ist; zudem kann sie sich in der seelsorgerlichen Begleitung an der Suche beteiligen, wie das neu zu ordnende Leben segensvolle Wirkung entfalten kann (Umgang mit gemeinsamen Kindern; neue soziale/berufliche Entfaltungsmöglichkeiten udg.).

These 4.6. Seit wenigen Jahrzehnten ermöglichen die Kirchenordnungen der meisten reformierten Landeskirchen die Durchführung von Feiern zur Segnung unterschiedlicher Beziehungskonstellationen (u. a. homosexueller Paare) sowie auch von Lebensübergängen (u. a. auch Trennungen). Die Empirie weist auf, dass die Kirchenordnungen geändert wurden, ohne dass gleichzeitig hierfür in angemessener Weise liturgische Formen entwickelt worden sind. So herrscht in diesem Bereich angesichts der fehlenden Vorlagen eine weitgehende liturgische Unverbindlichkeit.

Solange die Vielgestaltigkeit des Zusammenlebens nur kirchenrechtlich «toleriert», aber im kirchlichen Wirken (u. a. im gottesdienstlichen Leben) nicht angemessen aufgenommen ist, fehlt ein wichtiges Element der Anerkennung dieser vielgestaltigen Formen des Zusammenlebens.

These 4.7. Die Kirchen erreichen über verschiedene Kasualien nach wie vor eine beträchtliche Zahl von Menschen in Beziehungen. Auch wenn die Kirchenmitgliedschaft zahlenmässig abnimmt, so ist für Paare die kirchliche Trauung bzw. die Segensfeier sowie für junge Familien die Taufe nach wie vor recht beliebt. Sodann unterhalten die Kirchen fast flächendeckend ein reichweitenstarkes Netz an Ehe- bzw. Paarberatungsstellen. Zum Raum «Dazwischen»,

d. h. zum Raum ausserhalb von Beziehungsfeier und Beziehungskrise, namentlich zum vielfältigen Alltagsleben von Menschen in Beziehungen und Familien, haben die Kirchen nur wenige Berührungspunkte.

Für die Konzeption der gemeindlichen und pfarramtlichen Arbeit stellt sich die grundlegende Frage, wie es den Gemeinden gelingen kann, «Möglichkeitsräume» zu eröffnen, die auch für Paare, für Menschen in Beziehungen und für junge Familien in ihrem Alltag von Bedeutung sind.

These 4.8. Mit der zunehmenden Hochaltrigkeit in unserer Gesellschaft nimmt auch die Zahl sehr langer Beziehungen sowie die Zahl neu geschlossener Beziehungen unter älteren Menschen zu. Im letzteren Fall haben die Betroffenen – oftmals Menschen, die bereits längere Beziehungen geführt haben und nun verwitwet oder geschieden sind – eigene, neue Vorstellungen, wie die Beziehung gefeiert werden und die Beziehungskonstellation aussehen soll (Verzicht auf vorgängige standesamtliche Trauung, ggf. räumliche Trennung des Paares, udg.). *Für die Kirchen bringt das die Herausforderung mit sich, hohes Alter nicht nur im Kontext von Seelsorge und Sterbebegleitung, sondern neu auch im Kontext von Beziehungsschließung, Bitte um den Segen für die Beziehung und entsprechender Begleitung wahrzunehmen.*

5. Bibliographie

- Christian ALBRECHT, *Kasualtheorie. Geschichte, Bedeutung und Gestaltung kirchlicher Amtshandlungen*, Tübingen 2006.
- Michael F. BIRD, *Salvation in Paul's Judaism?*, in: Reimund BIERINGER, Didier POLLEFEYT (Hg.), *Paul and Judaism. Crosscurrents in Pauline Exegesis and the Study of Jewish-Christian Relations* (LNTS 463), London/New York 2012, 15–40.
- Pierre BÜHLER, *Quel statut faut-il accorder à la question de l'homosexualité?*, in: Isabelle GRAESSLÉ, Pierre BÜHLER, Christophe D. MÜLLER (Hg.), *Qui a peur des homosexuelles ? Discussion autour des prises de position des Eglises protestantes de Suisse*, Genf 2001, 173–187.
- Simon BUTTICAZ, *Le Nouveau Testament sans tabous* (Essais bibliques 53), Genf 2019, Kap. 5.
- François DERMANGE, Céline EHRWEIN, Denis MÜLLER (Hg.), *La reconnaissance des couples homosexuels: enjeux juridiques, sociaux et religieux* (Le champ éthique 34), Genève 2000.
- François DERMANGE, *Le Chrétien peut-il aimer d'agapè?*, in: Dimitri ANDRONICOS, Céline Ehrwein NIHAN, Mathias NEBEL (Hg.), *Le courage et la grâce. L'éthique à l'épreuve des réalités humaines* (Le champ éthique 60), Genf 2013, 146–162.
- Kristian FECHTNER, *Kirche von Fall zu Fall. Kasualpraxis in der Gegenwart – Eine Orientierung*, Gütersloh 2003.
- GEMEINSAMER LITURGISCHER AUSSCHUSS (Hg.), *im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –, der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, Arbeitsbuch zur Trauung*, Berlin/Altenburg 1990.

Gespräch geführt von Elise PERRIER mit Joan Charras SANCHO und Gérard PELLA, De la surprise à la consternation, in: Réformés, mars 2018; <https://www.reformes.ch/eglises/2018/03/de-la-surprise-la-consternation-lgbti-dossier-reformes-mars-2018> (abgerufen am 21. Februar 2019).

Magdalene L. FRETTLÖH, Segnen und gesegnet werden Zur biblisch- und systematisch-theologischen Fragestellung im Blick auf die Segnung von gleichgeschlechtlich liebenden Paaren in eingetragener Partner_innenschaft; : https://www.elk-wue.de/fileadmin/Landessynode/2017/Studientag_2017/S_2017-06-24_Referat_Prof._Dr._Frettloeh_-_Segnen_und_Gesegnet_werden_Zur_Biblisch_systematischen_Fragest___.pdf (abgerufen am 18. September 2019).

Magdalene L. FRETTLÖH, Theologie des Segens. Biblische und dogmatische Wahrnehmungen, Gütersloh 1999³.

Éric FUCHS, Le désir et la tendresse : pour une éthique chrétienne de la sexualité, Paris/Genève 1999.

Isabelle GRAESSLE, Pierre BÜHLER, Christoph D. MÜLLER (Hg.), Qui a peur des homosexuelles? Evaluation et discussion des prises de position des Églises protestantes de Suisse, Genf 2001.

Ulrich LUZ, Das Evangelium nach Matthäus, Bd. 3: Mt 18–25 (EKK 1/3), Zürich, Benziger Verlag/Neukirchen-Vluyn 1997.

James Louis MARTYN, Apocalyptic Antinomies in Paul's Letter to the Galatians, NTS 31, 1985, 410–424.

Helmut MERKLEIN, Der erste Brief an die Korinther. Bd. 2: 5,1–11,1 (ÖTB 7/2), Gütersloh/Würzburg 2000.

Thomas RÖMER, Loyse BONJOUR, L'homosexualité dans le Proche-Orient ancien et la Bible, Genève 2016.

Ulrike WAGNER-RAU, Segensraum. Kasualpraxis in der modernen Gesellschaft, Stuttgart (2000) 2008².

Der vorliegende Text wurde verfasst und wird verantwortet vom Institut für Theologie und Ethik (ITE) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in seiner Zusammensetzung im Jahr 2019:

Prof. Dr. Simon Butticaz, Professor für Neues Testament und altchristliche Überlieferungen, Universität Lausanne, Leiter des ITE

Prof. Dr. Andrea Bieler, Professorin für Praktische Theologie, Universität Basel

Prof. Dr. François Dermange, Professor für Ethik, Universität Genf

Frau PD Dr. theol. Dörte Gebhard, Universität Zürich

Prof. Dr. Martin George, Professor em. für Ältere Kirchen- und Dogmengeschichte, Universität Bern

Pfr. Dr. Martin Hirzel, Beauftragter für Ökumene und Religionsgemeinschaften, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Pfr. Dr. Simon Hofstetter, Beauftragter für Recht und Gesellschaft, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Prof. Martin Killias, Dr. iur. Dr. h.c. et lic. phil., Professor für Strafrecht und Kriminologie, Universität St. Gallen

Pfr. Dr. Ulrich Knoepfel, Ratsmitglieder SEK

Prof. Dr. Frank Mathwig, Beauftragter für Theologie und Ethik, Titularprofessor für Ethik, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund und Universität Bern

Pascal Moeschler, Zoologe, Konservator und Kommunikationsbeauftragter am Naturhistorischen Museum der Stadt Genf

In der Erarbeitungsphase des Textes haben mitgewirkt:

Frau PD Dr. Regine Munz

Herr Matthias Felder, ehemaliger Koordinator des ITE

Prof. Dr. Magdalene L. Frettlöh

Prof. Dr. hon. Suzette Sandoz

Pfr. Dr. sc. agr. Otto Schäfer, ehemaliger Koordinator des ITE

Dr. h.c. Peter Schmid, ehemaliger Leiter des ITE

Teile dieses Textes wurden von Monique Carruzzo vom Französischen ins Deutsche übersetzt. Sprachliche Revidierung: Marion Wittine.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2020

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2020 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 420 000.

Bern, 29. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Hintergrund

Die Abgeordnetenversammlung hat im Juni 2018 beschlossen: «Die Abgeordnetenversammlung genehmigt für die Legislatur 2019 – 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs für die Seelsorgedienste in den Bundeszentren.» Ebenso hat die Sommer-AV 2018 für den solidarischen Lastenausgleich den jährlichen Beitrag von CHF 420 000 festgelegt und den Bericht über die Seelsorge in den Bundeszentren gutgeheissen. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse wird der AV deshalb beantragt, den Beitrag für 2020 zu beschliessen. Der Antrag erfolgt wie üblich als sogenannter «ausserordentlicher Beitrag» gemäss Verfassung Kirchenbund Art. 17.

Gestützt auf diese Grundlage können Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein Bundesasylzentrum befindet, beim Kirchenbund Antrag um finanzielle Unterstützung für die Seelsorgedienste stellen. Nach dem Beschluss der AV wird der Rat die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich im Frühjahr 2020 verteilen. Dies erfolgt mit dem Verteilschlüssel, welcher folgende von der AV verabschiedete Kriterien berücksichtigt: a.) Belegung der Zentren, b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des SEK-Beitragsschlüssels, c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste.

Begründung

Mit einer Volksabstimmung vor rund drei Jahren wurde die Neustrukturierung des Asylbereichs beschlossen. Kernstück davon sind die beschleunigten Asylverfahren. Seit März 2019 wird die Neustrukturierung umgesetzt. Asylgesuche werden neu in den sogenannten Bundesasylzentren mit Verfahren (BAZmV) bearbeitet. In den Bundesasylzentren ohne Verfahren (BAZoV) warten Asylsuchende auf ihren Entscheid – oder auf den Vollzug ihrer Wegweisung. In den besonderen Zentren (Besoz) werden Asylsuchende untergebracht, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung oder den Betrieb in einem der Bundesasylzentren stören. Anfang August wurde das einzige Besoz in Les Verrières aber mangels Zuweisungen von Asylsuchenden bereits wieder geschlossen.

Insgesamt betreibt das Staatssekretariat für Migration aktuell 17 Bundeszentren aufgeteilt auf sechs Asylregionen. In allen Zentren sind reformierte Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig. Ebenso in den Transitzonen der Flughäfen Genf und Zürich. Gemeinsam mit ihren katholischen Kolleginnen und Kollegen leisten sie wertvolle Begleitungs- und Unterstützungsarbeit für die Asylsuchenden. Unabhängig von deren Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit widmen sie ihnen Zeit und Aufmerksamkeit. Sie tragen dazu bei, dass Menschen in enorm belastenden und ungewissen Lebenssituationen Halt und Vertrauen wiedergewinnen können. Dafür werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger vielerorts nicht nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern geschätzt, sondern auch von den Behörden und anderen Akteuren im Zentrum.

Die Seelsorgerin und Seelsorger haben in den vergangenen Jahren einen wichtigen Übergangsprozess miterlebt und punktuell mitgeprägt. Seit der Umsetzung der Neustrukturierung setzen sie Ihren Auftrag engagiert fort und haben einen Umgang mit verschiedenen strukturellen und (auf Seite der anderen Akteure im Zentrum) personellen Änderungen gefunden. Es ist wichtig, dass dieses konstante Engagement der Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Bundesasylzentren auch im Jahr 2020 fortgeführt werden kann.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Voranschlag 2020

Anträge

Die Abgeordnetenversammlung genehmigt den Voranschlag 2020 mit

1. einem budgetierten Aufwandsüberschuss von CHF 6'988 und
2. Mitgliederbeiträgen von CHF 6'063'102.

Bern, 29. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung zum Voranschlag	3
2	Betriebsrechnung	4
3	Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand).....	8
4	Strukturaufwand	14
5	Rechnung über die Veränderung des Kapitals	16
6	Mitgliederbeiträge - Erläuterung	19
7	Mitgliederbeiträge	20
8	Zielsummen und weitere Beiträge	21

1 Einleitung zum Voranschlag

Der vorliegende Voranschlag enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und folgt dabei der Rechnungslegungsvorschrift GAAP FER 21.

Die Betriebsrechnung schliesst mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

Das Jahr 2020 ist das erste Geschäftsjahr der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Für ihren Start wurden bereits Vorarbeiten in den Bereichen Organisation und Kommunikation geleistet, die im Jahr 2020 fortgesetzt werden. Darüber hinaus werden die Grundaufträge des Kirchenbundes, wie die Aufgaben in Ökumene und Aussenbeziehungen von der EKS in 2020 genauso weitergeführt wie die in den Vorjahren begonnenen Projekte beispielsweise die Diakonie Schweiz, der Predigtpreis 2020 oder die Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen.

Der Voranschlag geht davon aus, dass die Synode im Sommer 2020 Handlungsfelder bestimmt und dass die Arbeiten daran bereits im 2. Halbjahr 2020 beginnen. Dafür sind im Voranschlag Arbeitszeiten mit einem Gegenwert von 240 TCHF und geringe Sachaufwendungen reserviert.

Der Rat untergliedert das Budget in die sechs Themenbereiche *«Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen»*, *«Evangelisch Kirche sein mit anderen»*, *«Evangelisch glauben und verkündigen»*, *«Evangelisch feiern und beten»*, *«Evangelisch handeln»* und *«Evangelisch öffentlich sein»*. Die geplanten Projekte wurden diesen Bereichen zugeordnet.

Bereinigt um die durchlaufenden Beiträge und die Beiträge aus zweckgebundenen Fonds sind etwa 25% des Projektbudgets für das Zusammenwachsen der drei Ebenen bestimmt. Davon ist ein grosser Betrag für die Handlungsfelder budgetiert.

In das erste Geschäftsjahr der EKS fällt der 100. Gründungstag des Kirchenbundes. Im Rahmen der ersten Synode würdigt der Kirchenbund seine hundertjährige Geschichte und den Weg vom Dachverband hin zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz als Kirchengemeinschaft.

Die Projekte der Diakonie Schweiz werden wie in den Vorjahren weitergeführt. Dies gilt insbesondere auch für die Internetseite *diakonie.ch*. In den Jahren 2017-2019 wurde der Aufbau und die Pflege der Seite durch eine Anschubfinanzierung der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz KIKO finanziert. Der Betrieb der Seite wird wie bisher fortgesetzt.

Die detaillierten Aufwendungen pro Themengebiet sind auf den Seiten 8-13 dargestellt.

Die Geschäftsstelle rechnet mit einem Stellenetat von 36 Mitarbeitenden mit 22.6 Vollzeitstellen. Davon werden 14 Personen bzw. 9.2 Vollzeitstellen dem Strukturaufwand zugewiesen.

Die Arbeitszeit wurde mit einem durchschnittlichen Tagessatz von 697 CHF bewertet.

Die Liegenschaft wurde im Jahr 2010 neu bewertet und wird jährlich mit knapp 100 TCHF abgeschrieben. Durch eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve in gleicher Höhe hat diese Abschreibung, bis zum Ende der Abschreibungsdauer, keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Der Gesamtbeitrag der Mitgliedkirchen ist seit 2012 unverändert mit 6'063 TCH budgetiert. Die Verteilung des Beitrags auf die einzelnen Mitgliedkirchen erfolgt gemäss Reglement Beitragsschlüssel. Im Jahr 2018 wurden die Mitgliederzahl und die Einflussgrössen für den Kirchenfaktor neu erhoben. Der Beitragsschlüssel beruht auf den aktualisierten Zahlen.

2 Betriebsrechnung

		Voranschlag 2020		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
1	Erträge						
1.1	Mitgliederbeiträge	6'063	75.6	6'063	73.5	6'063	75.9
1.2	Weitere Beiträge (zu Projekten)	537	6.7	644	7.8	636	8.0
1.3	Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	0	0.0	0	0.0	0	0.0
1.4	Zielsummen zur Weiterleitung	955	11.9	955	11.6	1'082	13.5
1.5	Kollekten für Fonds	425	5.3	555	6.7	122	1.5
	Total Ertrag aus internen Mitteln	7'980		8'217		7'903	
1.6	Erträge aus erbrachten Leistungen	40	0.5	30	0.4	79	1.0
1.7	Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	10	0.1
	Total Erträge	8'020	100.0	8'247	100.0	7'992	100.0
	Betriebsaufwand						
2	Projektaufwand						
2.1	Personalaufwand	-2'051	24.5	-2'234	25.7	-2'045	25.4
2.2	Reise- und Repräsentationsaufwand	-83	1.0	-51	0.6	-57	0.7
2.3	Sachaufwand allg.	-2'217	26.5	-2'336	26.9	-1'810	22.5
2.4	Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-955	11.4	-955	11.0	-1'082	13.4
2.5	Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-420	5.0	-420	4.8	-350	4.3
	Total Projektaufwand	-5'726	68.5	-5'996	69.1	-5'344	66.4
3	Strukturaufwand						
3.1	Personalaufwand	-1'893	22.6	-1'875	21.6	-1'888	23.5
3.2	Reise- und Repräsentationsaufwand	-115	1.4	-135	1.6	-96	1.2
3.3	Sachaufwand	-385	4.6	-428	4.9	-498	6.2
3.4	Unterhaltskosten	-100	1.2	-100	1.2	-99	1.2
3.5	Abschreibungen	-142	1.7	-142	1.6	-123	1.5
	Total Strukturaufwand	-2'635	31.5	-2'680	30.9	-2'704	33.6
	Total Betriebsaufwand	-8'361		-8'676		-8'048	
	Betriebsergebnis	-341		-429		-56	
4	Finanzergebnis						
4.1	Finanzertrag	70		70		-172	
4.2	Finanzaufwand	-20		-20		-23	
	Total Finanzergebnis	50		50		-195	
5	Übriges Ergebnis						
5.1	Organisationsfremder Ertrag	164		140		139	
5.2	Organisationsfremder Aufwand	-148		-130		-146	
5.3	Ausserordentlicher Ertrag	0		0		27	
5.4	Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0	
	Total Übriges Ergebnis	16		10		20	
	Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-275		-369		-231	
6	Veränderung des Fondskapitals						
6.1	Zweckgebundene Fonds:						
	Zuweisung	-938		-1'040		-535	
	Verwendung	997		1'066		665	
6.2	Freie Fonds:						
	Zuweisung	-30		-30		-216	
	Verwendung	239		370		374	
	Total Veränderung des Fondskapitals	268		366		288	
	Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-7		-3		57	
	Zuweisungen						
	Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	7		3		-57	
	Jahresergebnis	0		0		0	

Erläuterungen zur Betriebsrechnung

Erträge

1.1 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Beiträge sind seit 2012 unverändert und belaufen sich auf 6'063 TCHF.

1.2 Weitere Beiträge

Zu den weiteren Beiträgen gehören die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen nach § 39 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren (420 TCHF), Tagungsbeiträge für Synode, KKP und Frauenkonferenz (42 TCHF) und Drittmittel in Höhe von 75 TCHF für die Diakonie Schweiz.

1.4 Zielsummen zur Weiterleitung

Zielsummen sind der Sockelbeitrag für die protestantischen Hilfs- und Missionswerke (895 TCHF) und die Sammlung für das ökumenische Institut Bossey (60 TCHF).

1.5 Kollekten für Fonds

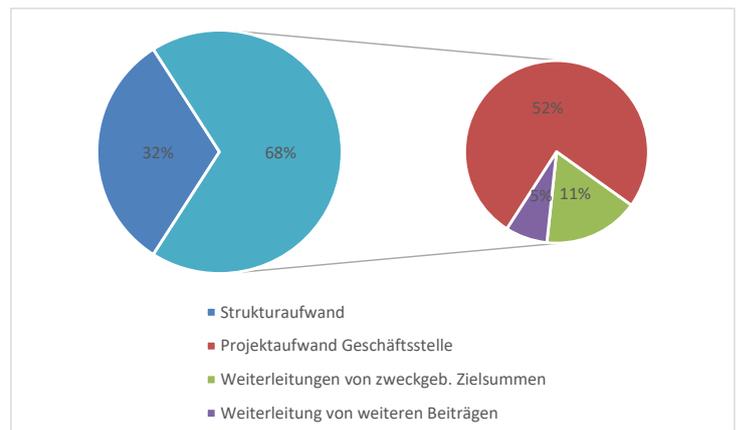
Gesammelt wird für den Fonds für Frauenarbeit (90 TCHF), den Fonds für Menschenrechte (35 TCHF) und seit 2019 neu die Kollekten der Protestantischen Solidarität Schweiz (300 TCHF). Die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland wird nicht mehr erhoben.

1.6 Erträge aus erbrachten Leistungen

Zu den Erträgen aus erbrachten Leistungen zählen die Entschädigung für die Verwaltung des Pfarrsolidaritätsfonds und für die Nutzung der Internetseite *diakonie.ch* sowie die Erlöse aus Publikationen, Vorträgen und ähnliches.

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand setzt sich aus Projekt- und Strukturaufwand zusammen und beläuft sich auf 8'360 TCHF. Davon werden 31.5% für die Struktur (Zentrale Dienste, Rat, Synode) benötigt, 68.5% für Projekte. Der Rat kann aber nicht frei über das gesamte Projektbudget verfügen, 17% des Betriebsaufwandes sind für die protestantischen Hilfs- und Missionswerke, das ökumenische Institut Bossey und die Seelsorge in den Bundeszentren gebunden. Von den verbleibenden 4'350 TCHF sind weitere 400 TCHF Beiträge aus Fonds für Projekte Dritter.



2. Projektaufwand

Details zeigt die Darstellung des Projektaufwands ab S. 8.

2.5 Weiterleitung weiterer Beiträgen

Ausserordentliche Beiträge der Mitgliedkirchen gemäss §39 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

3. Strukturaufwand

Im Strukturaufwand sind neben den Zentralen Diensten und der Administration auch die gesamten Aufwendungen der demokratischen Struktur – Synode und Rat – enthalten. Das beinhaltet auch die Mitarbeit der Ratsmitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Vertretung in Delegationen und die Repräsentation nach aussen.

Details zeigt die Darstellung des Strukturaufwands auf S. 14.

Betriebsergebnis

Wie in den Vorjahren wird das Betriebsergebnis des Geschäftsjahres durch Erträge aus Finanzanlagen (50 TCHF) und Fondsentnahmen kompensiert (Details auf S. 7). Es wird ein Aufwandsüberschuss von 340 TCHF budgetiert.

4. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis umfasst die erwarteten Zinsen und Dividenden aus Fondsanteilen und die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung. Kursschwankungen werden nicht budgetiert.

5.1 Organisationsfremder Ertrag/Aufwand

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über die EKS angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Die Aufwendungen für das Sekretariat des Schweizerischen Rates der Religionen SCR werden durch Entnahmen aus dem Fonds SCR finanziert.

Fondsrechnung

6.1 Zweckgebundene Fonds

Fonds sind dann zweckgebunden, wenn die Geldgeber einen Zweck festgelegt haben bzw. unter Hinweis auf die Zweckbestimmung eine Spende gemacht haben.

Das Vermögen der Protestantischen Solidarität Schweiz wurde Anfang 2019 an den Kirchenbund übergeben. Der Rat erwartet eine jährliche Kollekte von rund 300 TCHF.

Die Erwartung an die Höhe der Kollekten für den Fonds für Frauenarbeit wurde aufgrund der Einnahmen in den Vorjahren reduziert.

Der Fonds Schweizer Kirchentage wurde im Jahr 2012 durch eine Schenkung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelische Treffen in Höhe von 63 TCHF geüfnet. Im Jahr 2017 wurden 100 TCHF aus der Betriebsrechnung für den öffentlichen Teil der ersten Synode 2020 zugewiesen. Im vorliegenden Voranschlag ist ein Schweizer Kirchentag, wie es im Jahr 2017 angedacht war, nicht vorgesehen. Im Rahmen der ersten Synode wird aber ein Anlass zum 100. Gründungstag des Kirchenbundes stattfinden. Dafür ist eine Entnahme von 50 TCHF vorgesehen.

6.2 Freie Fonds

Auch die freien Fonds haben eine Zweckbindung. Diese kann aber vom zuständigen Organ der EKS (Rat oder Synode) verändert werden, ohne dass Rechte Dritter betroffen sind.

Zu den freien Fonds gehören die Fonds Altersvorsorge, Huldrych Zwingli, internationale Veranstaltungen, John Jeffries und der Solidarfonds.

Die Fonds sind Reserven der EKS für spezielle, in unregelmässigem Turnus anfallende Aufwendungen. Dem Fonds Internationale Veranstaltungen werden jährlich 30 TCHF zugewiesen, um Veranstaltungen der internationalen Organisationen zu unterstützen, dem Fonds Huldrych Zwingli wurden in den Vorjahren Mittel aus dem Betriebsergebnis zugewiesen, um einmalige

Aufwendungen des Reformationsjubiläums und den Start der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz zu finanzieren.

Im Jahr 2020 sind Entnahmen aus dem Fonds Huldrych Zwingli in Höhe von 120 TCHF für das Erscheinungsbild der EKS und den Internetauftritt geplant.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve, die im Jahr 2013 beim Wechsel von der Pensionskasse der Gesamtkirchgemeinde Bern zur Stiftung Abendrot entstanden ist, wurde Anfang 2019 vollständig aufgelöst.

Aus der Neubewertungsreserve für Liegenschaften werden jährlich ca. 100 TCHF entnommen. Diese Reserve wurde im Jahr 2010 gleichzeitig mit der Neubewertung der Liegenschaft gebildet. Die jährlichen Abschreibungen sind somit erfolgsneutral.

Details zeigt die Rechnung über die Veränderung des Kapitals auf S. 16.

Einfluss der Fondsbewegungen auf das Jahresergebnis

Betriebsergebnis	-341	
Finanzergebnis	50	
Übriges Ergebnis	16	
Ergebnis vor Veränderung Fondskapital	-275	
Zweckgebundene Fonds	50	<i>100 Jahre SEK</i>
	15	<i>Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland</i>
	-6	<i>Weitere zweckgebundene Fonds</i>
Freie Fonds	120	<i>Erscheinungsbild und Internetauftritt</i>
	-11	<i>Weitere freie Fonds</i>
Neubewertungsreserve	100	<i>aus 2010, um Abschr. nach Neubewertung zu neutralisieren</i>
Veränderung Fondskapital	268	
Jahresergebnis	-7	

3 Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand)

Projekte	VA 2020	VA 2019
Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen	967	630
Handlungsfelder	249	165
100 Jahre SEK	130	202
Erscheinungsbild	106	118
Internetauftritt inkl. Hub	259	0
Zusammenarbeit der Kirchenpräsidien	45	16
Aufbau der EKS	178	129
Evangelisch Kirche sein mit anderen	1'676	1'766
Ökumene Schweiz	96	91
GEKE	127	117
Weltweite Ökumene	452	577
Werke und Missionsorganisationen	29	11
Bedrohte Christen	17	15
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	955	955
Evangelisch glauben und verkündigen	454	538
Predigtpreis	60	31
Christliches Leben	27	36
Protestantische Solidarität Schweiz	82	51
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	285	420
Evangelisch feiern und beten	479	469
Liturgische Arbeit	46	64
Oeku und Bewahrung der Schöpfung	31	8
Botschaften zu Feiertagen	23	18
Urheberrechte	379	379
Evangelisch handeln	981	1'157
Diakonie	294	308
Migrations- und Asylpolitik	103	218
Frauen- und Genderpolitik	79	91
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	505	540
Evangelisch öffentlich sein	949	1'216
Öffentlichkeitsarbeit der EKS	438	644
Evangelische Positionen	114	282
Interessenvertretung und Einflussnahme	211	128
Religionsfrieden	151	127
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	35	35
Nicht zugewiesene Mittel	220	220
Gesamter Projektaufwand	5'726	5'996

Erläuterungen zum Projektaufwand

Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen

Der Voranschlag geht davon aus, dass die Synode die ersten Handlungsfelder gemäss § 21 lit. d der Verfassung im Sommer 2020 festlegen wird. Damit die Arbeiten sofort im Anschluss an die Synode beginnen können, hat der Rat dafür Arbeitszeit reserviert (240 TCHF). Darüber hinaus sind 10 TCHF für Sachaufwendungen budgetiert. Der Entscheid der Synode zu den Handlungsfeldern kann Budgetverschiebungen verursachen.

Im Rahmen der ersten Synode im Sommer 2020 ist ein Festakt zum 100-jährigen Gründungstag des Kirchenbundes geplant. Dafür sind 75 TCHF Personal- und 55 TCHF Sachaufwendungen budgetiert. Diese Aufwendungen werden durch eine Entnahme aus dem Fonds Schweizer Kirchentage in Höhe von 50 TCHF mitfinanziert.

Aufgrund der positiven Resonanz mehrerer Mitgliedkirchen auf das EKS-Erscheinungsbild wurden für das Jahr 2020 Folgearbeiten für eine Adaption an die Bedürfnisse der Mitgliedkirchen budgetiert. Die tatsächlichen Aufwendungen werden davon abhängen, wie viele Kirchen sich letztendlich für die Übernahme des Erscheinungsbildes entscheiden. Diese Aufwendungen sollen durch eine Entnahme aus dem Fonds Zwingli in Höhe von 80 TCHF mitfinanziert werden.

Mit dem Start zur EKS am 1. Advent 2019 wird auch die neue Internetseite aufgeschaltet. Der Fokus dieser Plattform liegt in der institutionellen Kommunikation unter Einbindung der drei Ebenen «national, kantonal und lokal». Neben dem öffentlichen Bereich wird auch ein geschützter Login-Bereich aufgebaut, der als Austausch- und Dienstleistungsplattform für die Mitgliedkirchen dient. Im Jahr 2020 werden die technischen und inhaltlichen Arbeiten fortgesetzt. Dafür werden 180 TCHF für Arbeitszeiten und 80 TCHF Sachaufwand anfallen. Diese Aufwendungen werden durch eine Entnahme aus dem Zwinglifonds in Höhe von 40 TCHF mitfinanziert.

Für die Konferenz der Kirchenpräsidien KKP ist im Jahr 2020 neben den regulären Sitzungen wiederum eine retraite geplant.

Zum Aufbau der EKS sind im Jahr 2020 noch diverse Reglemente zu erstellen. Darüber hinaus ist Arbeitszeit für theologische Grundlagenarbeiten budgetiert.

Evangelisch Kirche sein mit anderen

In dieses Themengebiet fallen die Projekte der Ökumene in der Schweiz und weltweit. Diese Projekte werden im Rahmen der Vorjahre weitergeführt.

Für die Ökumene in der Schweiz fallen, neben den Beiträgen an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK in Höhe von 40 TCHF, Personalaufwendungen für die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bischofskonferenz SBK, der Evangelisch/Römisch-katholischen Gesprächskommission ERGK und der AGCK sowie für die Delegationentreffen mit den Freikirchen und die Zusammenarbeit mit Migrationskirchen an. Letztere wurden in den Vorjahren im Bereich der Migration gezeigt.

Für die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa GEKE sind wie im Vorjahr Beiträge in Höhe von 60 TCHF und darüber hinaus Personalaufwendungen und Spesen in Höhe von gut 65 TCHF budgetiert. Darin ist auch Arbeitszeit für die Mitarbeit bei der Begegnung der Synodalen in Bad Herrenalb (Deutschland), die Beteiligung an Projekten und Arbeitsgruppen der GEKE und den Dialog mit dem päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen enthalten.

Darüber hinaus wird der Ratspräsident in seiner Eigenschaft als GEKE-Präsident etwa zehn Arbeitstage für den GEKE-Rat und seine Teilnahme an der Begegnung der Synodalen investieren.

Unter dem Stichwort «weltweite Ökumene» wird das Engagement im Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK, in der Konferenz Europäischer Kirchen KEK und in der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen WGRK sowie weitere bilaterale, ökumenische Beziehungen zusammengefasst. Im Wesentlichen handelt es sich um Beiträge: ÖRK (130 TCHF), KEK (85 TCHF), WGRK (50 TCHF). Darüber hinaus sind Sachaufwendungen in Höhe von 60 TCHF und Personalaufwendungen in Höhe von 65 TCHF budgetiert, davon 35 TCHF für eine noch nicht genauer bestimmte Beteiligung an der ÖRK Vollversammlung in Karlsruhe (Deutschland) im Jahr 2021.

Für Beiträge zu konkreten Projekten der internationalen Organisationen sind 60 TCHF budgetiert.

Evangelisch glauben und verkündigen

Der Rat wird im Rahmen der ersten Synode den dritten Predigtpreis verleihen. Für Vorbereitung und Durchführung dieses Anlasses sind 45 TCHF Personalaufwand und 15 TCHF Sachaufwendungen budgetiert.

Zum Stichwort «Christliches Leben» gehören vor allem Personal- und Sachaufwendungen für die Kommission Kirche und Tourismus.

Die Abgeordnetenversammlung hat im Sommer 2017 beschlossen, die Protestantische Solidarität Schweiz PSS als Konferenz des Kirchenbundes zu führen. Das Vermögen der PSS wurde Anfang 2019 an den Kirchenbund übertragen. Bis 2018 wurde die Administration von den kantonalen Hilfsvereinen und von Freiwilligen übernommen. Im vorliegenden Voranschlag sind dafür 50 TCHF und für Sachaufwendungen 30 TCHF budgetiert. Die Sachaufwendungen werden durch eine Entnahme aus dem Fonds finanziert.

Aus dem Fonds PSS soll aus der Reformationskollekte ein Beitrag für das neue Fundament der reformierten Kirche in Einsiedeln und ein Beitrag an die Reformationsstiftung und aus der Konfirmandengabe ein Beitrag für ein evangelisches Jugendprojekt in Syrien in Höhe von insgesamt 270 TCHF finanziert werden. Ausserdem werden aus dem Fonds CHKiA Projektbeiträge an die Schweizer Kirchen im Ausland finanziert.

Evangelisch feiern und beten

Die liturgische Arbeit beinhaltet vor allem die Unterstützung der Arbeit der Liturgiekommission. Für Umweltthemen wurden rund 20 TCHF für Personalaufwand und 10 TCHF Sachaufwand budgetiert, vor allem für die Unterstützung der Verbreitung der Materialien zur Schöpfungszeit. Auch im Jahr 2020 sind Botschaften zu kirchlichen Feiertagen vorgesehen.

Die Aufwendungen für Urheberrechte umfassen die Beiträge für Urheberrechtsentschädigungen an Suisa (Musik), Pro Litteris (Texte), Suissimage (Bilder), VG Musikedition (Kopien im Gottesdienst) und Rechtsberatungskosten an den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), die der Kirchenbund für seine Mitgliedkirchen zahlt.

Die Beiträge an die VG Musikedition sind um 12% gestiegen, da die Gemeinden mehr Kopien gemeldet haben.

Evangelisch handeln

Die Projekte der Diakonie Schweiz werden in gleichem Rahmen fortgeführt wie in den Vorjahren. Die Personalaufwendungen in Höhe von gut 105 TCHF und die Sachaufwendungen in Höhe von 120 TCHF werden durch Drittmittel in Höhe von 85 TCHF mitfinanziert. Die KIKO hatte den Aufbau und die Pflege der Internetplattform *diakonie.ch* in den Jahren 2017 bis 2019 durch eine Anschubfinanzierung von jährlich 80 TCHF finanziert. Im Jahr 2020 wird die Plattform aus Eigenmitteln der EKS weitergeführt, die jährlichen Aufwendungen können durch eine externe Mandatierung um 10 TCHF reduziert werden.

Unter dem Stichwort «Diakonie» sind darüber hinaus Palliative Care (25 TCHF) und die Unterstützung der Armeeseelsorge (45 TCHF) subsummiert.

Im Bereich der Migration wird die EKS wie in den Vorjahren die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende vor allem mit Personal unterstützen (50 TCHF). Für den darüber hinausgehenden Schutz für Flüchtlinge und Asylsuchende sind 40 TCHF budgetiert, für die Beziehungsarbeit zu den Partnern in der Migrationspolitik 15 TCHF.

Unter dem Stichwort «Frauen und Genderpolitik» sind die Frauenkonferenz (50 TCHF), die administrativen Arbeiten für den Fonds für Frauenarbeit (15 TCHF) und das Projekt Grenzverletzungen (10 TCHF) zusammengefasst.

Die Ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren werden vollständig, gemäss Verteilschlüssel, weitergeleitet (420 TCHF). Die Kollekte für den Fonds für Frauenarbeit ist im Vergleich zu den Vorjahren niedriger budgetiert, daher werden auch weniger Mittel ausgezahlt. Die Beiträge aus dem Fonds für Frauenarbeit gehen zu einem grossen Teil an die Evangelischen Frauen Schweiz EFS und darüber hinaus an einzelne Projekte.

Evangelisch öffentlich sein

Unter der Öffentlichkeitsarbeit der EKS werden die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Kommunikation gebucht, die nicht konkreten Projekten zugeordnet werden können. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine Medienarbeit und die mediale Unterstützung. Nach den intensiven Arbeiten am Erscheinungsbild und der Neugestaltung des Internetauftritts in den Vorjahren, wird ab 2020 die Presse- und Medienarbeit wieder intensiviert.

Die evangelischen Positionen werden mit verschiedenen kleineren Projekten vertreten, beispielsweise wird das Projekt des ITE «Ehe und Partnerschaft» im Jahr 2020 zu Ende geführt (15 TCHF) oder die Standpunkte der EKS zum Thema «Lebensanfang und Lebensende» entsprechend der Entwicklung des gesellschaftlichen Diskurses aktualisiert.

Die Interessenvertretung und Einflussnahmen im Sinne der Kirchen wird mit verschiedenen Projekten verfolgt. Grösstes Einzelprojekt ist die Trägerschaft der EKS am Polit-Forum Bern, das mit einem Beitrag von 75 TCHF und Personaleinsatz unterstützt wird. Neben der EKS sind auch die Römisch-katholische Zentralkonferenz RKZ an der Trägerschaft und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an der inhaltlichen Gestaltung beteiligt.

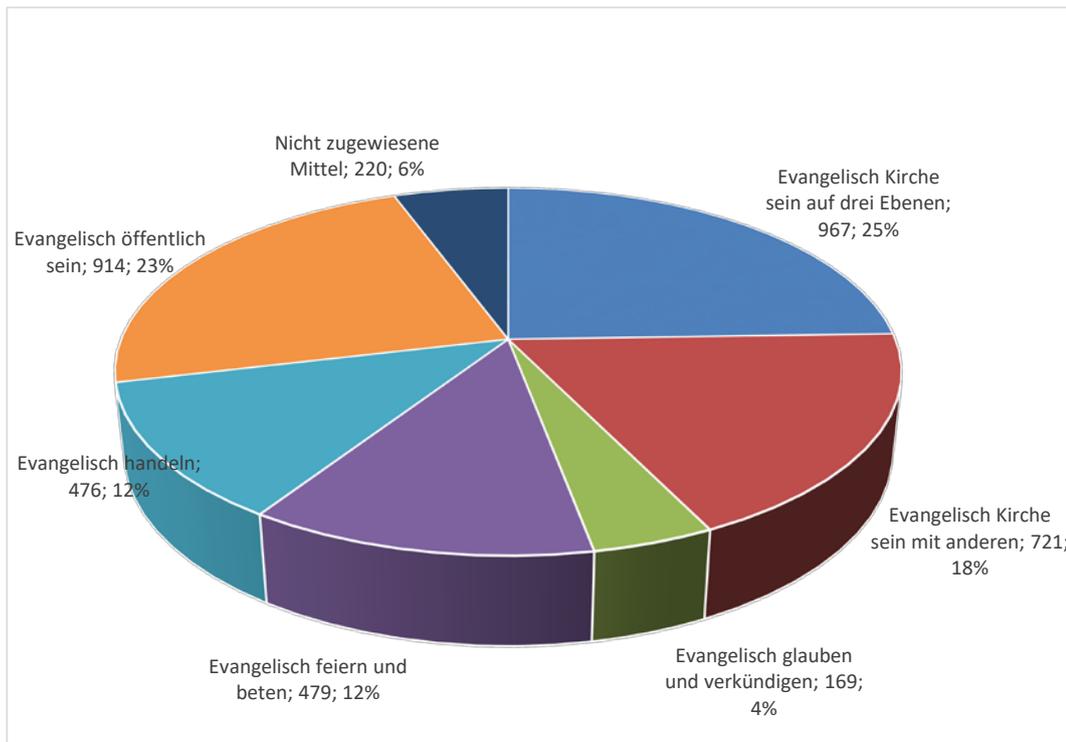
Für das Bundeshausmonitoring, Vernehmlassungen und Stellungnahmen sowie Parteiengespräche und den politischen Gesprächskreis der EKS in der Grande Société sind je 25 TCHF budgetiert. Darüber hinaus arbeiten Mitarbeitende der EKS in ausserparlamentarischen Kommissionen mit (15 TCHF).

Die EKS wird den SCR wie bisher durch ihre Mitarbeit und einen Beitrag unterstützen (40 TCHF) und darüber hinaus bilaterale Gespräche mit jüdischen und muslimischen Vertretern führen.

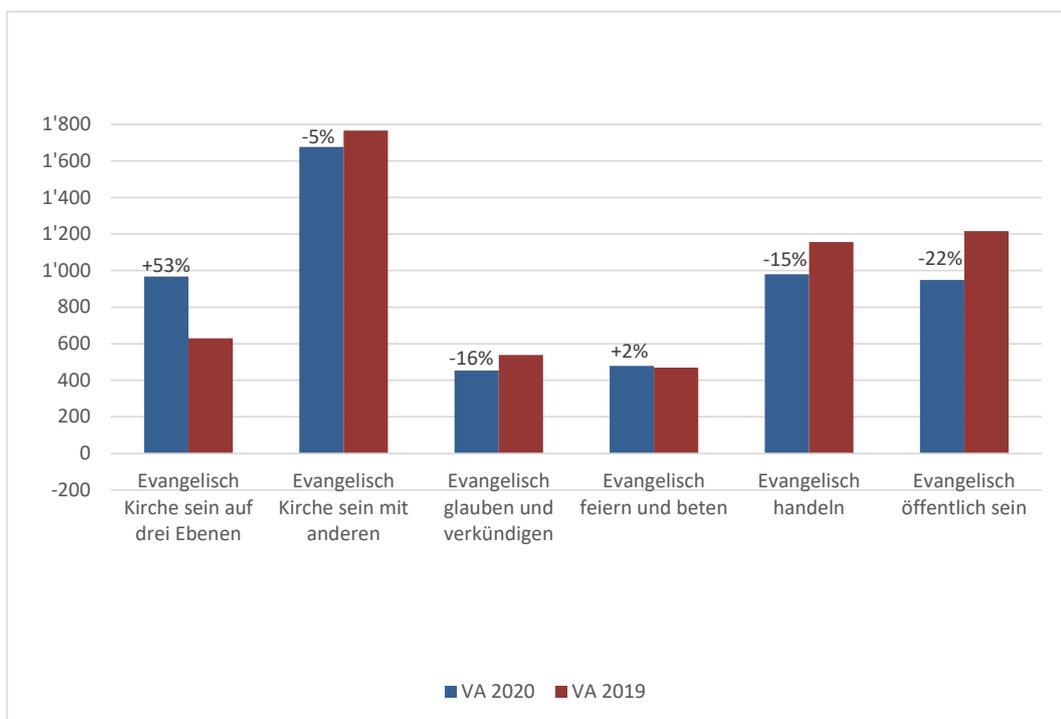
Die Gesamtsumme der Projektaufwendungen liegt um 270 TCHF unter dem Vorjahr. Dies ist zur Hälfte auf niedrigere Erwartungen an die Kollekten aus den Fonds PSS und Frauenarbeit und entsprechend weniger aus Fonds finanzierte Projektaufwendungen zurückzuführen. Eine Beauftragtenstelle ist vakant und wird ausgeschrieben, sobald die Richtung der Handlungsfelder und damit das Anforderungsprofil bekannt sind.

Projektaufwand nach Themenbereichen

Ohne Weiterleitungen und Beiträge aus zweckgebundenen Fonds in %



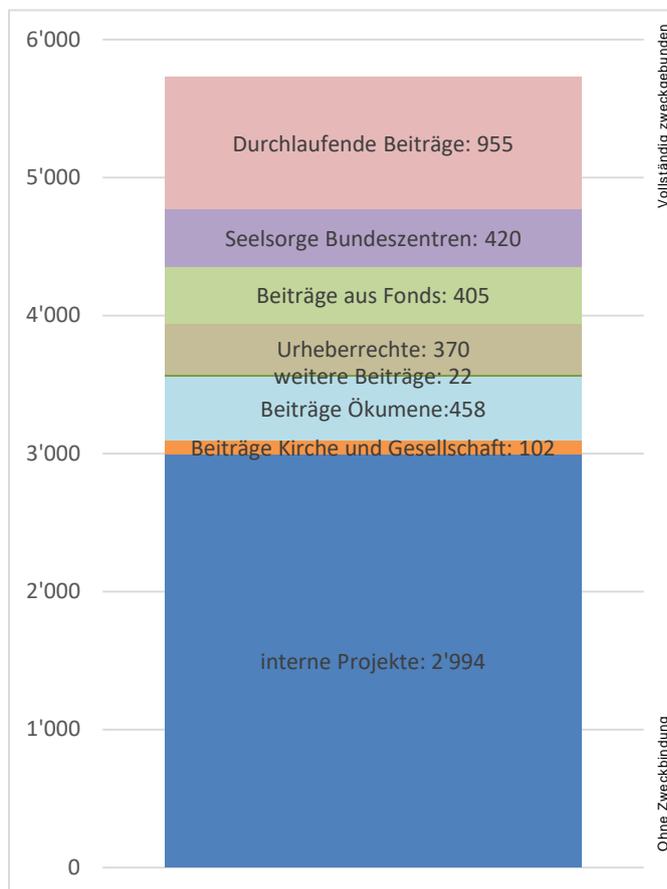
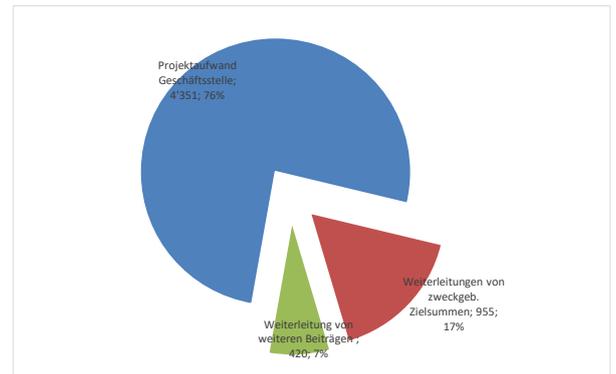
In % zum Vorjahr



Aufwand nach Zweckbindung

Der Rat verfügt nur über gut drei Viertel des Projektbudgets. Ein Viertel des Budgets sind durchlaufende Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und das ökumenische Institut Bossey bzw. für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

Der Rest von 4'350 TCHF ist zum Teil ebenfalls zweckgebunden. Die Grafik unten gliedert den gesamten Projektaufwand von 5'726 TCHF in Abhängigkeit davon, welchen Einfluss der Rat auf die Verwendung der Mittel hat.



Das Projektbudget ist zu etwa der Hälfte für die Arbeit der Geschäftsstelle bestimmt.

Die andere Hälfte ist für externe Projekte und Beiträge bestimmt, die die EKS für ihre Mitgliedkirchen bezahlt.

Bei knapp 25% des Budgets handelt es sich um die oben erwähnten durchlaufenden Beiträge an die Hilfs- und Missionswerke und ökumenische Institut Bossey bzw. für die Seelsorge in den Bundeszentren.

Die Beiträge zu Projekten aus zweckbestimmten Fonds entsprechen etwa 7% des Projektbudgets. Die konkreten Beiträge werden von den Kommissionen des Rates festgelegt. Ausschlaggebend ist dabei der Spenderzweck.

Etwa 6.5% des Projektbudgets sind für Gebühren für Urheberrechte bestimmt. Die EKS hat mit den Verwertungsgesellschaften Verträge zugunsten der reformierten Kirchgemeinden abgeschlossen.

Weitere 8% des Projektbudgets sind für Beiträge an die internationalen Organisationen und für die Ökumene in der Schweiz bestimmt.

Gut 2% der Beiträge gehen an Institutionen, die kirchliche Themen aufgreifen (Kirche und Gesellschaft) und weitere Organisationen u.a. im Bereich Migration und Palliative Care (weitere Beiträge)

4 Strukturaufwand

	VA 2020	VA 2019	JR 18
Synode	300	245	255
Rat	638	1'192	1'063
Präsidium	515		
Zentrale Dienste	686	737	850
Infrastruktur	232	228	278
Liegenschaft	205	205	201
Bibliothek	37	36	39
Administrativer Aufwand der Bereiche	22	37	18
Gesamtsumme	2'635	2'680	2'704

Erläuterungen zum Strukturaufwand

Synode

Hier sind die Personalaufwendungen in Höhe von 175 TCHF für die administrative Assistenz, die Synode-Sekretärin und sonstige Unterstützung wie interne Übersetzungskontrollen (ca. 90 Stellenprozent) sowie die Teilnahmen der Beauftragten an den Synoden (ca. 25 Stellenprozent) budgetiert. Diese Aufwendungen sind etwas höher als im Vorjahr. Die Sachaufwendungen werden mit 125 TCHF die Aufwendungen der Abgeordnetenversammlungen in den Vorjahren nicht überschreiten.

Im Rahmen der ersten Synode werden ein Festanlass zum 100-jährigen Gründungstag des Kirchenbundes und die Verleihung des Predigtpreises stattfinden. Die Aufwendungen dafür sind als Projektaufwand budgetiert.

Rat

Zu den Aufwendungen des Rates gehören die Entschädigung der nebenamtlichen Ratsmitglieder (370 TCHF inkl. Personalnebenkosten) und darüber hinaus die Personalaufwendungen für die administrative Assistentin des Rates (70 Stellenprozent), die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die Geschäftsleiterin und die Arbeiten der Beauftragten für den Rat (149 TCHF) sowie Reise- und Repräsentationsaufwendungen, Honorare und weitere Sachaufwendungen (119 TCHF).

Präsidium

Die Aufwendungen für das Präsidium als Teil der dreigliedrigen Leitung der EKS werden für den Voranschlag 2020 erstmals getrennt von den Aufwendungen des Gremiums dargestellt. Die Aufwendungen umfassen die Entschädigung des hauptamtlichen Ratspräsidenten und darüber hinaus Personalaufwendungen für seine administrative Assistentin (80 Stellenprozent), den persönlichen Mitarbeiter (60 Stellenprozent) sowie Reise- und Repräsentationsaufwendungen, Honorare und weitere Sachaufwendungen in Höhe von rund 50 TCHF

Die Stelle des persönlichen Mitarbeitenden wurde Mitte 2019 wieder neu besetzt.

Zentrale Dienste

Knapp 90 % der Aufwendungen sind Personalkosten für die Geschäftsleitung, Finanzen, Personal und Empfang. 10% sind Sachaufwendungen.

Infrastruktur

Hierunter fallen die Aufwendungen für die Informatik inkl. Abschreibungen (ca. 130 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung und weitere Aufwendungen. Davon sind ca. 25% Personalaufwendungen.

Die Abschreibungen für die Informatik werden im Jahr 2020 niedriger sein als in den Vorjahren, da die Aktivierungsgrenze im Jahr 2018 erhöht wurden und die im Jahr 2018 angeschafften EDV-Arbeitsplätze direkt in den Aufwand gebucht wurden.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit jährlich ca. 100 TCHF über 40 Jahre abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und den Unterhalt.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

5 Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2020	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2020
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	66		90		-90	66
Fonds Menschenrechte	71		35		-37	69
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	550 ¹⁾		300		-300	550
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	353				-15	338
Fonds Schweizer Kirchentage	163				-50	113
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	11		93		-85	19
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	1'253		938	0	-997	1'194
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	0 ²⁾					0
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'985				-100	2'885
Schwankungsreserven Wertschriften	1'131					1'131
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	0				0	0
Fonds Huldrych Zwingli	817				-120	697
Fonds Internationale Veranstaltungen	214		30		-17	227
Fonds John Jeffries	1'256				-2	1'254
Fonds Publikationen / Dokumentationen	0					0
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'183			-3		1'180
Jahresergebnis	54	-7		3		50
Organisationskapital	7'661	-7	30	0	-239	7'445

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2019	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2019
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	71		120		-125	66
Fonds Menschenrechte	72		35		-36	71
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz ¹⁾	0		400		-400	0
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	373				-20	353
Fonds Schweizer Kirchentage	163					163
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	11		65		-65	11
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	729		1'040		-1'066	703
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	236				-30	206
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'085				-100	2'985
Schwankungsreserven Wertschriften	1'131					1'131
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88				-88	0
Fonds Huldrych Zwingli	902				-85	817
Fonds Internationale Veranstaltungen	244		30		-60	214
Fonds John Jeffries	1'258				-2	1'256
Fonds Publikationen / Dokumentationen	5				-5	0
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'183			0		1'183
Jahresergebnis	57	-3		0		54
Organisationskapital	8'210	-3	30	0	-370	7'867

- 1) Die Protestantische Solidarität Schweiz hat ihr Vermögen Anfang 2019 an den Kirchenbund übertragen. Der genaue Betrag stand 2018 noch nicht fest und wurde im Voranschlag mit Null ausgewiesen.
- 2) Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde Anfang 2019 vollständig aufgelöst. Dies war im Voranschlag 2019 noch nicht vorgesehen.

Erläuterungen zur Veränderung des Kapitals

Anfangsbestand 1.1.2019

Bilanzwerte zum 31.12.2018.

Endbestand 31.12.2019 und Anfangsbestand 1.1.2020

Anfangsbestand vom 1.1.2019 fortgeschrieben um den Voranschlag 2019.

Erträge intern

Das in der Periode erarbeitete Kapital (Jahresergebnis).

Zuweisung extern

Einlagen der Periode in das Kapital.

Interne Fondstransfers

Transfer des Vorjahresergebnisses an das erarbeitete Kapital.

Verwendung extern

Fondsentnahmen.

Endbestand 31.12.2020

Planbilanzwerte aufgrund der geplanten Veränderung des Kapitals.

Fonds CHKiA

Das Engagement des Kirchenbundes für die Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA lief im Jahr 2017 aus. Das verbleibende Fondsvermögen wird auf Antrag für konkrete Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland eingesetzt.

Fonds Protestantische Solidarität Schweiz

Gemäss Beschluss der AV im Sommer 2017 führt die EKS die Protestantische Solidarität Schweiz (PSS) als Konferenz. Die PSS hat ihr Vermögen Anfang 2019 an den Kirchenbund übertragen. Das Kapital setzt sich zusammen aus dem Legat J. Stehli und durchlaufenden Beiträgen der Reformationskollekte, der Konfirmandengabe und der Liebesgabe.

Als Kollekteneingänge sind 300 TCHF budgetiert. Die Sachaufwendungen für Werbung etc. werden aus den Kollekten finanziert. Nach Abzug dieser Aufwendungen sind 80% der Reformationskollekte für das neue Fundament der reformierten Kirche Einsiedeln und 20% für die Reformationsstiftung bestimmt. Mit der Konfirmandengabe wird die evangelische Jugendarbeit in Syrien unterstützt.

Kapital SCR

Der Kirchenbund hat bis Anfang 2018 das Präsidium des Schweizerischen Rates der Religionen SCR geführt. Danach wurde das Präsidium an die Christkatholische Kirche übergeben, die EKS führt aber weiterhin die Administration. Das Kapital des SCR wird weiterhin als zweckgebundener Fonds geführt.

Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Pensionskasse Stiftung Abendrot hat Anfang 2017 angekündigt, den Umwandlungssatz erneut zu reduzieren. Arbeitgeber und Mitarbeitende haben in der Folge eine Einigung gefunden, diesen Verlust für die Versicherten etwas auszugleichen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve in Höhe von 236 TCHF wurde Anfang 2019 vollständig in das Vermögen der Versicherten eingezahlt. Die Versicherten werden sich ihrerseits beteiligen. Dazu wurde vereinbart, dass

der Anteil der Versicherten an den Pensionskassenbeiträgen um fünf Prozentpunkte erhöht wird. Auf diese Art und Weise haben die Versicherten nach vier Jahren die Hälfte der Einlage zurückgezahlt. In den Jahren 2019 bis 2022 wird das Betriebsergebnis so jeweils um ca. 30 TCHF verbessert. Danach wird der Anteil wieder auf das ursprüngliche Niveau reduziert.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Die Abschreibung der 2010 neu bewerteten Liegenschaft am Sulgenauweg wird vollständig gegen die Neubewertungsreserve gebucht.

Wertschwankungsreserven Wertschriften

Ziel ist es, 25% des Wertes der Wertschriften als Schwankungsreserve zu halten.

Fonds Internationale Veranstaltungen

Diesem Fonds werden jährlich 30 TCHF zugewiesen, um die Beiträge zu den Vollversammlungen der internationalen Organisationen oder andere einmalige Aufwendungen zu finanzieren. Die EKS wird im Februar 2020 Gastgeber des ständigen Ausschusses 'Konsens und Zusammenarbeit' des ÖRK sein. Ein eintägiges Austauschtreffen zwischen EKS und der Kommission soll mit Fondsmitteln finanziert werden (17 TCHF).

Fonds Huldrych Zwingli

Im Jahr 2020 werden 120 TCHF für das Erscheinungsbild der EKS und den Internetauftritt (Hub) entnommen.

Fonds John Jeffries

Entnahme für die Erneuerung der Fenster der Liegenschaft am Sulgenauweg (jährliche Abschreibung).

Erarbeitetes Kapital

Das in den Vorjahren erarbeitete (Ertragsüberschüsse / Aufwandsüberschüsse) freie Kapital der EKS.

Jahresergebnis

Das in der Betriebsrechnung ermittelte Ergebnis.

6 Mitgliederbeiträge - Erläuterung

Der Beitrag der Mitgliedkirchen ist seit 2012 unverändert mit 6'063 TCH budgetiert. Die Verteilung des Beitrages auf die einzelnen Mitgliedkirchen erfolgt gemäss Reglement Beitragsschlüssel auf Basis der Mitglieder pro Kirche und einem Kirchenfaktor.

Die Mitgliederzahl und die Einflussgrössen für den Kirchenfaktor wurden im Jahr 2018 neu erhoben.

Die Anzahl der Kirchenmitglieder beruht auf den Angaben der Mitgliedkirchen. In drei Fällen wurden die Zahlen nach einem Vergleich mit den Zahlen des statistischen Bundesamtes gemäss Art. 5 des Reglements korrigiert.

In den Kirchenfaktor gehen der Ressourcenindex der Kantone, die Finanzierung der Kirchen und der Anteil der Reformierten in einem Kanton ein.

Der Ressourcenindex wurde wie in den Vorjahren bei den Kirchen, die keine Kirchensteuer von juristischen Personen erhalten, korrigiert. Dabei wurde der Index alternativ ohne das Einkommen der juristischen Personen berechnet.

Die Finanzierung einer Kirche wird, wie in der AV-Vorlage zum Reglement Beitragsschlüssel im Sommer 2016 beschrieben, auf Basis ihres Pro-Kopf-Einkommens aus Kirchensteuern und öffentlichen Mitteln gerechnet. Dieses wurde bisher der Studie des Nationalen Forschungsprogramms aus dem Jahr 2010 'Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft' entnommen. Die Studie wurde seinerzeit von der Firma Ecoplan durchgeführt. Im Jahr 2018 hat Ecoplan die Zahlen im Auftrag des Kirchenbundes und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz RKZ aktualisiert.

Mit dem Kirchenfaktor werden die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kirchen berücksichtigt. Die Evangelisch-reformierten Kirche Basel Stadt ERK BS hat den Rat bereits im Jahr 2017 gebeten, ihre besondere Situation als Stadtkirche in die Berechnung der Beiträge aufzunehmen. Sie führt an, dass ihre Lasten für die Kathedrale, eine offene Kirche und weitere besondere Aufgaben einer Stadtkirche nicht wie in Flächenkantonen von ländlichen Gemeinden mitfinanziert würden.

Im Reglement wurde dieser Sonderfaktor nicht berücksichtigt. Das Reglement ist aber in einem Geiste entstanden, der es erlauben sollte, die Einzelsituation einer Kirche mit einzubeziehen.

Gemäss Artikel 1 des Reglements Beitragsschlüssel folgt die Pflicht der Mitgliedkirchen zur Bezahlung ihrer Beiträge aus der jährlichen Beschlussfassung bei der Abgeordnetenversammlung. Der Rat beantragt der Abgeordnetenversammlung daher, die Korrekturgrösse 'Finanzierung' manuell nach unten anzupassen. Für die ERK BS ergibt sich somit ein Beitrag von ca. 67 TCHF, das sind ca. 16 TCHF weniger als ohne Anpassung.

7 Mitgliederbeiträge

	M _i	B _{1i}	K1	a	b	c	K _i	B _{1i} *K _i	G _i	B _i Neu	B _i 2018	B _i Neu - B _i 2018		
Mitgl.-Kirche	Anzahl Mitglieder	Beitrag unkorrigiert	KF neutral	Korrektur Ressourcen-index	Korrektur Finanzierung	Korrektur Anteil Reformierte	Summe: K1+a+b+c	Zwischen-ergebnis	Anteil Gesamtbeitrag	Beitrag 2020	Beiträge 2019	Abweichung in CHF	Abweichung in %	Mitgl.-Kirche
AG	166'555	466'354	1.00	-0.10	0.50	0.00	1.40	652'896	7.703%	467'018	475'096	-8'078	-1.7%	AG
AI/AR	24'067	67'388	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	90'974	1.073%	65'074	59'727	5'347	9.0%	AI/AR
BE-JU-SO	615'190	1'722'532	1.00	-0.10	0.30	0.05	1.25	2'153'165	25.402%	1'540'165	1'524'416	15'749	1.0%	BE-JU-SO
BL	87'031	243'687	1.00	0.15	0.45	0.00	1.60	389'899	4.600%	278'896	278'657	239	0.1%	BL
BS	27'129	75'961	1.00	0.15	0.30	-0.20	1.25	94'951	1.120%	67'919	100'631	-32'712	-32.5%	BS
FR	41'833	117'132	1.00	-0.10	0.30	-0.20	1.00	117'132	1.382%	83'785	83'185	600	0.7%	FR
GE	55'161	154'451	1.00	0.15	-0.25	-0.20	0.70	108'116	1.276%	77'336	81'669	-4'333	-5.3%	GE
GL	13'949	39'057	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	52'727	0.622%	37'716	33'930	3'786	11.2%	GL
GR	66'533	186'292	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	251'494	2.967%	179'894	177'541	2'353	1.3%	GR
LU	42'207	118'180	1.00	0.00	0.45	-0.20	1.25	147'725	1.743%	105'668	103'112	2'556	2.5%	LU
NE	36'807	103'060	1.00	-0.10	-0.20	0.00	0.70	72'142	0.851%	51'603	54'370	-2'767	-5.1%	NE
NW	4'385	12'278	1.00	0.30	0.45	-0.20	1.55	19'031	0.225%	13'613	13'052	561	4.3%	NW
OW	2'939	8'229	1.00	0.30	0.60	-0.30	1.60	13'166	0.155%	9'418	5'464	3'954	72.4%	OW
SG	106'028	296'878	1.00	-0.10	0.60	0.00	1.50	445'317	5.254%	318'536	312'020	6'516	2.1%	SG
SH	29'615	82'922	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	111'945	1.321%	80'075	80'719	-644	-0.8%	SH
SO	26'771	74'959	1.00	-0.10	0.50	-0.20	1.20	89'951	1.061%	64'342	70'798	-6'456	-9.1%	SO
SZ	18'556	51'957	1.00	0.25	0.25	-0.20	1.30	67'544	0.797%	48'314	52'683	-4'369	-8.3%	SZ
TG	94'590	264'852	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	357'550	4.218%	255'756	232'917	22'839	9.8%	TG
TI	13'009	36'425	1.00	-0.10	-0.30	-0.30	0.30	10'928	0.129%	7'817	11'488	-3'671	-32.0%	TI
UR	1'720	4'816	1.00	-0.10	0.45	-0.30	1.05	5'057	0.060%	3'617	3'830	-213	-5.6%	UR
VD	213'500	597'800	1.00	0.15	0.10	0.00	1.25	747'250	8.816%	534'510	553'521	-19'011	-3.4%	VD
VS	20'071	56'199	1.00	-0.10	-0.20	-0.30	0.40	22'480	0.265%	16'080	16'720	-640	-3.8%	VS
ZG	17'389	48'689	1.00	0.45	1.00	-0.20	2.25	109'550	1.292%	78'361	75'319	3'042	4.0%	ZG
ZH	432'655	1'211'433	1.00	0.30	0.60	0.00	1.90	2'301'723	27.155%	1'646'429	1'631'077	15'352	0.9%	ZH
EMK	5'135	14'378	1.00				1.00		0.450%	27'270	27'270	0	0.0%	EMK
EELG	468	1'310	1.00				1.00		0.064%	3'890	3'890	0	0.0%	EELG
Total	2'163'293	6'057'219						8'432'713	100%	6'063'102	6'063'102			Total

8 Zielsummen und weitere Beiträge

	Beitrags- schlüssel	Ausserordentl. Beiträge	Ausserordentl. Beiträge	Zielsumme CH KiA	Zielsumme Institut Bossey	Zielsumme HEKS	Zielsumme HEKS Flüchtlingshilfe	
	2020 %	Bundeszentren CHF	sonstige CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
AG	7.703%	32'351	0	0	4'622	188'634	79'719	AG
AI/AR	1.073%	4'508	0	0	644	26'284	11'108	AI/AR
BE-JU-SO	25.402%	106'689	0	0	15'241	622'092	262'905	BE-JU-SO
BL	4.600%	19'320	0	0	2'760	112'650	47'607	BL
BS	1.120%	4'705	0	0	672	27'433	11'594	BS
FR	1.382%	5'804	0	0	829	33'842	14'302	FR
GE	1.276%	5'357	0	0	765	31'237	13'201	GE
GL	0.622%	2'613	0	0	373	15'234	6'438	GL
GR	2.967%	12'462	0	0	1'780	72'661	30'708	GR
LU	1.743%	7'320	0	0	1'046	42'681	18'037	LU
NE	0.851%	3'575	0	0	511	20'843	8'809	NE
NW	0.225%	943	0	0	135	5'498	2'324	NW
OW	0.155%	652	0	0	93	3'804	1'608	OW
SG	5.254%	22'065	0	0	3'152	128'661	54'374	SG
SH	1.321%	5'547	0	0	792	32'343	13'669	SH
SO	1.061%	4'457	0	0	637	25'989	10'983	SO
SZ	0.797%	3'347	0	0	478	19'515	8'247	SZ
TG	4.218%	17'717	0	0	2'531	103'303	43'657	TG
TI	0.129%	541	0	0	77	3'157	1'334	TI
UR	0.060%	251	0	0	36	1'461	617	UR
VD	8.816%	37'026	0	0	5'289	215'895	91'240	VD
VS	0.265%	1'114	0	0	159	6'495	2'745	VS
ZG	1.292%	5'428	0	0	775	31'651	13'376	ZG
ZH	27.155%	114'052	0	0	16'294	665'010	281'042	ZH
EMK	0.450%	1'889	0	0	270	11'015	4'655	EMK
EELG	0.064%	269	0	0	38	1'571	664	EELG
TOTAL	100%	420'000	0	0	60'000	2'448'962	1'034'965	TOTAL

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Finanzplan 2021 – 2024

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Finanzplan 2021 – 2024 zur Kenntnis.

Bern, 12. September 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Allgemeine Bemerkungen

Wie der Voranschlag ist auch der Finanzplan nach GAAP FER 21 dargestellt und enthält neben der Betriebsrechnung die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

Die Planungsperiode umfasst die Jahre 2021 bis 2024. Im Jahr 2022 finden die Wahlen für den Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS statt, der seine Legislaturziele neu definieren wird.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK wird am 1. Januar 2020 zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Für die Arbeit der Folgejahre sind aber noch nicht alle Fragen abschliessend geklärt. Insbesondere muss die Synode im Sommer 2020 die Handlungsfelder festlegen und der Rat erarbeitet davon abhängig seine Legislaturziele und Projekte.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Finanzplans noch kein Beschluss erfolgte, unterstellt er eine kontinuierliche Arbeit des Rates und der Geschäftsstelle mit einer unveränderten Struktur der Mitarbeitenden. Er geht von moderaten Lohnerhöhungen im Rahmen der Teuerung in Höhe von 0.5% p.a. und gleichbleibenden Beiträgen der Mitgliedkirchen aus. Der Rat wird dabei die steuerpolitische Entwicklung in den Kantonen beobachten.

Die Abgeordnetenversammlung hat im Sommer 2019 die Motion der Conférence des Églises Réformées de Suisse Romande CER angenommen, mit der der Rat beauftragt wird, «der Synode nebst dem Finanzplan auch eine getrennte und detaillierte Analyse der Ausgaben für jede Aufgabe und jedes Projekt sowie für die Verwaltung der EKS vorzulegen». Der Rat hat die Bearbeitung der Motion begonnen, im Finanzplan 2021 bis 2024 wird das Ergebnis aber noch nicht vorweggenommen.

Der Finanzplan ist ein rollendes Planungsinstrument. Verbindliche Finanzbeschlüsse werden durch die Synode im Rahmen des Voranschlags bzw. durch den Rat bei Einzelgeschäften gefasst.

2 Betriebsrechnung 2012 – 2024

	Voranschlag 2020		Finanzplan 2021		Finanzplan 2022		Finanzplan 2023		Finanzplan 2024	
	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
Erträge										
Mitgliederbeiträge	6'063	75.6	6'063	75.5	6'063	75.5	6'063	75.5	6'063	75.5
Weitere Beiträge (zu Projekten)	537	6.7	547	6.8	547	6.8	547	6.8	547	6.8
Zielsummen zur Weiterleitung	955	11.9	955	11.9	955	11.9	955	11.9	955	11.9
Kollekten für Fonds	425	5.3	425	5.3	425	5.3	425	5.3	425	5.3
Total Ertrag aus internen Mitteln	7'980		7'990		7'990		7'990		7'990	
Erträge aus erbrachten Leistungen	40	0.5	40	0.5	40	0.5	40	0.5	40	0.5
Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Total Erträge	8'020	100.0	8'030	100.0	8'030	100.0	8'030	100.0	8'030	100.0
Betriebsaufwand										
Total Projektaufwand	-5'726	68.5	-5'533	67.3	-5'523	66.9	-5'568	67.8	-5'627	68.5
Total Strukturaufwand	-2'635	31.5	-2'689	32.7	-2'734	33.1	-2'650	32.2	-2'585	31.5
Total Betriebsaufwand	-8'361		-8'222		-8'257		-8'218		-8'212	
Betriebsergebnis	-341		-192		-227		-188		-182	
Total Finanzergebnis	50		50		50		50		50	
Total Übriges Ergebnis	16		16		16		16		16	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-275		-126		-161		-122		-116	
Veränderung des Fondskapitals										
Zweckgebundene Fonds:										
Zuweisung	-938		-938		-938		-938		-845	
Verwendung	997		947		947		947		862	
Freie Fonds:										
Zuweisung	-30		-30		-30		-30		-30	
Verwendung	239		201		102		162		158	
Total Veränderung des Fondskapitals	268		180		81		141		145	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-7		54		-80		19		29	
Zuweisungen										
Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	7		-54		80		-19		-29	
Jahresergebnis	0		0		0		0		0	

2.1 Erträge

Der Finanzplan geht von gleichbleibenden Mitgliederbeiträgen aus.

Er geht davon aus, dass die ausserordentlichen Beiträge für die Seelsorge in den Bundeszentren, die Beiträge der Diakonatskonferenz der reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz DDK für die Projekte der Diakonie Schweiz sowie die Beiträge zu Veranstaltungen der EKS (KKP, Frauenkonferenz, Synode) im gesamten Planungszeitraum unverändert bleiben.

Für die Zielsummen und die Kollekten für Fonds wird ebenfalls Kontinuität unterstellt.

2.2 Projektaufwand

Im Projektaufwand sind nicht nur die Sach- sondern auch die Personalaufwendungen für die Projekte der EKS budgetiert.

Die Personalaufwendungen berücksichtigen eine leichte Lohnsteigerung im Rahmen der Teuerung in Höhe von 0.5%, die Personalstruktur wird als unverändert angenommen.

Die internationalen Organisationen werden weiterhin durch ordentliche Beiträge und durch Beiträge zu konkreten Projekten, vor allem auch zu den Vollversammlungen, unterstützt. Der Rat plant für das Jahr 2021 einen Beitrag und Delegationskosten für die Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen ÖRK in Deutschland (100 TCHF) und für das Jahr 2023 ausserordentliche Beiträge an die Weltgemeinschaft reformierter Kirchen WGRK und die Konferenz europäischer Kirchen KEK.

Diese Aufwendungen werden vollständig durch Entnahmen aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen kompensiert.

2.3 Strukturaufwand

Zum Strukturaufwand gehören die Aufwendungen der Synode und des Rates sowie die der Zentralen Dienste, soweit sie nicht Projekten zugeordnet werden können. Darüber hinaus die administrativen Aufwendungen der Bereiche, wie die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

Im Jahr 2020 wird die Serverstruktur ersetzt werden, die in den Jahren 2020 bis 2022 abgeschrieben wird. Im Jahr 2022 müssen voraussichtlich die IT-Arbeitsplätze ersetzt werden. Da die Aktivierungsgrenze im Jahr 2018 erhöht wurde, gehen diese Aufwendungen im gleichen Jahr vollständig in den Aufwand.

Die Liegenschaft wird jährlich mit ca. 100 TCHF abgeschrieben. Die Abschreibung wird gegen die Neubewertungsreserve gebucht. Für die übrige Infrastruktur sind jährliche Abschreibungen in Höhe von knapp 40 TCHF vorgesehen.

2.4 Finanzergebnis

Wie im Voranschlag werden die Zinsen und Dividenden aus Fondsanteilen sowie die Aufwendungen budgetiert, Kursschwankungen werden nicht budgetiert.

2.5 Übriges Ergebnis

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über die EKS angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Darüber hinaus erbringt die EKS administrative Aufgaben für den Schweizerischen Rat der Religionen SCR. Diese Aufwendungen werden durch Entnahmen aus dem Fonds SCR kompensiert und belasten das Jahresergebnis nicht.

2.6 Fondsergebnis

Details enthält die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

3 Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2021 - 2024

Konten	Anfangsbestand 1.1.2021	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2024
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	66		360		-360	66
Fonds Menschenrechte	69		140		-148	61
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	550		1'200		-1'200	550
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	338		0		-60	278
Fonds Schweizer Kirchentage	113		0		0	113
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		1'680		-1'680	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	19		279		-255	43
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	1'194		3'659		-3'703	1'150
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	0		0		0	0
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'885		0		-397	2'488
Schwankungsreserven Wertschriften	1'131		0		0	1'131
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	0		0		0	0
Fonds Huldrych Zwingli	697		0		0	697
Fonds Internationale Veranstaltungen	227		120		-214	133
Fonds John Jeffries	1'254		0		-12	1'242
Solidarfonds	21		0		0	21
Erarbeitetes Kapital	1'180			-14		1'166
Jahresergebnis	50	22		14		86
Organisationskapital	7'445	22	120	0	-623	6'964

Die zweckgebundenen Fonds werden gemäss ihrer Reglemente geführt.

Das Kapital der Protestantischen Solidarität Schweiz wurde im Jahr 2019 an den Kirchenbund übergeben. Der Finanzplan geht von einer konstanten Kollekte in Höhe von 300 TCHF pro Jahr aus.

Gemäss AV-Beschluss wurde die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA eingestellt. Das Restkapital des Fonds wird zur Unterstützung konkreter Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland eingesetzt. Die Kirchen im Ausland müssen dazu einen Antrag an den Fonds stellen. Der Finanzplan rechnet mit Auszahlungen in Höhe von 15 TCHF pro Jahr.

Die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren werden jeweils im selben Jahr vollständig ausgezahlt.

Das Organisationskapital wird im Planungszeitraum um ca. 480 TCHF reduziert. Diese Kapitalreduzierung erklärt sich wie folgt:

Im Jahr 2010 wurde die Liegenschaft am Sulgenauweg neu bewertet. Ein Wert in gleicher Höhe wurde für nicht realisierte Gewinne in die Neubewertungsreserve gebucht, die jährlich um die Abschreibungen der Liegenschaft reduziert wird. Diese planmässige Abschreibung erklärt ca. 400 TCHF der Kapitalreduzierung.

Der Fonds CHKiA wird gemäss AV-Beschluss aufgebraucht.

Der Finanzplan erwartet für den gesamten Planungszeitraum in der Summe leichten Ertragsüberschuss.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2018

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2018 der Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK zur Kenntnis.

Bern, 15. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Jahresbericht der Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK (KMS) für das Jahr 2018

Die KMS tagte am 7. Februar, 31. Mai, 25. September und 29. November 2018 jeweils in den Räumlichkeiten des SEK in Bern. Im Rahmen ihres Mandats übermittelte sie der Abgeordnetenversammlung des SEK ihren Jahresbericht sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung von mission 21 (m21) und DM-échange et mission (DM). Zudem beantragte sie beim SEK die Beibehaltung des vorgesehenen Sockelbeitrags der Kirchen für die Missionsarbeit.

1. Diskussionen zu Themen betreffend das Verhältnis Kirche – Mission

Die KMS widmete dem Dialog mit den Schweizer Kirchendelegierten und Missionsorganisationen einen Halbttag am Rande der Weltmissionskonferenz in Arusha (Tansania).

Aus den hervorragend vorbereiteten Redebeiträgen und der nachfolgenden allgemeinen Aussprache liessen sich mehrere für die Weiterverfolgung in der Schweiz relevante Themen ableiten. Zu nennen sind insbesondere der Preis der Nachfolge Christi, die Säkularisierungsproblematik und dessen Auswirkungen auf den Individualismus und das Gemeinschaftsleben, das Bedürfnis nach einer Pluralität der spirituellen Ausdrucksformen, die Missionsdynamik der Migrationskirchen, die Diskriminierung von Frauen in der Kirche, die Forderung nach einer verstärkten Ausrichtung auf die Jugend, die Notwendigkeit das kulturelle Leben unter interkulturellen Aspekten neu zu bedenken, der interreligiöse Dialog und die Herausforderungen durch die Wohlstandstheologie.

Es wurden mehrere Parallelen zu den Anliegen anderer kirchlicher Konferenzen im Jahr 2018, wie der Generalversammlung der KEK in Novi Sad, deutlich. Dank der Synthesearbeit von Serge Fornerod verfügt die KMS über eine Road Map für die thematischen Debatten im kommenden Jahr.

2. Weitere anlässlich der Konferenzsitzungen vorgestellte und diskutierte Themen

Die KMS bietet einen offenen und informellen Raum für den Informationsaustausch und Dialog unter den Mitgliedsorganisationen. Die Themen werden grundsätzlich in den offiziellen Jahresberichten behandelt und brauchen hier nicht im Detail vertieft zu werden; einige werden beispielhaft aufgeführt.

Die KMS hat die bei der Missionssynode von mission 21 am 15.-16. Juni 2018 und der Missionssynode von DM-échange et mission am 17. November vorgetragenen Strategieoptionen zur Kenntnis genommen und diskutiert. Ihr liegt ferner ein Bericht über das von der Zeitschrift Perspectives missionnaires im November in Paris organisierte Forum vor. Sie wurde laufend informiert über die Folgemaassnahmen des SEK in Bezug auf den Antrag der Kirche St. Gallen betreffend das Mandat von Brot für alle als Sammelwerk und den Auftrag der Finanzkommission zur Kontaktaufnahme mit den Werken zur Erhebung der Finanzflüsse zwischen Brot für alle und den anderen Werken. Die stabile und nachhaltige Finanzierung von DM-échange et mission und mission 21 durch die Kirchen sowie ihre strategische Ausrichtung bleiben auch im kommenden Jahr ständige Themen.

3. Moderationswechsel

Jacques Matthey, der seit Einsetzung der KMS vor sieben Jahren deren Moderator war, hat gebeten, sein Amt Ende 2018 niederlegen zu dürfen. Ihm wurde bei der letzten Sitzung des Jahres gebührend gedankt. Pfarrer Benedict Schubert aus Basel übernimmt 2019 das Amt.

4. Teilnahme an Sitzungen (durchgängig oder teilweise)

DM: Nicolas Monnier, Jacques-Etienne Rouge, Jean-Luc Blondel

m21: Claudia Bandixen, Margrit Schneider, Patrick Hascher

SEK: Serge Fornerod, Daniel Reuter, Martin Hirzel

Moderation: Jacques Matthey

Die Ergebnisprotokolle wurden von Nicolas Monnier erstellt.

Séverine Ledoux von DM war für das Sekretariat zuständig, der SEK für den Empfang.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Missionsorganisationen

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2018 (in französischer Sprache) von DM-échange et mission zur Kenntnis.
2. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2018 von mission 21 zur Kenntnis.

Bern, 15. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Die an der Sommer-Abgeordnetenversammlung im Juni 2010 beschlossene Einrichtung einer «Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK» gibt den Missionsorganisationen das Recht, die Berichte und Anträge an die Abgeordnetenversammlung mündlich zu vertreten. Die Abgeordnetenversammlung erhält die Kompetenz, die Berichte der Missionsorganisationen zur Kenntnis zu nehmen.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Stiftung Brot für alle BFA: Wahl von vier Mitgliedern des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2020 – 2023

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel 7 des Stiftungsstatuts der Stiftung Brot für alle BFA – als Mitglieder des Stiftungsrates BFA für die Amtsdauer 2020 – 2023:

- Nicole Bardet
- Pierre Jacot
- Jeanne Pestalozzi-Racine
- Florian Wettstein

Bern, 15. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat Brot für alle BFA wie folgt zusammen:

Präsidium	Jeanne Pestalozzi-Racine	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
Mitglieder	Nicole Bardet	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Elisabeth Bürgi Bonanomi	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Angelika Hilbeck	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Maja Ingold	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Pierre Jacot	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Andreas Thöny	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Florian Wettstein	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Daniel Reuter	Wahl durch Rat SEK

Der Stiftungsrat BFA und der Rat SEK schlagen der Abgeordnetenversammlung vor, für die Amtsdauer 2020 – 2023 erneut als Mitglieder in den Stiftungsrat BFA zu wählen:

- Nicole Bardet
- Pierre Jacot
- Jeanne Pestalozzi-Racine
- Florian Wettstein

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Stiftung Brot für alle BFA: Wahl des Präsidiums des Stiftungsrates BFA für die Amtsdauer 2020 – 2023

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel 7 des Stiftungsstatuts der Stiftung Brot für alle BFA – Jeanne Pestalozzi-Racine erneut als Präsidentin des Stiftungsrates BFA für die Amtsdauer 2020 – 2023.

Bern, 15. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat Brot für alle BFA wie folgt zusammen:

Präsidium	Jeanne Pestalozzi-Racine	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
Mitglieder	Nicole Bardet	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Elisabeth Bürgi Bonanomi	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Angelika Hilbeck	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Maja Ingold	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Pierre Jacot	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Andreas Thöny	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Florian Wettstein	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Daniel Reuter	Wahl durch Rat SEK

Der Stiftungsrat BFA und der Rat SEK schlagen der Abgeordnetenversammlung Jeanne Pestalozzi-Racine, die bisherige Präsidentin des Stiftungsrates BFA, zur Wiederwahl für die Amtsdauer 2020 – 2023 vor.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS: Wahl von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2020 – 2023

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel 7 des Stiftungsstatuts der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS – als Mitglieder des Stiftungsrates HEKS für die Amtsdauer 2020 – 2023:

- Jean-Luc Dupuis
- Simone Fopp Müller
- Michèle Künzler
- Walter Schmid
- Fritz Schneider

Bern, 15. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS wie folgt zusammen:

Präsidium	Walter Schmid	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
Mitglieder	Rolf Berweger	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Jean-Luc Dupuis	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Simone Fopp Müller	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Marie Jancik van Griethuysen	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Michèle Künzler	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Fritz Schneider	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Christoph Sigrist	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Daniel Reuter	Wahl durch Rat SEK

Der Stiftungsrat HEKS und der Rat SEK schlagen der Abgeordnetenversammlung vor, für die Amtsdauer 2020 – 2023 erneut als Mitglieder in den Stiftungsrat HEKS zu wählen:

- Jean-Luc Dupuis
- Simone Fopp Müller
- Michèle Künzler
- Walter Schmid
- Fritz Schneider

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS: Wahl des Präsidiums des Stiftungsrates HEKS für die Amtsdauer 2020 – 2023

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel 7 des Stiftungsstatuts der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS – Walter Schmid erneut als Präsidenten des Stiftungsrates HEKS für die Amtsdauer 2020 – 2023.

Bern, 15. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat	
Der Präsident	Die Geschäftsleiterin
Gottfried Locher	Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS wie folgt zusammen:

Präsidium	Walter Schmid	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
Mitglieder	Rolf Berweger	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Jean-Luc Dupuis	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Simone Fopp Müller	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Marie Jancik van Griethuysen	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Michèle Künzler	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Fritz Schneider	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Christoph Sigrist	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2018 – 2021
	Daniel Reuter	Wahl durch Rat SEK

Der Stiftungsrat HEKS und der Rat SEK schlagen der Abgeordnetenversammlung Walter Schmid, den bisherigen Präsidenten des Stiftungsrates HEKS, zur Wiederwahl für die Amtsdauer 2020 – 2023 vor.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Synoden 2020: Orte und Daten

Anträge

Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Tagungsorte und -daten 2020 zur Kenntnis:

1. Die Sommer-Synode findet auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Wallis ERKW vom 14.-16. Juni 2020 in Sitten/Sion statt.
2. Die Herbst-Synode findet vom 2.-3. November 2020 in Bern statt.

Bern, 29. August 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe